Kreissparkasse Köln

Neumarkt 18 -24

50667 Köln

BASISPROSPEKT

GEM. ART. 8 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. JUNI 2017

VOM 04.09.2026

FÜR PFANDBRIEFE UND (STANDARD-) SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, die „Prospektverordnung") in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt ausschließlich auf Grund der Übereinstimmung mit den durch die Prospektverordnung vorgegebenen Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen treffen.

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet mit Ablauf des 04.09.2027. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS 6

1.1 GEGENSTAND 6

1.2 ANGABEN, DIE IN DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINER EMISSION AUFGENOMMEN WERDEN, UND HINWEIS ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 6

1.3 ÜBERSICHT DER PER VERWEIS IN DIESEN PROSPEKT EINBEZOGENEN ANGABEN 7

2 RISIKOFAKTOREN 8

2.1 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN 8

2.1.1 Risikofaktoren aus dem operativen Geschäft 8

2.1.1.1 Adressenrisiken 8

2.1.1.2 Beteiligungsrisiken 9

2.1.1.3 Marktpreisrisiken 9

2.1.1.4 Liquiditätsrisiken 9

2.1.1.5 Operationelle Risiken 9

2.1.1.6 Informationssicherheitsrisiken 10

2.1.1.7 Rechts- und Compliance-Risiken 10

2.1.1.8 Betrugsrisiken 10

2.1.1.9 Reputationsrisiken 11

2.1.1.10 Geschäfts- Vertriebs- und strategische Risiken 11

2.1.1.11 Risiko der Herabstufung eines Ratings 11

2.1.1.12 Risiken aus der Abwicklung der WestLB 11

2.1.2 Risiken in Bezug auf das Umfeld der Emittentin 12

2.1.3 Regulatorische Risikofaktoren 12

2.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf bankspezifisches Krisenmanagement 13

2.1.4.1 Insolvenzrisiko 13

2.1.4.2 Abwicklungsrisiko 13

2.1.4.3 Risiko von Maßnahmen bei Gefahr oder eines Moratoriums 18

2.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DAS WERTPAPIER 19

2.2.1 Risiken in Bezug auf die Zinsstrukturen 19

2.2.1.1 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die eine feste Verzinsungskomponente enthalten 19

2.2.1.1.1 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung, Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung und Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung (hinsichtlich des Festzins-Zeitraums) 19

2.2.1.2 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die keinen Zins vorsehen 19

2.2.1.2.1 Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen 19

2.2.1.3 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die eine variable Verzinsungskomponente enthalten 20

2.2.1.3.1 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung (hinsichtlich des Zeitraums der variablen Verzinsung) 20

2.2.1.3.2 Risiken im Hinblick auf Referenzwerte 20

2.2.2 Statusrisiken 24

2.2.2.1 Risiken im Hinblick auf nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen 24

2.2.2.1.1 Risiken im Hinblick auf nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, die als bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen begeben werden 24

2.2.2.1.2 Risiken im Hinblick auf nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, die als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen begeben werden 24

2.2.2.1.3 Risiken im Hinblick auf nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden 25

2.2.2.2 Risiken im Hinblick auf nachrangige (Standard-)Schuldverschreibungen 26

2.2.3 Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung oder Fälligkeitsverschiebung 27

2.2.3.1 Risiko im Fall von (Standard-)Schuldverschreibungen aufgrund vorzeitiger Rückzahlung/ordentlicher Kündigung durch die Emittentin ... 27
2.2.3.2 Risiko im Fall von Pfandbriefen aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung im Fall der Ernennung eines Sachwalters ... 27
2.2.4 Investitionsrisiken ... 27
2.2.4.1 Risiko bei Verkauf vor Fälligkeit (Markt- und Liquiditätsrisiken) ... 27
2.2.4.2 Risiko durch Veränderung des Marktzinsniveaus ... 28
2.2.4.3 Risiko aufgrund der Laufzeit der Schuldverschreibungen ... 28
2.2.4.4 Risiko im Fall einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin ... 28
2.2.4.5 Risiken im Zusammenhang mit den Deckungsmassen von Öffentlichen Pfandbriefen und von Hypothekenpfandbriefen ... 28
2.2.5 Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte ... 28
2.2.6 Risiken in Bezug auf das Rating der Schuldverschreibungen ... 29
2.2.7 Risiken in Bezug auf Steuer- und Rechtsangelegenheiten ... 29
2.2.7.1 Risiko der Renditeminderung durch Kosten und Steuerlast ... 29
2.2.7.2 Risiko im Zusammenhang mit dem Einbehalt von Steuern nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten ... 29
2.2.8 Risiken im Zusammenhang mit Grünen Pfandbriefen ... 30
2.2.8.1 Risiko im Zusammenhang mit einem ökologisch nachhaltigen Verwendungszweck des Emissionserlöses (Grüner Pfandbrief) ... 30
2.2.8.2 Risiko des Verlusts aufgrund des Status von Grünen Pfandbriefen ... 30

3 EMITTENTENBESCHREIBUNG ... 31

3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN ... 31
3.2 ABSCHLUSSPRÜFER ... 31
3.3 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN ... 31
3.3.1 Juristischer und kommerzieller Name, Handelsregistereintragung und LEI ... 31
3.3.2 Gründung der Emittentin ... 31
3.3.3 Rechtsform und anwendbares Recht, Sitz ... 31
3.3.4 Geschäftsanschrift und Internetadresse ... 31
3.3.5 Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind ... 32
3.3.6 Einlagensicherung und Ratings ... 32
3.3.7 Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ... 34
3.4 GESCHÄFTSÜBERBLICK ... 34
3.4.1 Aufgaben und Funktionen ... 34
3.4.2 Geschäftsfelder ... 34
3.4.3 Geschäftsgebiet ... 35
3.5 ORGANISATIONSSTRUKTUR ... 35
3.6 TRENDINFORMATIONEN ... 36
3.7 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE ... 36
3.7.1 Organe ... 36
3.7.2 Vorstandsmitglieder ... 36
3.7.3 Verwaltungsratsmitglieder ... 37
3.7.4 Interessenkonflikte ... 38
3.7.5 Träger der Emittentin ... 38
3.8 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN ... 39
3.8.1 Geschäftsjahr ... 39
3.8.2 Historische Finanzinformationen ... 39
3.9 GERICHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN ... 39

3.10 VERFÜGBARE DOKUMENTE ... 39
3.11 WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN ... 39

4 WERTPAPIERBESCHREIBUNG ... 40

4.1 GRUNDLEGENDE ANGABEN ... 40
4.1.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten ... 40
4.1.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge ... 40
4.1.2.1 Generelle Finanzierungszwecke ... 40
4.1.2.2 Grüne Pfandbriefe ... 40
4.2 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ... 42
4.2.1 Anwendbares Recht ... 42
4.2.2 Form und Art der Begebung ... 42
4.2.2.1 Verbriefte Schuldverschreibungen ... 42
4.2.2.2 Elektronische Schuldverschreibungen ... 43
4.2.3 Währung ... 43
4.2.4 Status und Rang ... 43
4.2.4.1 Pfandbriefe ... 43
4.2.4.2 (Standard-)Schuldverschreibungen, die nicht im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden ... 43
4.2.4.2.1 Bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-)Schuldverschreibungen ... 44
4.2.4.2.2 Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-)Schuldverschreibungen ... 44
4.2.4.3 (Standard-)Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden ... 44
4.2.4.4 Nachrangige Schuldverschreibungen ... 45
4.2.5 Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ... 46
4.2.5.1 Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung ... 46
4.2.5.2 Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fester/variabler Verzinsung ... 47
4.2.5.3 Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung ... 48
4.2.5.4 Nullkupon-Schuldverschreibungen ... 48
4.2.5.5 Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen, der Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung und ordentlicher Kündigung durch die Emittentin ... 48
4.2.5.6 Abwicklungsmaßnahmen ... 50
4.2.6 Fälligkeit, Art und Weise der Rückzahlung ... 50
4.2.7 Rendite ... 51
4.2.8 Ermächtigung ... 51
4.2.9 Emissionstermin ... 51
4.2.10 Verkaufsbeschränkungen ... 51
4.2.11 Warnhinweise bezüglich Steuergesetzgebung ... 55
4.3 BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT ... 55
4.3.1 Zeichnungen während einer Zeichnungsfrist ... 55
4.3.2 Platzierung / Übernahme ... 56
4.4 ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN ... 56
4.4.1 Einbeziehung in den Freiverkehr ... 56
4.4.2 Gesamtnennbetrag ... 56
4.4.3 Zahlstelle und Verwahrstelle ... 56
4.5 RATINGS ... 57
4.6 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ... 57
4.6.1 Angaben zu Beratern, Abschlussprüfern und Sachverständigeninformationen ... 57
4.6.2 Zustimmung zur Nutzung des Prospekts ... 57
4.6.3 Produktüberwachung ... 57

4.7 ANGABE ZU REFERENZWERTEN GEMÄß ARTIKEL 29 ABS. 2 DER EU-REFERENZWERT VERORDNUNG 58
4.8 FORTFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS 58

5 ANLEIHEBEDINGUNGEN 59

5.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR PFANDBRIEFE 60
5.2 ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR (STANDARD-)SCHULDVERSCHREIBUNGEN 83

6 FORMULAR DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 113

6.1 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN FÜR PFANDBRIEFE 113
6.2 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN FÜR (STANDARD-) SCHULDVERSCHREIBUNGEN 135

7 HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN F-1

1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1.1 Gegenstand

Die Informationen in diesem Basisprospekt geben einen Überblick über wesentliche Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen (wobei unter diesen Begriff sowohl (Standard-) Schuldverschreibungen als auch Pfandbriefe fallen, soweit nichts anderes angegeben ist). Da die Ausstattungsmerkmale erst bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen festgelegt werden können, müssen diese Informationen sowie die Anleihebedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen, die diesen Basisprospekt ergänzen, gelesen werden, die bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen jeweils gemäß Art. 8 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 21 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts zum 04.09.2027 kann das in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen fortgesetzt werden, indem ein neuer Satz von Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem neuen Prospekt erstellt und bei der BaFin hinterlegt wird. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts zum 04.09.2027 sind diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit der jeweils gültigen Nachfolgeversion des Prospekts (jeweils ein „Nachfolgeprospekt") zu lesen, die entweder (i) dem Prospekt nachfolgt oder (ii) falls einer oder mehrere Nachfolgeprospekte des Prospekts bereits veröffentlicht wurden, dem zuletzt veröffentlichten Nachfolgeprospekt nachfolgt.

Die Kreisparkasse Köln (nachfolgend „**Emittentin**“ genannt) beabsichtigt, unter diesem Basisprospekt folgende Schuldverschreibungen zu begeben:

Öffentliche Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit einer Rückzahlung bei Endfälligkeit in Höhe von mindestens 100 Prozent ihres Nennbetrages (die „**Pfandbriefe**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“).

Nicht nachrangige und nachrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit einer Rückzahlung bei Endfälligkeit in Höhe von mindestens 100 Prozent ihres Nennbetrages (die „**(Standard-) Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“).

Die Pfandbriefe unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Die Pfandbriefe können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder Stufenverzinsung [oder als Nullkupon-Schuldverschreibung] begeben werden, wie im Abschnitt 4.2.5 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen – näher beschrieben.

Unter diesem Basisprospekt können auch Hypothekenpfandbriefe begeben werden, die hinsichtlich der Nettoerträge mit einem ökologisch nachhaltigen Verwendungszweck verknüpft sind, wie im Abschnitt 4.1.2.2 – Grüne Pfandbriefe – näher beschrieben.

Die (Standard-) Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung, oder Stufenverzinsung begeben werden, wie im Abschnitt 4.2.5 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen – näher beschrieben.

Die Pfandbriefe und die (Standard-) Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

1.2 Angaben, die in die Endgültigen Bedingungen einer Emission aufgenommen werden, und Hinweis zu den Endgültigen Bedingungen

In die Endgültigen Bedingungen einer Emission werden alle noch ausstehenden Informationen zu den Schuldverschreibungen wie z. B. Verzinsung, Laufzeit und Fälligkeit, gegebenenfalls Kündigungsrechte und Vorzeitige Rückzahlungstage aufgenommen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten somit alle wirtschaftlichen Daten der jeweiligen Emission.

Die Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt werden gemäß Art. 8 Abs. 4 der Prospektverordnung in Form eines gesonderten Dokuments erstellt. Neue Informationen können nur im Rahmen der im Basisprospekt vorgesehenen Platzhalter eingefügt werden und optionale Elemente durch Auswahl der entsprechenden Kästchen angewählt werden. Innerhalb der relevanten optionalen Elemente wird für alle Informationsbestandteile in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe aufgenommen (gegebenenfalls mit dem Zusatz „entfällt"). Bezüglich nicht relevanter optionaler Elemente erfolgt keine Angabe zu einzelnen Informationsbestandteilen.

1.3 Übersicht der per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Angaben

Der Jahres-Einzelabschluss zum 31.12.2024 der Kreissparkasse Köln, Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Köln, auf den auf der Seite F-58 dieses Prospektes verwiesen wird, wurde im Basisprospekt vom 05.09.2025 für Schuldverschreibungen auf den Seiten F-3 bis F-54 abgedruckt und wird auf Seite F-58 dieses Prospektes in den Prospekt einbezogen. Dieser Basisprospekt ist auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln (https://www.ksk-koeln.de/de/home/privatkunden/wertpapiere-und-boerse/wppg-basis-prospekte.html) veröffentlicht. Die folgenden Teile der folgenden Basisprospekte sind per Verweis in Ziff. 4.8 dieses Prospekts einbezogen:

Basisprospekt vom 05.09.2025, Anleihebedingungen und Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 59 bis 140

Die Basisprospekte können auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.ksk-koeln.de/de/home/privatkunden/wertpapiere-und-boerse/wppg-basis-prospekte.html abgerufen werden.

Die nicht aufgenommenen Teile des Basisprospektes vom 05.09.2025 sind für den Anleger nicht relevant.

2 Risikofaktoren

Potenzielle Erwerber von Wertpapieren der Emittentin sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in von der Emittentin emittierten Wertpapieren die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen.

Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren stellen die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Anlage in Wertpapieren aufgrund der beschriebenen Risiken dar und sind in Kategorien unterteilt. Die Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 sowie 2.2.1 bis2.2.8 bilden jeweils eine solche Kategorie. In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens in einer dieser Bewertung entsprechenden Reihenfolge angeführt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Reihenfolge der danach folgenden Risikofaktoren derselben Kategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren; die Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren ist der Beschreibung des einzelnen Risikofaktors zu entnehmen.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit wird von der Emittentin vorgenommen, indem für jedes Risiko eine Einschätzung getroffen wird, ob es in negativen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin resultieren kann.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und der Umfang ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Nachfolgend sind nur die Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin spezifisch und nach Ansicht der Emittentin für eine Anlageentscheidung in Bezug auf Wertpapiere der Emittentin wesentlich sind.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit spezifischen Risiken ausgesetzt, deren Verwirklichung im schlimmsten Falle dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Erwerber können im Falle einer Verwirklichung eines Risikos oder mehrerer Risiken ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Risiko eines Totalverlustes).

2.1.1 Risikofaktoren aus dem operativen Geschäft

2.1.1.1 Adressenrisiken

Unter Adressenrisiken wird die Gefahr möglicher Verluste oder entgangener Gewinne infolge des Ausfalls beziehungsweise der Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern verstanden. Für die Emittentin sind ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend vor allem Adressenausfallrisiken und Risiken der Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern im Kreditgeschäft von Bedeutung. Daneben sind Adressenausfall- und -Bonitätsverschlechterungsrisiken bei Eigenanlagen und außerbilanziellen Instrumenten zu berücksichtigen.

Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressenausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus dem Wertpapiergeschäft, Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften sowie Adressenrisiken aus Beteiligungen. Obwohl die Emittentin sowohl ihre Engagements (z.B. Schuldnerauswahl) als auch deren Besicherung sorgfältig auswählt und regelmäßig überprüft, kann sie nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere erhebliche Risikovorsorge für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Jeder Verlust infolge der Verwirklichung von Adressenrisiken kann einen entsprechenden negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der Emittentin haben.

2.1.1.2 Beteiligungsrisiken

Das Beteiligungsrisiko ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Beteiligungsarten aus mehreren Risikofaktoren und lässt sich in Haftungs- und Verlustübernahmerisiken unterteilen. Es beschreibt allgemein die Gefahr von Verlusten, die aus der Eigenkapitalbeteiligung an Dritte entstehen können. Unterschieden wird zwischen Immobilienbeteiligungen, Unternehmensbeteiligungen, Beteiligungen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe, verschiedenen Beteiligungen zur Unterstützung des Geschäftszwecks sowie zur Bündelung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen der Emittentin. Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

2.1.1.3 Marktpreisrisiken

Die Marktpreisrisiken umfassen die Gefahren von Verlusten infolge der Änderung von Zinsen, Credit-Spreads, Aktienkursen, Volatilitäten, Wechselkursen sowie Immobilienpreisen (einschließlich ihrer Korrelationen). Von den Marktpreisrisiken sind für die Emittentin vor allem Zinsänderungsrisiken, Credit-Spread-Risiken, Aktienrisiken, Immobilienpreisrisiken sowie Marktpreisrisiken von Beteiligungen von Bedeutung.

Risiken können für die Emittentin entstehen, wenn sich aus unerwarteten Veränderungen von Marktparametern (Zinsen, Wertpapier- und Devisenkurse, Immobilienpreise sowie Optionspreise) Verluste ergeben. Dabei können beispielsweise nachteilige Entwicklungen an den weltweiten Finanzmärkten zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtige Ertragsquelle und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Zudem können steigende Zinssätze auch einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten der Emittentin zur Folge haben, oder zu Abschreibungen bei der Emittentin führen. Sinkende Zinsen können wiederum vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb um Kunden bewirken. Marktpreisrisiken stellen ein wesentliches Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

2.1.1.4 Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiken ist die Gefahr zu verstehen, dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Zahlungsunfähigkeitsrisiko). Außerdem ist das Risiko zu beachten, dass eine Refinanzierung durch veränderte Marktbedingungen oder einer Verschlechterung des Institutsratings der Kreissparkasse Köln nur zu gestiegenen Kosten oder gar nicht mehr möglich wäre (Refinanzierungskostenrisiko). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund einer unzureichenden Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann (Marktliquiditätsrisiko). Liquiditätsrisiken stellen ein wesentliches Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Sollte die Emittentin nicht jederzeit über hinreichende Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen oder eine solche Situation drohen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

2.1.1.5 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken werden als Verlustgefahren definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten können. Diese Definition schließt Rechts- und Compliancerisiken ein.

Unvorhersehbare Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Pandemien, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin bis zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes zur Folge haben. Hierdurch kann sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtern. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit eines solchen Ereignisses mit möglichen erhöhten zukünftigen Risiken kann die Folge sein.

Die Emittentin ist ferner Auslagerungsrisiken ausgesetzt. Die Emittentin lagert einige Geschäftsprozesse und unterstützende Dienstleistungen (z.B. im Bereich der Informationstechnologie) ganz oder teilweise aus. Damit einher gehen Auslagerungsrisiken. Auslagerungsrisiken umfassen etwa die Gefahr von Verlusten oder Schäden, die durch eine Schlechtleistung oder den Ausfall des Auslagerungsunternehmens oder durch eventuelle Vertragsrisiken aus den Verträgen mit dem jeweiligen Auslagerungsunternehmen entstehen. Außerdem können Auslagerungsrisiken in Form einer Abhängigkeit vom Auslagerungsunternehmen bestehen.

Besondere Formen von operationellen Risiken sind

- Informationssicherheitsrisiken,
- Rechts- und Compliance-Risiken,
- Betrugsrisiken und
- Reputationsrisiken.

2.1.1.6 Informationssicherheitsrisiken

Das Informationssicherheitsrisiko ist das Risiko, das sich auf den Verlust von Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) oder Verfügbarkeit der Informationen bezieht und sich aus dem Schutzbedarf der Information ableitet. Die betroffenen Informationen können in digitaler, physischer oder auch gesprochener/gedachter Form vorliegen. Auftreten können Informationssicherheitsrisiken in sämtlichen Prozessen und Teilprozessen, die mit der Haltung, (Weiter-)Verarbeitung und Weiterleitung von unternehmenseigenen und anvertrauten Informationen zusammenhängen. Dies umfasst auch ausgelagerte Geschäftsprozesse und Wertschöpfungsketten. Informationssicherheitsrisiken umfassen IT-Risiken, Cyber-Risiken und Nicht-IT-Informationssicherheitsrisiken. Cyber-Risiken könnten insbesondere durch die Nutzung des Internets entstehen. Aufgrund der internationalen Lage (Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine) könnten verstärkt Cyberangriffe auftreten.

Das Geschäft der Emittentin hängt von der Fähigkeit ab, eine Vielzahl von Transaktionen effizient und präzise verarbeiten zu können. Verluste können durch IT-Ausfälle, unzureichende oder fehlerhafte interne Kontrollprozesse und -systeme, aufsichtsrechtliche Verstöße, menschliches Versagen, Fehlverhalten von Mitarbeitern einschließlich Betrug, Cyberangriffen sowie von externen Umständen, die die normale Geschäftstätigkeit unterbrechen, entstehen. Schon bei einem kurzen Ausfall dieser Systeme besteht die Gefahr, dass die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge nicht ausführen kann. Trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne kann es bei einem Ausfall zu einem beträchtlichen finanziellen Aufwand und auch zu Kundenverlusten kommen.

2.1.1.7 Rechts- und Compliance-Risiken

Hinsichtlich der Emittentin stehen Rechts- und Compliance-Risiken vor allem im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen der Emittentin sowie den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus könnte die Emittentin Partei von Gerichts- und Schiedsverfahren und aufsichtsrechtlichen Verfahren sein, deren Ausgang grundsätzlich nicht absehbar ist. Die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin kann durch einen unerwarteten Ausgang von Gerichts-, Schieds- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren oder bei Änderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen erheblich beeinträchtigt werden.

2.1.1.8 Betrugsrisiken

Betrugsrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund von internen oder externen strafbaren Handlungen zum Schaden der Emittentin. Hierunter fällt auch die Übernahme von Schäden zu Lasten von Kunden oder Mitarbeitern. Auch strafbare Handlungen zu Lasten von Kunden der Emittentin können sich negativ auf die Emittentin auswirken, etwa durch Erstattungen der Emittentin oder durch drohende Reputationsrisiken. Insbesondere im Zusammenhang mit Transaktionen im Online-Banking, bei der Nutzung von Mobile-Apps oder Kartenprodukten sowie bei der Gewährung von Krediten können Betrugsrisiken auftreten, die die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen könnten.

2.1.1.9 Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko ist das Risiko negativer wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin, die aus einer Schädigung der Reputation bei ihren (potenziellen) Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Trägern oder der allgemeinen Öffentlichkeit entstehen könnten. Die Emittentin ist als Kreditinstitut in besonderem Maße vom Vertrauen ihrer Kunden, und damit von einer positiven Reputation abhängig. Reputationsrisiken können zu einem finanziellen Schaden der Emittentin führen und damit einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Außerdem können Reputationsrisiken oder -schäden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

2.1.1.10 Geschäfts-, Vertriebs- und strategische Risiken

Geschäftsrisiken umfassen das Risiko ökonomischer Verluste, die durch unerwartete Veränderungen im wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen, politischen, technologischen, sozialen oder ökologischen Geschäftsumfeld induziert werden und nicht bereits explizit oder implizit durch andere Risikoarten erfasst sind.

Für die Emittentin ist das Vertriebsrisiko von Bedeutung. Dieses Risiko beschreibt die Gefahr, dass aufgrund unerwarteter Entwicklungen, zum Beispiel im Kundenverhalten oder in der Wettbewerbssituation, vertriebliche Ergebnisse unter den Erwartungen liegen.

Geschäftsrisiken beinhalten auch strategische Risiken. Strategisches Risiko ist das Risiko ökonomischer Verluste durch geschäftspolitische Entscheidungen, mangelnde und ungenügende Umsetzung von Entscheidungen oder eine verspätete Anpassung der Geschäftsstrategie an Veränderungen im ökonomischen, rechtlichen, regulatorischen, politischen, sozialen, technologischen oder ökologischen Umfeld. Der Eintritt solcher Risiken kann daher negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.1.1.11 Risiko der Herabstufung eines Ratings

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen („**Ratings**“), die der Sparkassen-Finanzgruppe als Verbundratings von den Rating-Agenturen verliehen werden, herabgestuft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden können. Die Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme von Ratings in Bezug auf die Emittentin bzw. ihren Verbänden und von ihr emittierte Finanzinstrumente kann einen negativen Einfluss auf die von der Emittentin begebenen Finanzinstrumente bzw. auch auf die Emittentin selbst haben und führt üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Diese Fälle können somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben und sich erheblich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

2.1.1.12 Risiken aus der Abwicklung der WestLB

Die Emittentin war als Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) in Düsseldorf mittelbar an der WestLB beteiligt.

Aus der WestLB wurden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) übertragen. Entsprechend seines Anteils ist der RSGV verpflichtet, Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen bzw. tatsächliche liquiditätsmäßige Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch deren Eigenkapital und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, zu übernehmen. Die Haftungssumme des RSGV ist dabei auf 2,25 Mrd. Euro beschränkt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV damit eine anteilige Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV (16,42 %). Sollten bei der EAA bilanzielle oder tatsächliche liquiditätsmäßige Verluste entstehen und der RSGV im Rahmen der Haftungsvereinbarung zur Zahlung aufgefordert werden, so muss die Emittentin diese Mittel gemäß dem oben genannten Anteil aufbringen. Dies hätte im maximalen Haftungsfall deutliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin.

2.1.2 Risiken in Bezug auf das Umfeld der Emittentin

Die derzeitige Lage ist von erheblichen geopolitischen Spannungen, dem weiterhin hohen Energiepreisniveau und der volatilen Politik der USA geprägt. Diese Faktoren führen zu einer stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland.

Auf dem Immobilienmarkt stabilisieren sich die zuvor rückläufigen Preise, wobei im deutschen Wohnsegment erste Erholungstendenzen sichtbar sind, während der gewerbliche Bereich ein heterogenes Bild zeigt.

Aktuelle wirtschaftliche und politische Turbulenzen wie z. B. der immer noch andauernde Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, die militärischen Konflikte im Nahen Osten, eine Verknappung und Verteuerung von Rohstoffen, Energiemangel, höhere Inflationsraten, Störungen des Außenhandels und die Unterbrechung von Lieferketten, internationale Handelskonflikte und auch die großen Herausforderungen bei der Bekämpfung des Klimawandels stellen unkalkulierbare Risiken für die Kapitalmarktentwicklung dar. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Krisen an den Finanzmärkten auftreten, die einen erheblichen direkten negativen Einfluss auf Geschäftsfelder der Emittentin und somit auf ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben können.

Insgesamt führt die außergewöhnlich hohe Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu einem erhöhten Risikopotenzial, das sich negativ auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Es könnten sich für die Emittentin mittelbare Auswirkungen auf die Bewertung der Forderungen gegenüber entsprechenden Unternehmen ergeben. Erhöhte Ausfallquoten oder eine ungünstigere Bewertung der Forderungen können die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Durch die Realisierung der genannten Risiken (Russland-Ukraine-Krieg, Verschärfung des Nahost-Konflikts, hohe Energiepreise, US-Zollpolitik, Lieferkettenstörungen, Rezession und Klimawandel) kann weiterhin eine höhere Risikovorsorge der Emittentin nötig werden und die Risikotragfähigkeit sinken. Die Kapitalquote der Emittentin kann sinken, was zu einer Verschlechterung der Bonität und Liquidität der Emittentin führen kann. Der Anstieg des Spreads kann zudem negative Folgen in Bezug auf die Refinanzierungskosten der Emittentin haben.

2.1.3 Regulatorische Risikofaktoren

Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Dabei können sich aufgrund regulatorischer Verschärfungen für die Emittentin zusätzliche Belastungen ergeben, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin unterliegt den für Bank- und Finanzdienstleistungen gelenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungs- und Eingriffskompetenzen, die praktisch alle Aspekte des Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfts umfassen.

Regulatorische Vorgaben erzeugen hohe regulatorische Kosten und setzen der Geschäftstätigkeit der Emittentin einen begrenzenden Rahmen. Sie haben damit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse und Ertragskraft der Emittentin. Sie können als Anreiz wirken, zur Steigerung der Profitabilität riskantere Geschäfte einzugehen, die die Emittentin höheren Verlustrisiken aussetzen. Zudem ist die Emittentin dem Risiko von regulatorischen Durchsetzungsverfahren ausgesetzt, die z. B. eine Aufhebung von erforderlichen Erlaubnissen, Unterlassungsanordnungen, Bußgelder, Geldstrafen oder zivil- und strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen können. Eine negative Wahrnehmung des Marktes über die aufsichtsrechtliche Compliance der Emittentin kann sich nachteilig auf den Ruf, die geschäftlichen Aussichten und die Refinanzierungsmöglichkeiten und -kosten der Emittentin auswirken. Regulatorische Vorgaben können damit negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Reputation und die geschäftlichen Aussichten der Emittentin haben.

Die Emittentin ist ferner dem Risiko einer höheren finanziellen Belastung im Zusammenhang mit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ausgesetzt. Die von der Emittentin an das Sicherungssystem laufend zu leistenden Beiträge erreichen eine nicht unerhebliche Höhe, unterliegen jährlichen Schwankungen und sind im Vorhinein nur beschränkt vorhersehbar. Zusätzliche finanzielle Belastungen in Höhe eines Vielfachen der laufenden Beiträge können entstehen, wenn das Sicherungssystem im Hinblick auf einen Stützungsfall Zusatz- oder Sonderbeiträge erhebt oder wenn sich die Emittentin zur Vermeidung eines Stützungsfalls oder von Zusatz- oder Sonderbeiträgen freiwillig an der Stützung eines angeschlagenen anderen Instituts beteiligt.

2.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf bankspezifisches Krisenmanagement

2.1.4.1 Insolvenzrisiko

Inhaber von Wertpapieren der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Dieser Fall kann bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin eintreten, wenn es zu einem Ausfall des beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes gebildeten Sparkassenstützungsfonds sowie des Überregionalen Ausgleichs des Institutssicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Rechtsträger: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.) kommt und keine Abwicklungsmaßnahmen nach dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) erlassen werden. Die Abwicklungsplanung der Abwicklungsbehörde (für die Emittentin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin) sieht im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Emittentin grundsätzlich die Durchführung einer Abwicklung nach dem europäischen Abwicklungsregime (SAG bzw. SRM-Verordnung) vor, so dass die Wahrscheinlichkeit der Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens gering ist. Es steht der Abwicklungsbehörde jedoch frei, in der konkreten Krisensituation das Regelinsolvenzverfahren anzuwenden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen.

Im Insolvenzverfahren erfolgt die Befriedigung der (unbesicherten) Ansprüche aus den Wertpapieren nur noch im Rahmen der Insolvenzordnung. Vielfach erhalten die Gläubiger in diesen Fällen nur einen Teil ihrer Forderung und fallen mit dem Restbetrag endgültig aus. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Die Wertpapiere der Emittentin sind, abgesehen von der für Pfandbriefe bestehenden Deckungsmasse, nicht besichert und unterliegen nicht dem Schutz einer Einlagensicherung.

Der Anteil, mit dem Ansprüche aus den Wertpapieren im Insolvenzverfahren beglichen werden (Insolvenzquote), hängt vom Vermögen der Emittentin bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, dem Rang des Wertpapiers in der Insolvenzrangfolge und dem Betrag der vor oder im gleichen Rang wie das Wertpapier stehenden Ansprüche ab.

Die Insolvenzrangfolge gibt die Reihenfolge vor, in der Ansprüche aus Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumenten aus der Insolvenzmasse befriedigt werden. Der Rang, den das Wertpapier dort einnimmt, ergibt sich aus den jeweiligen Wertpapierbedingungen sowie aus dem Gesetz.

Den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann nur die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde stellen, die Gläubiger der Emittentin sind dazu nicht berechtigt.

2.1.4.2 Abwicklungsrisiko

Die Abwicklungsplanung der Abwicklungsbehörde (BaFin) sieht im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Emittentin grundsätzlich die Anwendung des europäischen Abwicklungsregimes vor.

Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden unter dem sog. „Einheitlichen Abwicklungsmechanismus" (Single Resolution Mechanism – SRM, das „Bankenabwicklungsregime") Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin ergreifen.

Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin können aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren. Auch kann der Marktwert von Wertpapieren der Emittentin durch Abwicklungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden – bis hin zu einer Wertminderung auf Null. Die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen kann dazu führen, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht mehr oder nur mit erheblichen Verlusten verkäuflich sind. Abwicklungsmaßnahmen können daher für den Anleger zu einem Totalverlust führen.

Bereits vor der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann es zu erheblichen Werteinbußen oder Beeinträchtigungen der Möglichkeit der Veräußerung der Schuldverschreibungen kommen. Dies ist der Fall, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten der Emittentin vorliegen oder vermutet werden und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin drohen oder befürchtet werden.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch Folgendes bedenken:

Aufgrund des Bankenabwicklungsregimes können die Schuldverschreibungen der Emittentin sensibler als Wertpapiere von Emittenten, die nicht dem Bankenabwicklungsregime unterliegen, auf tatsächliche oder nur vermutete oder befürchtete Schwierigkeiten der Emittentin oder ihrer Branche – insbesondere eine Störung des Finanzmarktes oder der Finanzstabilität – reagieren. In diesem Fall können Wertverluste und eine Beeinträchtigung der Liquidität der Schuldverschreibungen der Emittentin sehr früh, sehr schnell und in sehr hohem Ausmaß eintreten.

Abwicklungsmaßnahmen sind in Bezug auf alle Schuldverschreibungen der Emittentin zulässig. Dies gilt auch bei Pfandbriefen in Bezug auf einen etwaigen den Wert der Deckungsmasse übersteigenden Teil der Verbindlichkeiten. Zudem sind die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht besichert (abgesehen von der für Pfandbriefe bestehenden Deckungsmasse) und unterliegen nicht dem Schutz einer Einlagensicherung.

Am 1. Januar 2016 wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) wirksam, eine der drei Säulen zur Errichtung einer sogenannten europäischen Bankenunion. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in EU-Mitgliedstaaten ihren Sitz haben, die am SRM teilnehmen.

Ergänzt wird die SRM-Verordnung durch die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juni 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (BRRD), in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur Sanierungs- und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).

Der Abwicklungsfall tritt ein, wenn

- die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt,
- keine Aussicht auf Abwendung des Ausfalls innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft besteht und
- eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Auch die Nichterfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen – z. B. ein Unterschreiten der Anforderungen an Eigenmittel und Verschuldung, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Liquiditätsausstattung – kann somit Ausgangspunkt für Abwicklungsmaßnahmen sein. Da der wahrscheinliche Ausfall ausreicht, sind Abwicklungsmaßnahmen bereits vor und unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglich.

Anleger sollten beachten, dass das Bankenabwicklungsregime strikte Grenzen für eine finanzielle Unterstützung abwicklungsreifer Banken aus öffentlichen Mitteln vorsieht. Der Einsatz öffentlicher Mittel zur Stützung angeschlagener Banken ist grundsätzlich erst nach Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen zulässig. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Emittentin mit staatlichen Mitteln gerettet wird, wenn sie die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt.

Liegen die Voraussetzungen für die Abwicklung vor, stehen den zuständigen Abwicklungsbehörden eine Vielzahl von Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen zur Verfügung, so z.B.:

- Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrags oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals („Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente“);
- Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrags oder Umwandlung von sog. „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals („Instrument der Gläubigerbeteiligung“, „Bail-in“);
- Übertragung von allen oder einzelnen Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (oder eines gruppenangehörigen Unternehmens) auf ein Brückeninstitut (d. h. ein Institut zum Betrieb kritischer Funktionen), eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft (d. h. eine Gesellschaft zum Abbau problembehafteter Vermögenswerte, eine sog. „Bad Bank“) oder einen sonstigen Erwerber („Instrument des Brückeninstituts“, „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“ und „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- Änderung des Zeitpunkts, zu dem Zins- oder Kapitalzahlungen auf von der Emittentin ausgegebene Schuldtitel und andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten der Emittentin zu zahlen sind, oder des zahlbaren Zinsbetrags auf solche Schuldtitel und anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten;
- vorübergehende Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der Emittentin aus von ihr abgeschlossenen Verträgen (einschließlich Schuldverschreibungen);
- vorübergehende Aussetzung von Beendigungsrechten (einschließlich Kündigungsrechten) einer Partei aus Verträgen der Emittentin (einschließlich Schuldverschreibungen).

Durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen kann es daher zu **tiefen Eingriffen in die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen** kommen. Hervorzuheben ist insbesondere die Befugnis der Abwicklungsbehörden, den Betrag der aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Rückzahlung dauerhaft herabzusetzen — und zwar unter Umständen bis auf null. Auch können Schuldverschreibungen endgültig in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Solche Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals werden in dieser Situation wahrscheinlich nur einen geringen Wert haben — bis hin zu einem Wert von Null. Daneben sind weniger schwerwiegende Eingriffe in die Bedingungen der Schuldverschreibungen möglich. So können die Abwicklungsbehörden u.a. die Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder den Zeitpunkt von Zinszahlungen aufschieben, den Betrag von Zinsen herabsetzen oder vorübergehend Zahlungen der Emittentin auf die Schuldverschreibungen oder Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen aussetzen.

Darüber hinaus kann es durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen **zu tiefen Eingriffen in die wirtschaftliche Position der Inhaber von Schuldverschreibungen** kommen. Die Anwendung des Instruments des Brückeninstituts oder des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten oder des Instruments der Unternehmensveräußerung kann dazu führen, dass die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Schuldverschreibungen durch eine neue Schuldnerin ersetzt wird. Deren Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Risikoprofil und Bonität kann sich grundlegend — auch nachteilig — von denen der Emittentin unterscheiden. Die Anwendung dieser Abwicklungsmaßnahmen kann aber auch dazu führen, dass die Emittentin zwar weiterhin Schuldnerin der Schuldverschreibungen bleibt. Deren Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Risikoprofil und Bonität kann sich aber nach der Maßnahme grundlegend — auch nachteilig — von denen vor der Maßnahme unterscheiden. Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann dadurch erheblich beeinträchtigt werden — bis hin zu einem Wert von oder nahe Null.

Bei der Auswahl von Abwicklungsmaßnahmen und -befugnissen steht den Abwicklungsbehörden ein weites Ermessen zu. Welche konkreten Maßnahmen und Befugnisse im Falle einer Abwicklung angewendet werden, ist im Vorhinein nicht absehbar. Auch ist, wenn sich die Emittentin in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, der genaue Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen im Vorhinein nur schwer abzuschätzen.

Da die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen keine Vertragsverletzung der Emittentin darstellt, können die Inhaber von Schuldverschreibungen aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen weder ihre Schuldverschreibungen kündigen noch Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin geltend machen.

Haftungskaskade

Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß, in dem Inhaber von Schuldverschreibungen von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente oder des Bail-in-Instruments betroffen sein können, hängen wesentlich von Folgendem ab:

- der Höhe der Beträge, die zum Ausgleich von Verlusten der Emittentin oder zu einer Rekapitalisierung erforderlich sind;
- der Stellung der jeweiligen Schuldverschreibungen in der sog. Haftungskaskade; und
- dem Gesamtbetrag der Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß der Haftungskaskade vor oder gleichrangig mit den jeweiligen Schuldverschreibungen zum Verlustausgleich oder einer Rekapitalisierung herangezogen werden.

Die Haftungskaskade gibt die Reihenfolge vor, in der Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten im Fall der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente oder des Bail-in-Instruments zum Verlustausgleich oder zu einer Rekapitalisierung herangezogen werden. Welche Stellung die Schuldverschreibungen aus einer konkreten Emission in der Haftungskaskade einnehmen, wird in den Wertpapierbedingungen für die jeweiligen Schuldverschreibungen, ggf. wie in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert, ausgeführt.

Konkret erfolgt die Heranziehung gemäß der Haftungskaskade nach Ansicht der Emittentin im Wesentlichen in der folgenden Reihenfolge:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin;
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin;
3. Instrumente des Ergänzungskapitals;
4. Andere vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern diese gemäß der Nachrangabrede nicht einen höheren Rang haben;
5. Nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne des § 39 Abs. Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung in folgender Rangfolge:

5.1 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen;

5.2 Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung der Emittentin;

5.3 Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder; sowie

5.4 solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;

5.5 die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;

5.6 die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger;

6. Nicht nachrangige Schuldtitel (§ 46f Abs. 6 Kreditwesengesetz), die den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten niedrigeren Rang haben (sog. „Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen);
7. Nicht nachrangige Verbindlichkeiten, die den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben (Bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen);
8. Entschädigungsfähige Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 18 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes („SAG“) von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie solche Einlagen bei der Emittentin, die entschädigungsfähige Einlagen wären, wenn sie nicht von deren Niederlassungen außerhalb der Europäischen Union angenommen worden wären;
9. Gedeckte Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 23 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie Ansprüche, die aufgrund der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs nach § 16 des Einlagensicherungsgesetzes auf das Einlagensicherungssystem übergegangen sind;
10. Kosten des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 54 Insolvenzordnung und sonstige Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Insolvenzordnung (d. h. Forderungen aus vom Insolvenzverwalter vorgenommenen Geschäften);
11. Besicherte Insolvenzforderungen, deren Gläubigern ein Absonderungsrecht im Sinne §§ 49 bis 51 Insolvenzordnung zusteht (z. B. Pfandrechte, Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen);
12. Forderungen aus Rechten, die dem Gläubiger ein Aussonderungsrecht im Sinne der §§ 47, 48 Insolvenzordnung gewähren (z. B. Eigentumsrechte).

Gläubiger ungedeckter nicht nachrangiger (Standard-) Schuldverschreibungen sollten berücksichtigen, dass der Insolvenzrang ihrer Forderungen aus den Schuldverschreibungen davon abhängt, ob ihre Schuldverschreibungen als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen oder als bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen emittiert worden sind. Sofern die Schuldverschreibung als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen emittiert worden sind, haben die Schuldverschreibungen nach ihren Anleihebedingungen den durch § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz bestimmten niedrigeren Rang. Zahlungen auf nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen erfolgen im Falle der Insolvenz erst, wenn die Anleihegläubiger von bevorrechtigten, nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen vollständig befriedigt sind. Bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen bezeichnen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, so dass sie den durch § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben.

Darüber hinaus sind die Gläubiger der Schuldverschreibungen damit zusammenhängenden Folgerisiken ausgesetzt, zum Beispiel den Folgerisiken, dass der mögliche gesetzliche Nachrang (oder die Unsicherheit darüber, ob dieser gesetzliche Nachrang Anwendung findet) den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann, eine verringerte Liquidität für den Handel dieser Schuldverschreibungen bestehen kann oder dass die Möglichkeiten reduziert sind, die Schuldverschreibungen als Notenbank- oder sonstige Sicherheit einzusetzen.

Unter dem SRM ist die Emittentin außerdem verpflichtet, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten (Bankenabgabe). Der Fonds leistet unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen an ein Institut in Abwicklung. Die einzahlenden Unternehmen können bei Bedarf verpflichtet werden, über die jährlich zu entrichtende Bankenabgabe hinaus Mittel zur Wiederauffüllung des Fonds bereitzustellen. Hieraus können sich weitere Risiken für die Ertrags- bzw. die Liquiditätslage der Emittentin ergeben.

2.1.4.3 Risiko von Maßnahmen bei Gefahr oder eines Moratoriums

Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, kann die BaFin zur Abwendung dieser Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen. Dasselbe gilt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine wirksame Aufsicht über die Emittentin nicht möglich ist. Zu den möglichen Maßnahmen in solchen Fällen gehören der Erlass eines Veräußerungs- und Zahlungsverbots an die Emittentin und die Anordnung einer Schließung der Emittentin für den Verkehr mit der Kundschaft.

Bei Zweifeln an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen sowie der Verschuldungsquote kann die BaFin einschränkende Auflagen für den Geschäftsbetrieb und sonstige Maßnahmen bis hin zur Schließung ergreifen.

Derartige Maßnahmen greifen nicht direkt in die Gläubigerrechte ein, sie können jedoch aufgrund der Außenwirkung negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, beispielsweise durch einen negativen Einfluss auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf dessen Refinanzierungsmöglichkeiten.

Sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bei Kreditinstituten – nicht notwendigerweise unmittelbar bei der Emittentin – zu befürchten, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft und insbesondere den geordneten Ablauf des allgemeinen Zahlungsverkehrs erwarten lassen, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ein Moratorium verhängen.

In diesem Zuge ist die Bundesregierung u. a. ermächtigt,

1. der Emittentin einen Aufschub für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu gewähren und Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstweilige Verfügungen gegen die Emittentin oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin für unzulässig zu erklären;
2. anzuordnen, dass die Emittentin für den Verkehr mit ihrer Kundschaft vorübergehend geschlossen bleibt und Zahlungen der Emittentin im Kundenverkehr untersagen; sowie
3. anzuordnen, dass Börsen vorübergehend geschlossen bleiben.

Derartige Maßnahmen der BaFin oder der Bundesregierung können dazu führen, dass die Emittentin vorübergehend nicht in der Lage ist, Zahlungen auf ihre Schuldverschreibungen zu leisten oder ihre Funktion als Zahlstelle für die Schuldverschreibungen auszuüben. Ein Moratorium kann ferner dazu führen, dass Inhaber von Schuldverschreibungen titulierte Ansprüche nicht vollstrecken oder Ansprüche aus den Schuldverschreibungen sichern können. Ein Moratorium kann außerdem eine vorübergehende Einstellung eines etwaigen Börsenhandels der Schuldverschreibungen der Emittentin zur Folge haben.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf das Wertpapier

2.2.1 Risiken in Bezug auf die Zinsstrukturen

2.2.1.1 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die eine feste Verzinsungskomponente enthalten

2.2.1.1.1 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung, Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung und Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung (hinsichtlich des Festzins-Zeitraums)

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung, von Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung und – bis zum Ende des Festzins-Zeitraums – von Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt. Während bei Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung, bei Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung bzw. – bis zum Ende des Festzinszeitraums – bei Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung der Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, unterliegt der Markzinssatz permanenten Veränderungen. Dabei bewirkt eine Veränderung des Marktzinssatzes eine Veränderung des Kurses der Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung. Falls der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung üblicherweise, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Dementsprechend kann bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen. Falls der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Auswirkungen, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sollten beachten, dass die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Zinssatz der Schuldverschreibung mit fester Verzinsung bei null (0) % bis zum Laufzeitende festgelegt werden kann. Des Weiteren können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Ausgabepreis über 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibung mit fester Verzinsung liegt. Folglich ist es möglich, dass die Rendite von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung zum Zeitpunkt der Emission negativ ist, insbesondere wenn der Zinssatz der Schuldverschreibungen bei null (0) % oder nahe null (0) % liegt.

2.2.1.2 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die keinen Zins vorsehen

2.2.1.2.1 Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Sie werden üblicherweise mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als Kurse von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Fälligkeit.

2.2.1.3 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die eine variable Verzinsungskomponente enthalten

2.2.1.3.1 Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung (hinsichtlich des Zeitraums der variablen Verzinsung)

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind während der Laufzeit bzw. – im Fall von Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung – während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn während der Zinsperiode(n) bzw. – im Fall von Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung – während des Zeitraums der variablen Verzinsung jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag festgelegt und berechnet sich auf Basis eines Referenzzinssatzes gegebenenfalls unter Hinzurechnung oder Abzug einer Marge.

Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung zu bestimmen. Beim Erwerb von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können Anleger daher auf Grund der schwankenden Zinserträge die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit fester Verzinsung nicht möglich ist.

Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode kann im schlimmsten Fall null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Zu beachten ist dabei, dass der Referenzzinssatz auch dann die Grundlage für die Berechnung des variablen Zinssatzes bildet, wenn er negativ ist, was sich auch auf die Hinzurechnung oder den Abzug einer Marge auswirkt. Im Fall einer positiven Marge bedeutet das, dass diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit dem negativen Referenzzinssatz verrechnet wird.

2.2.1.3.2 Risiken im Hinblick auf Referenzwerte

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. mit fester/variabler Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen des **EURIBOR** (Euro Interbank Offered Rate), an dessen Höhe zu zahlende Zinsbeträge gekoppelt sind, oder dessen Wegfall oder ein Verbot von dessen Verwendung infolge der Regulierung und Reform von Referenzwerten eine wesentliche negative Wirkung auf die Rendite, den Marktwert oder die Liquidität dieser Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus können solche Schuldverschreibungen einem Recht der Emittentin zur vorzeitigen Kündigung unterliegen.

Der EURIBOR (der „**Referenzzinssatz**“) und weitere Indizes und Referenzsätze, die verwendet werden, um die unter Finanzinstrumenten oder Finanzkontrakten zu zahlenden Beträge zu bestimmen (zusammen mit dem Referenzzinssatz, jeweils ein „**Referenzwert**“ und zusammen die „**Referenzwerte**“), sind Gegenstand nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformen. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Referenzwerte gehören (i) die Grundsätze für finanzielle Benchmarks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden („**IOSCO**“) von Juli 2013 (IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks) und (ii) die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden (die „**EU-Referenzwert-Verordnung**“), die seit dem 1. Januar 2018 grundsätzlich anwendbar ist. Die IOSCO Benchmark Grundsätze verfolgen das Ziel, ein übergreifendes Regelwerk für Referenzwerte zu schaffen (insbesondere in Bezug auf Qualität, Transparenz und Methodologie).

Seit dem 1. Januar 2026 gelten die durch die Verordnung (EU) 2025/914 eingeführten geänderten Bestimmungen, wonach u.a. die EU-Referenzwert-Verordnung nur noch auf Referenzwerte Anwendung findet, die als „kritisch" oder „signifikant" eingestuft sind, auf Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel sowie auf bestimmte Rohstoff-Referenzwerte. Andere Referenzwerte, einschließlich solcher, die nach der EU-Referenzwert-Verordnung als „nicht signifikant" eingestuft sind, fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich der EU-Referenzwert-Verordnung. Der Referenzzinssatz fällt als signifikanter Referenzwert weiterhin in den Anwendungsbereich der EU-Referenzwert-Verordnung.

Nach der geänderten EU-Referenzwert-Verordnung dürfen beaufsichtigte Unternehmen, wie die Emittentin, keine neuen Bezugnahmen auf einen Referenzwert hinzufügen, wenn (i) der Referenzwert als signifikant eingestuft ist und Gegenstand einer von einer zuständigen Behörde oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**") gemäß Artikel 24a Abs. 6 EU-Referenzwert-Verordnung herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachung ist und (ii) der Referenzwert als kritisch eingestuft ist oder unter bestimmte andere in der EU-Referenzwert-Verordnung festgelegte Kategorien fällt und der Administrator dieses Referenzwerts nicht in das gemäß Artikel 36 EU-Referenzwert-Verordnung von der ESMA erstellte und geführte Register eingetragen ist.

Das European Money Markets Institute („**EMMI**") hat im Juli 2019 von der belgischen Financial Services and Markets Authority als zuständiger Behörde die Zulassung als Administrator für den EURIBOR erhalten, nachdem die Methodologie des EURIBOR reformiert und auf eine hybride Methodologie umgestellt worden ist. Diese berücksichtigt aktuelle Transaktionsdaten, historische Daten sowie modellierte Daten auf der Basis von Expertenschätzungen. Die Methodologie entspricht nun den Anforderungen der EU-Referenzwert-Verordnung, einschließlich der Bestimmungen, die auf die Gewährleistung der Robustheit und Integrität eines Referenzwerts abzielen. Allerdings gibt es keine Gewissheit, dass der reformierte EURIBOR sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für seine Verwendung in Finanzinstrumenten (wie den Schuldverschreibungen) dauerhaft erfüllen wird. Eine Einstellung des EURIBOR kann nachteilige Auswirkungen auf den Zinsbetrag, der auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und mit fester/variabler Verzinsung, die an den EURIBOR gebunden sind, haben. In diesem Zusammenhang wäre auch anzumerken, dass das EMMI einen zukunftsorientierten Terminzinssatz EFTERM als Alternative zum EURIBOR und als neuen Ausweichzinssatz für EURIBOR eingeführt hat. Es ist daher derzeit auch nicht absehbar, ob der EURIBOR weiterhin dauerhaft bestehen bleiben wird.

Vor diesem Hintergrund sollten sich Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fester/variabler Verzinsung der folgenden Risiken bewusst sein:

(i) Änderungen an Vorgaben im Rahmen der Referenzwert-Reformen und -Regulierung, die Marktteilnehmer entmutigen, Referenzzinssätze bereitzustellen oder Daten zu deren Ermittlung beizutragen, sowie sonstige Auswirkungen der Reformen und Regulierung können dazu führen, dass sich der betroffene Referenzzinssatz wesentlich anders als in der Vergangenheit entwickelt oder einer erhöhten Volatilität unterliegt. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Referenzzinssatz im Fall einer solchen Änderung der Wertentwicklung (anders als im Fall eines Wegfalls des oder eines Verwendungsverbots hinsichtlich des Referenzwerts oder im Fall, dass dieser Referenzwert nicht mehr repräsentativ sein sollte) nicht durch einen Ersatz-Referenzzinssatz ersetzt wird. Daher können Änderungen in der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite, den Marktwert oder die Liquidität von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fester/variabler Verzinsung oder mit fester Verzinsung haben.

(ii) Die Referenzwert-Reformen und -Regulierung, einschließlich der EU-Referenzwert-Verordnung, können dazu führen, dass ein Referenzzinssatz (und insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf, der EURIBOR) vollständig wegfällt (beispielsweise weil Marktteilnehmer davon abgehalten werden könnten, den Referenzzinssatz zu verwalten oder weiterhin Daten zur Ermittlung des Referenzzinssatzes beizutragen) oder dass die weitere Verwendung eines Referenzzinssatzes als Referenzwert für die Schuldverschreibungen rechtswidrig wird.

(iii) Im Fall eines solchen Wegfalls oder einer solchen Rechtswidrigkeit oder falls der Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist, wird die Emittentin nach den Anleihebedingungen einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen (der „**Ersatz-Referenzzinssatz**“), der an die Stelle des ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Es gibt jedoch keine Gewähr dafür, dass dieser Ersatz-Referenzzinssatz Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen generieren wird, die dazu führen, dass Anleger dieselbe Rendite erhalten, die sie erhalten hätten, wenn der ursprüngliche Referenzzinssatz bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen angewendet worden wäre. Die Ersetzung des ursprünglichen Referenzzinssatzes durch einen Ersatz-Referenzzinssatz kann daher die Rendite, den Marktwert oder die Liquidität von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fester/variabler Verzinsung wesentlich negativ beeinflussen.

(iv) Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und mit fester/variabler Verzinsung sehen die Ausfallbestimmungen vor, dass der Ersatz-Referenzzinssatz

a. die Euro Short-term Rate („**€STR**") oder
b. ein von der EZB als Ersatz für den €STR empfohlener Satz oder
c. der Satz der Einlagenfazilität, die Banken nutzen können, um Übernacht-Einlagen in das Eurosystem zu tätigen (Eurosystem Deposit Facility Rate, EDFR), ist.

(v) Wenn die Emittentin den ursprünglichen Referenzzinssatz durch einen Ersatz-Referenzzinssatz ersetzt, so hat sie nach den Anleihebedingungen des Weiteren das Recht, die Bedingungen für die Bestimmung des anwendbaren Zinssatzes und des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags (zum Beispiel den Zinsermittlungstag, die maßgebliche Uhrzeit für die Zinsermittlung, die maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des jeweiligen Referenzzinssatzes, die Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der Bildschirmrate sowie die Geschäftstagekonvention) in dem Umfang zu ändern, wie dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um die Ersetzung des ursprünglichen Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen. Da sich die Methoden für den Übergang von herkömmlichen Referenzwerten (wie EURIBOR) auf neue Referenzwerte derzeit teilweise noch in der Entwicklung durch Zentralbanken, Administratoren, Kontributoren, Aufsichtsbehörden, offiziell eingesetzte Arbeitsgruppen und andere Marktteilnehmer befinden, ist zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht präzise vorherzusehen, wie die Bedingungen für die Zinsermittlung unter Verwendung eines Ersatz-Referenzzinssatzes sein werden, obgleich die Ausfallbestimmungen hierzu Grundsätze enthalten. Insbesondere ist insoweit zu beachten, dass die Anleihebedingungen wie oben beschrieben die bevorzugte Verwendung bestimmter Übernacht-Geldmarktreferenzzinssätze als Basis für den Ersatz-Referenzzinssatz vorsehen. Falls zum Zeitpunkt der Bestimmung eines Ersatz-Referenzzinssatzes durch die Emittentin kein geeigneter, vom jeweiligen Übernacht-Geldmarktreferenzzinssatz abgeleiteter, vorwärtsblickender Referenzzinssatz zur Verfügung steht, kann der Zinssatz für eine Zinsperiode unter Verwendung des betreffenden Übernacht-Geldmarktreferenzzinssatzes erst rückblickend am Ende der betreffenden Zinsperiode ermittelt werden. Alle nach den oben beschriebenen Ausfallbestimmungen ermittelten Sätze werden rückblickend am Ende der jeweiligen Zinsperiode ermittelt. Die Emittentin wird in diesem Fall den Zinsermittlungstag auf das Ende jeder Zinsperiode legen. In diesem Fall kann es für Anleger schwierig sein, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag im Vorhinein zu Beginn einer Zinsperiode zuverlässig abzuschätzen. Dies kann sich nachteilig auf den Marktwert und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

(vi) In diesem Kontext ist es auch erwähnenswert, dass der Europäischen Kommission im Rahmen der EU-Referenzwert-Verordnung auch die Befugnis erteilt wurde, einen Ersatz für bestimmte signifikante Referenzwerte zu benennen, die in Verträgen enthalten sind, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaates unterliegen (wie z. B. die Schuldverschreibungen), wenn dieser Vertrag nicht bereits einen geeigneten Ersatz-Referenzzinssatz enthält. Es ist nicht sicher, ob die Ersatz-Referenzzinssätze der Schuldverschreibungen als geeignet angesehen werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass alle Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gekoppelt sind oder auf einen Referenzzinssatz verweisen, auf einen von der Europäischen Kommission ausgewählten Ersatz-Referenzzinssätze umgestellt werden. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Basisprospekts besteht keine Gewissheit darüber, wie ein solcher Ersatz-Referenzzinssatz aussehen würde.

(vii) Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und mit fester/variabler Verzinsung hat die Emittentin – soweit dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist – das Recht, die betreffenden Schuldverschreibungen aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses zu kündigen, falls die Bestimmung eines Ersatz-Referenzzinssatzes nicht möglich ist. Wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses kündigt, ist der Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

(viii) Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und fester/variabler Verzinsung, die Absicherungsgeschäfte abgeschlossen haben, um Zahlungen, die sie unter den Schuldverschreibungen erhalten, abzusichern, sollten berücksichtigen, dass es aufgrund der oben dargestellten Auswirkungen der Referenzwert-Reformen und -Regulierung zu einer Diskrepanz zwischen den Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und diesen Absicherungsgeschäften kommen kann.

2.2.2 Statusrisiken

Innerhalb der Kategorie Statusrisiken sind Risiken nur für solche Schuldverschreibungen relevant, welche die jeweils genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen.

2.2.2.1 Risiken im Hinblick auf nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen

Gläubiger ungedeckter nicht nachrangiger (Standard-) Schuldverschreibungen sollten (unabhängig von der Anwendbarkeit des Formats für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) berücksichtigen, dass der Insolvenzrang ihrer Forderungen aus den Schuldverschreibungen davon abhängt, ob ihre Schuldverschreibungen als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen oder als bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen emittiert worden sind. Wegen diesbezüglicher Einzelheiten sowie der generellen Haftungsreihenfolge in Insolvenz bzw. Abwicklung wird auf den Abschnitt 2.1.4.2 -Abwicklungsrisiko - verwiesen. Gläubiger sollten außerdem berücksichtigen, ob die nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben wurden, da dies mit nachteiligen Ausstattungsmerkmalen verbunden ist.

2.2.2.1.1 Risiken im Hinblick auf nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, die als bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen begeben werden

Bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen begründen (unabhängig von der Anwendbarkeit des Formats für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) nach der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin gleichrangig, soweit diesen Forderungen nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen (wie z.B. Einlagen, § 46f Abs. 4 Kreditwesengesetz („**KWG**")) ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, so dass sie den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben. Wegen Einzelheiten zur Ausgestaltung wird auf den Abschnitt 2.1.4.2 verwiesen.

2.2.2.1.2 Risiken im Hinblick auf nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, die als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen begeben werden

Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, stellen (unabhängig von der Anwendbarkeit des Formats für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) nach der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dar. Diese (Standard-) Schuldverschreibungen können aufgrund ihres Ranges in der Insolvenz und der Abwicklung der Emittentin gegenüber (Standard-) Schuldverschreibungen, die als bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen begeben werden, einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt sein.

Die nicht bevorrechtigten, nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang. Aus dieser Rangstelle ergibt sich für Anleihegläubiger ein im Vergleich zu nicht unter § 46f Abs. 6 Satz 1 Kreditwesengesetz fallenden, höherrangigen Forderungen (insbesondere bevorrechtigten, nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen) erhöhtes Risiko, dass sie mit ihren Forderungen aus den nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen bei der Verteilung der Insolvenzmasse im Rahmen einer Insolvenz der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen oder dass ihre nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen im Falle der Abwicklung der Emittentin infolge der Anwendung des Bail-in-Instruments ganz oder teilweise herabgeschrieben oder in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden oder infolge einer sonstigen Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise ausfallen. Wegen diesbezüglicher Einzelheiten wird auf den Abschnitt 2.1.4.2 verwiesen.

2.2.2.1.3 Risiken im Hinblick auf nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen oder nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben. Nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, beinhalten über die generellen, aus dem Rang nach § 46f Abs. 5 bzw. 6 KWG resultierenden, vorstehend unter den Abschnitten 2.2.2.1.1 und 2.2.2.1.2 beschriebenen Risiken die nachfolgend dargestellten, sich aus den besonderen Ausstattungsmerkmalen dieser nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen ergebenden Risiken.

Die Aufrechnung von Forderungen aus nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Forderungen aus den nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen.

Jede Rückzahlung, jeder Rückkauf und jede Kündigung von nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde zulässig. Dies kann sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ein Market-Making für nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, zu betreiben. Werden die nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen vorzeitig ohne Beachtung eines etwaig bestehenden Zustimmungserfordernisses zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

Die (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, sind für die Anleihegläubiger unkündbar.

Die Anleihebedingungen von nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, enthalten eine sogenannte Bail-in-Anerkennungsklausel, durch die der Anleihegläubiger anerkennt und sich damit einverstanden erklärt, dass die nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen, (i) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben, (ii) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Anleihegläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder (iii) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) einer Übertragung der nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Bedingungen der nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen oder deren Löschung, und dass derartige von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen für den Anleihegläubiger verbindlich sind. Keinem Anleihegläubiger stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen dar. Dem entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. (Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass das Vorstehende nach Ansicht der Emittentin kraft Gesetzes auch für nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen gilt, die nicht im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden.)

Anleger sollten daher ein besonderes Augenmerk darauf legen, ob nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, so dass sich die zuvor beschriebenen Risiken aufgrund der nachteiligen Ausstattungsmerkmale ergeben.

2.2.2.2 Risiken im Hinblick auf nachrangige (Standard-)Schuldverschreibungen

Nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen stellen nach der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage Eigenmittelinstrumente, die als Instrumente des Ergänzungskapitals anrechenbar sind, im Sinne des § 46f Abs. 7 Satz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, dar. Diese (Standard-) Schuldverschreibungen können aufgrund ihres Ranges in der Insolvenz und der Abwicklung der Emittentin gegenüber (Standard-) Schuldverschreibungen, die als nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen begeben werden, einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt sein.

Ansprüche der Anleger aus nachrangigen (Standard-)Schuldverschreibungen gehen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten sowie aus Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) handelt, im Rang nach. Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Aus dieser Rangstelle ergibt sich für Anleihegläubiger ein im Vergleich zu nicht nachrangigen Forderungen (insbesondere bevorrechtigten oder nicht bevorrechtigten, nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen) erhöhtes Risiko, dass sie mit ihren Forderungen aus den nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen bei der Verteilung der Insolvenzmasse im Rahmen einer Insolvenz der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen oder dass ihre nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen im Falle der Abwicklung der Emittentin infolge der Anwendung des Bail-in-Instruments ganz oder teilweise herabgeschrieben oder in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden oder infolge einer sonstigen Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise ausfallen. Wegen diesbezüglicher Einzelheiten wird auf den Abschnitt 2.1.4.2 verwiesen.

2.2.3 Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung oder Fälligkeitsverschiebung

2.2.3.1 Risiko im Fall von (Standard-)Schuldverschreibungen aufgrund vorzeitiger Rückzahlung/ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Sofern die Emittentin nach den Endgültigen Bedingungen das Recht hat, die Schuldverschreibung insgesamt zu in den Anleihebedingungen genannten Terminen (ordentliche Kündigung) bzw. aus steuerlichen Gründen, aus regulatorischen Gründen oder aufgrund Eintritt eines Referenzwert-Ereignisses zu kündigen (gegebenenfalls vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde) und vorzeitig zum Kündigungsbetrag bzw. vorzeitigem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, besteht ein Risiko für den Anleihegläubiger, dass sein Investment nicht die erwartete Dauer hat. Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Kündigungsbetrag bzw. vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger die Beträge, die sie bei einer Kündigung erhalten, nur noch mit einer niedrigeren Rendite als die gekündigten Schuldverschreibungen anlegen können. Darüber hinaus besteht ein Risiko, dass es sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirkt, wenn die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung hat oder angenommen wird, dass ein solches Recht besteht.

2.2.3.2 Risiko im Fall von Pfandbriefen aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung im Fall der Ernennung eines Sachwalters

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 (Covered Bond Richtlinie) sieht die Möglichkeit vor, die Fälligkeit von Pfandbriefen zu verschieben. In Deutschland ist die Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung durch das Gesetz zur Umsetzung der Covered-Bond-Richtlinie umgesetzt worden, das u. a. zu Änderungen im Pfandbriefgesetz geführt hat. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Mai 2021 abgeschlossen und das Gesetz ist jeweils teilweise zum 1. Juli 2021 und zum 8. Juli 2022 in Kraft getreten. Unter den Voraussetzungen des neuen § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetzes, kann der Sachwalter die Fälligkeit von ausstehenden Pfandbriefen um bis zu 12 Monate verschieben.

Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass weder die Nichtrückzahlung der Pfandbriefe noch die Verlängerung der Laufzeit zu einem Kündigungsrecht führt. Im Fall der Verlängerung der Fälligkeit und der Möglichkeit, die Pfandbriefverbindlichkeiten jederzeit nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag, aber vor dem Ende des Verschiebungszeitraums zu befriedigen, erhalten die Anleihegläubiger den ausstehenden Kapitalbetrag später als erwartet oder zu einem unerwarteten Zeitpunkt und es besteht das Risiko, dass sie den Betrag nur zu ungünstigeren Bedingungen als den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wieder anlegen können.

2.2.4 Investitionsrisiken

2.2.4.1 Risiko bei Verkauf vor Fälligkeit (Markt- und Liquiditätsrisiken)

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für die Schuldverschreibungen gibt und sie deshalb ihre Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen können.

Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens von An- und Verkaufskursen. Ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen kann trotz Zulassung an einem organisierten Markt nicht garantiert werden. Insofern besteht für den Anleger das Risiko, dass er die Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt vor Fälligkeit verkaufen kann.

Ein Anleihegläubiger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Der Anleger ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt. Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Schuldverschreibungen und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Dies kann negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen und deren Kurse haben. Bei einer Veräußerung vor Fälligkeit wird dieses Risiko realisiert.

2.2.4.2 Risiko durch Veränderung des Marktzinsniveaus

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass verschiedenste Einflussfaktoren dazu führen können, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und sie deshalb im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleiden.

Bei einer Veränderung des Marktzinsniveaus besteht das Risiko einer negativen Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite. Dieses Risiko resultiert insbesondere aus der Unsicherheit über den Wiederanlagezinssatz für gezahlte Zinsen aus der Schuldverschreibung. Ferner muss der Anleihegläubiger damit rechnen, dass bei einem vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung der Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen kann.

2.2.4.3 Risiko aufgrund der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

2.2.4.4 Risiko im Fall einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin

Eine Bonitätsverschlechterung der Emittentin kann zu einer Ausweitung der Risikoprämien (Credit Spreads) und damit zu negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen und deren Kurse führen.

2.2.4.5 Risiken im Zusammenhang mit den Deckungsmassen von Öffentlichen Pfandbriefen und von Hypothekenpfandbriefen

Die Emittentin ist Ausfallrisiken in den Deckungsmassen der von ihr emittierten Öffentlichen Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass der Emittentin im Insolvenzfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Verbindlichkeiten im Rahmen der Pfandbriefe nachzukommen.

2.2.5 Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte

Die Emittentin ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Derivatemärkten tätig. Sie kann daher Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen abschließen – entweder auf eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die Emittentin kann Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Und sie kann weitere Schuldverschreibungen emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Schuldverschreibungen mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

2.2.6 Risiken in Bezug auf das Rating der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können ein Rating aufweisen oder nicht. Es besteht das Risiko, dass das Rating für einzelne Schuldverschreibungen sowie etwaige zukünftige Ratings für Schuldverschreibungen der Emittentin herabgestuft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden kann. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

2.2.7 Risiken in Bezug auf Steuer- und Rechtsangelegenheiten

2.2.7.1 Risiko der Renditeminderung durch Kosten und Steuerlast

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Gebühren, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. Anleger sollten sich vor Erwerb von Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten sowie über die Kosten verbunden mit der Verwahrung der Schuldverschreibungen informieren. Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen steuerlich realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen dieser Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

2.2.7.2 Risiko im Zusammenhang mit dem Einbehalt von Steuern nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Reinhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.

Die Umsetzung der §§ 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (Internal Revenue Code von 1986), allgemein bekannt als „FATCA“, kann dazu führen, dass auf Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen US-Quellensteuern erhoben werden. Infolgedessen tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass bis zu 30 % sämtlicher Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einbehalten werden.

Allerdings werden die Schuldverschreibungen entweder in Form von Globalurkunden im Clearing-System verwahrt (bei verbrieften Schuldverschreibungen) oder im zentralen Register in einer Sammeleintragung geführt (bei elektronischen Schuldverschreibungen). Daher ist es unwahrscheinlich, dass auf Zahlungen der Emittentin an das Clearing-System Quellensteuern erhoben werden.

Es ist jedoch möglich, dass FATCA auf die nachgelagerte Zahlungskette Anwendung findet. Diese umfasst Zahlungen von der Emittentin an das Clearing-System, vom Clearing-System an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und schließlich von den Depotbanken an die jeweiligen Anleihegläubiger.

Anleihegläubiger sollten eigene Steuerberater konsultieren, um eine ausführlichere Erläuterung von FATCA und ihrer potenziellen Betroffenheit von FATCA zu erhalten. Falls aus irgendeinem Grund irgendein Betrag von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Hinblick auf FATCA abzuziehen oder einzubehalten wäre, wäre nach den Anleihebedingungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, wegen dieses Steuerabzugs oder -einbehalts einen zusätzlichen Betrag zu zahlen.

2.2.8 Risiken im Zusammenhang mit Grünen Pfandbriefen

2.2.8.1 Risiko im Zusammenhang mit einem ökologisch nachhaltigen Verwendungszweck des Emissionserlöses (Grüner Pfandbrief)

Pfandbriefe können hinsichtlich der Nettoerträge mit einem ökologisch nachhaltigen Verwendungszweck begeben werden (Grüne Pfandbriefe). In diesem Fall besteht das Risiko, dass die vorgesehene Verwendung des Emissionserlöses aus den Grünen Pfandbriefen etwaige eigene Erwartungen oder Ziele des Anlegers nicht erfüllen kann. Was eine Finanzierung eines als „grün“ oder ökologisch nachhaltig oder in ähnlicher Weise gekennzeichneten Projekts ausmacht oder welche exakten Eigenschaften erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als ökologisch nachhaltig anzusehen ist, wird derzeit nicht einheitlich beantwortet. Zudem können sich die Kriterien, die ein ökologisch nachhaltiges Projekt definieren, in der Zukunft ändern. Es besteht daher das Risiko, dass die Verwendung des Emissionserlöses durch die Emittentin die eigenen ökologisch nachhaltigen Erwartungen oder Ziele des Anlegers letztlich nicht erfüllt.

Es ist die Absicht der Emittentin, die Emissionserlöse aus den Grünen Pfandbriefen wie in den Endgültigen Bedingungen und dem Abschnitt 4.1.2.2 dieses Basisprospekts dargestellt, zu verwenden. Aufgrund externer Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin kann jedoch nicht garantiert werden, dass die beabsichtigte Allokation des Emissionserlöses zu geeigneten Immobilienfinanzierungen ganz oder überwiegend bzw. in einem bestimmten Zeitraum umgesetzt werden kann und dass der Emissionserlös dementsprechend ganz oder teilweise für die Refinanzierung geeigneter Immobilienfinanzierungen verwendet werden kann.

2.2.8.2 Risiko des Verlusts aufgrund des Status von Grünen Pfandbriefen

Anleihegläubiger von Grünen Pfandbriefen sollten beachten, dass sie dem gleichen Verlustrisiko ausgesetzt sind wie Anleihegläubiger von Pfandbriefen, die keine besondere Verwendung des Emissionserlöses vorsehen.

3 Emittentenbeschreibung

3.1 Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt gemäß § 8 WpPG für die im Prospekt gemachten Angaben die Verantwortung. Sie erklärt ferner, dass die Angaben in diesem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

3.2 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 war der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV), Prüfungsstelle, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf. Die geprüften Finanzinformationen sind wie in den Abschnitten 3.8 und 1.3 beschrieben in den Prospekt einbezogen.

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist eine nach dem Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung, die unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vornimmt. Die Prüfungsstelle ist unabhängig und nicht weisungsgebunden; sie berücksichtigt die Grundsätze des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist Mitglied des IDW sowie freiwilliges Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

3.3 Angaben über die Emittentin

3.3.1 Juristischer und kommerzieller Name, Handelsregistereintragung und LEI

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Kreissparkasse Köln. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 15033 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900RTSGHDD7OOSO86.

3.3.2 Gründung der Emittentin

In der Rechtsform der Zweckverbandssparkasse besteht die Emittentin seit dem 01.01.1923. Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Existenz beruft sich die Emittentin auf das Gründungsdatum ihrer ältesten Rechtsvorgängerin, der 1852 gegründeten Stadt-Sparkasse Hückeswagen.

3.3.3 Rechtsform und anwendbares Recht, Sitz

Die Emittentin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Köln.

3.3.4 Geschäftsanschrift und Internetadresse

Die Emittentin ist unter ihrer Geschäftsanschrift Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, Telefon: 0221/227-0 erreichbar.

Die Emittentin ist unter der Internetseite www.ksk-koeln.de erreichbar. Die dort bereitgestellten Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekt, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

3.3.5 Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, sind nicht eingetreten.

3.3.6 Einlagensicherung und Ratings

Die Emittentin ist als Mitglied im Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem") angeschlossen. Dieses Sicherungssystem wird durch die elf Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände, die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen („Sicherungseinrichtungen") gebildet. Es handelt sich um ein als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne des § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („EinSiG"). Träger im Sinne des § 43 EinSiG ist der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V.

Das Sicherungssystem hat die Aufgabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten zu verhindern, etwa durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen. Auf diese Weise soll die Geschäftsbeziehung der Institute zu den Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt werden. Sollte die Institutssicherung nicht greifen, besteht darüber hinaus bei einem Entschädigungsfall im Sinne des EinSiG ein Anspruch des Einlegers auf Entschädigung gegen das Einlagensicherungssystem. Die Deckungssumme richtet sich nach § 8 EinSiG und beträgt im Allgemeinen 100.000,- Euro je Person.

Die Moody's Deutschland GmbH (Moody's) hat der Emittentin folgende Ratingeinschätzungen abgegeben:

Kriterium	**Bewertung**	**Unverändert seit**
Basiskreditrisikoeinschätzung (Baseline Credit Assessment)	a2	18.11.2025
Kurzfristige Depositen (Short Term Bank Deposits)	Prime-1	08.07.2004
Langfristige Depositen (Long Term Bank Deposits)	Aa2	18.11.2025
Emittentenrating	Aa3	03.09.2019
Hypothekenpfandbriefe	Aaa	17.12.2004
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	17.08.2012
Counterparty Risk Rating	Aa1/P-1	18.11.2025

Die für langfristige Verbindlichkeiten erteilten Moody's-Ratings sind Meinungen über das relevante Kreditrisiko festverzinslicher Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr oder darüber. Sie betreffen die Möglichkeit, dass eine finanzielle Verpflichtung nicht wie zugesichert eingehalten werden kann. Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2" und „3" das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Die von Moody's erteilten Kurzfristratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten. Derartige Verbindlichkeiten verfügen, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, in der Regel über eine Ursprungslaufzeit von höchstens 13 Monaten. Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Basiskreditrisikoeinschätzung (BCA) spiegelt die intrinsische Finanzkraft eines Kreditinstituts wider. In diese Einschätzung fließen das makroökonomische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, Finanzkennzahlen des Emittenten sowie qualitative Faktoren (z.B. Einschätzungen hinsichtlich des Geschäftsmodells) ein. Externe Unterstützungsmechanismen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Des Weiteren hat die Sparkassen-Finanzgruppe bei der Ratingagentur Moody's Investors Service Limited ein Corporate Family Rating (Verbundrating) von Aa2, bei der Agentur DBRS Ratings Limited (DBRS) ein Floor-Rating (= Mindestbonitätsbewertung) von A (high) und einen Rating-Floor von A+ für die Sparkassen bei Fitch Deutschland GmbH (Fitch Ratings) eingeholt.

DBRS (Floor-Rating der Sparkassen-Finanzgruppe)

Kriterium	Bewertung	Unverändert seit
Langfristige Verbindlichkeiten (Long Term Debt and Deposits)	A (high)	01.10.2015
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Short Term Debt and Deposits)	R-1 (middle)	01.10.2015

Fitch Ratings (Rating-Floor der Sparkassen-Finanzgruppe)

Kriterium	Bewertung	Unverändert seit
Langfristige Verbindlichkeiten (Long Term Issuer Default Rating)	A+	27.09.2010
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Short Term Issuer Default Rating)	F1+	27.09.2010

Jede der im vorherigen Absatz genannten Rating-Agenturen ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und besitzt eine Registrierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen.

Die Emittentin bestätigt, dass die Angaben, die vonseiten Dritter übernommen wurden, korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Angaben über das Rating der Emittentin (Institutsrating) stammen von den Internetseiten von Moody's (http://www.moodys.de), Fitch Ratings (http://www.fitchratings.de) und DBRS (http://www.dbrs.com).

3.3.7 Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin refinanziert sich im Wesentlichen aus Kundeneinlagen, Offenmarktgeschäften bei der Bundesbank und der Emission von Kapitalmarktprodukten. Die Kundeneinlagen stellen dabei den weit überwiegenden Teil der Refinanzierungsbasis dar. Daneben werden zur Stärkung der mittel- und langfristigen Refinanzierung Pfandbriefe und unbesicherte Schuldverschreibungen begeben.

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2025 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

3.4 Geschäftsüberblick

3.4.1 Aufgaben und Funktionen

Die Emittentin ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand sicherzustellen. Die Emittentin stärkt den Wettbewerb im Kreditgewerbe, fördert die wirtschaftliche Prosperität, den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise sowie die Wirtschaftserziehung der Jugend. Die Geschäfte der Emittentin sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebes. Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der am Zweckverband für die Emittentin beteiligten Landkreise im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

3.4.2 Geschäftsfelder

Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Sie unterscheidet die Geschäftssegmente Privatkunden, Firmenkunden, Kommunen sowie Eigenanlagen.

Die Emittentin bietet ihren Kunden ein vielfältiges Produktspektrum und umfassende Bank- und Beratungsdienstleistungen aus den Bereichen Vermögensbildung und -verwaltung, Geld- und Kapitalanlage, Finanzierung sowie Zahlungsverkehr. Weitere Angebote in Kooperation mit Partnerunternehmen des Sparkassenverbundes – etwa im Bereich Vorsorge – ergänzen die Leistungspalette der Emittentin. Kerngeschäftsfelder sind das Einlagen- und das Kreditgeschäft. Neben klassischen Anlage- und Finanzierungsformen wie Termin- und Spareinlagen oder Kontokorrent- und Ratenkrediten sowie Hypothekenfinanzierungen zählen zur Leistungspalette der Emittentin ebenso vergleichsweise junge Produkte wie strukturierte Anlagen und Finanzierungen, Leasing, Factoring oder Mezzaninekapital. Eine lange Tradition besitzt die Beratung, Betreuung und Begleitung von Existenzgründern. Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die Bereitstellung von Zahlungsverkehrsdienstleistungen und das Wertpapiergeschäft.

Im Rahmen des Sparkassenverbundes kooperiert die Sparkasse bei ihrer Geschäftstätigkeit unter anderem mit folgenden Partnerunternehmen:

- Deka-Gruppe,
- DSV-Gruppe,
- Einfach gut versichert GmbH,
- EPI Company SE,
- FINMAS GmbH,
- Deutsche Leasing Gruppe,
- Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
- LBBW Landesbank Baden-Württemberg,
- LBS Landesbausparkasse NordWest,
- Mastercard,
- Nord/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale,
- ProEco Rheinland GmbH & Co. KG,
- Provinzial Versicherung AG,
- ŠBrokerAG & Co. KG,

- ŠCountryDeskGbR,
- ŠDirektVersicherungAG,
- ŠKreditpartnerGmbH,
- UKV - Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft.

3.4.3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Emittentin ist das Gebiet der am Zweckverband für die Kreissparkasse Köln beteiligten Kreise und gliedert sich geografisch in den Rhein-Erft-Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Oberbergischen Kreis. In der Fläche umfasst das Geschäftsgebiet ca. 3.650 km². Zu den vier Kreisen gehören 50 Städte und Gemeinden (in fünf davon existieren eigenständige kommunale Sparkassen).

Innerhalb des Geschäftsgebiets ist es der Emittentin erlaubt, Geschäftsstellen einzurichten. Ende 2025 war die Emittentin in der Region Köln/Bonn an über 200 Service-Standorten präsent, darunter – gegliedert in 5 Direktionen – 33 Regional-Filialen, 59 Filialen sowie sechs Mobile Filialen mit insgesamt 64 Service-Haltepunkten.

Kreditvergaben an Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des Geschäftsgebietes sind satzungsgemäß grundsätzlich auf die Gebiete der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Arnsberg sowie der Kreise Ahrweiler, Neuwied und Altenkirchen beschränkt (Regionalprinzip).

3.5 Organisationsstruktur

Die Emittentin ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Kreissparkasse Köln ist eigenständig.

Die Emittentin ist übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe (Gruppe). Das Beteiligungsportfolio umfasst unter strategischen, strukturellen und geschäftspolitischen Aspekten eingegangene Beteiligungen, darunter eine Reihe von Tochterunternehmen.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Beteiligungen und der Anteile an verbundenen Unternehmen wird gemäß § 296 Abs. 2 HGB auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet.

Zu den Tochterunternehmen gehören u.a.:

Unternehmen	**Beteiligungsquote**
KSK-Finanzvermittlung GmbH, Köln	100,0 %
KSK-Immobilien GmbH, Köln	100,0 %
KSK-Real Estate Management GmbH, Köln	100,0 %
KSK-Wagniskapital GmbH, Köln	93,2 %

3.6 Trendinformationen

Seit dem 31.12.2025 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Kreissparkasse Köln eingetreten.

3.7 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

3.7.1 Organe

Die Organe der Emittentin sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern. Daneben kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. Der Vorstand leitet die Emittentin eigenverantwortlich und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und dreiundzwanzig weiteren Mitgliedern. Er berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder stellen die Mitarbeitenden der Emittentin.

3.7.2 Vorstandsmitglieder

Name	Weitere relevante Tätigkeit
Thomas Pennartz (Vorsitzender)	Deutscher Sparkassenverlag GmbH (Mitglied des Aufsichtsrats)
Udo Buschmann	
Jutta Weidenfeller	
Andree Henkel	
Marco Steinbach	
Stephan Moos	DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG (Mitglied des Aufsichtsrats)
Rita Markus-Schmitz (Stellvertretendes Mitglied)	

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Geschäftsadresse jeweils am Neumarkt 18-24, 50667 Köln.

3.7.3 Verwaltungsratsmitglieder

Name	Stellvertreter
Frank Rock, Landrat (Vorsitzendes Mitglied)	Björn Franken MdL, Abgeordneter (1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds) Uwe Pakendorf, Verbandsgeschäftsführer Sportfachverband (2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds)
Marco Balke, Sparkassenangestellter	Dr. Angelo Stilla, Sparkassenangestellter
Horst Becker, Parlamentarischer Staatssekretär i.R.	Jasmin Sowa-Holderbaum, Architektin/Projektleiterin im Auslandsbaubereich
Christoph Belke, Sparkassenangestellter	Julia Richter, Sparkassenangestellte
Wilfried Bolender, Sparkassenangestellter	Sebastian Voolstra, Sparkassenangestellter
Ursula Ehren, Familienfrau	Dagmar Keller-Bartel, Hausärztin/Fachärztin für Allgemeinmedizin

Björn Franken MdL, Abgeordneter

Elmar Gillet, Selbstständiger Unternehmer Tonträgergroßhandel

Gregor Golland MdL, Abgeordneter

Frank Harder, Sparkassenangestellter

Ulrich Jakesch, Sparkassenangestellter

Michaela Jordan, Sparkassenangestellte

Thomas Jüngst, Referent CDU NRW

Holger Köllejan, Niederlassungsleiter Personalberatung

Oliver Krauß MdL, Abgeordneter

Peer Ulrich Küster, Sparkassenangestellter

Nicole Männig-Güney, ECM-Projektmanagerin Softwareunternehmen

Uwe Pakendorf, Verbandsgeschäftsführer Sportfachverband

Romina Plonsker MdL, Abgeordnete

Doris Schwarz, Sparkassenangestellte

Andreas Sonntag, Krankenkassenbetriebswirt

Dierk Timm, Selbstständiger Unternehmer Immobilienverwaltung

Sara Zorlu, Geschäftsführende Gesellschafterin Gastronomie

Gerhard Zorn, Landesverwaltungsdirektor Landschaftsverband Rheinland

Daniela Ratajczak, Asset Managerin, operative Immobilienbewirtschaftung

Ralph Bombis, Geschäftsführender Gesellschafter Gesundheitswirtschaft/Kaufmann

Michael Schmalen, Selbstständiger Unternehmensberater

Connor Power, Sparkassenangestellter

Frank Ritter, Sparkassenangestellter

Martin Schönemann, Sparkassenangestellter

Frank Mederlet, Rentner/Geschäftsführer a. D.

Karim Hayit-Seeliger, Steuerfachangestellter

Joachim Kühlwetter, Kriminalbeamter

Guido Usdowki, Sparkassenangestellter

Christian Koch, Geschäftsführer digitale Medien und Dienstleistungen

Johannes Dünner, Beamter Stadt Köln

Regina Böhmer, Bilanzbuchhalterin

Marco Hahn, Sparkassenangestellter

Sabrina Gutsche, Familienfrau

Udo Milewski, Betriebsleiterassistent Öffentliches Verkehrsunternehmen

Michael Richter, SPD NRW, Geschäftsführer Unterbezirke Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

Robert Winkels, Syndikusanwalt /Unternehmensjurist

Teilnehmer an den Verwaltungsratssitzungen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen:

Hauptverwaltungsbeamter

Frank Rock

Landrat

1. Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

Arne von Boetticher

Landrat

2. Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

Klaus Grootens

Landrat

3. Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

Sebastian Schuster

Landrat

Teilnehmer mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen:

Arne von Boetticher	Klaus Grootens	Sebastian Schuster
Landrat	Landrat	Landrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind erreichbar über die Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln.

3.7.4 Interessenkonflikte

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder bestehen derzeit keine potentiellen Interessenskonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

3.7.5 Träger der Emittentin

Träger der Kreissparkasse Köln im Sinne von § 1 Abs. 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln. Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Köln. Mitglieder des Zweckverbandes sind die vier Trägerkreise Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis sowie der Oberbergische Kreis.

3.8 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.8.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr.

3.8.2 Historische Finanzinformationen

Alle in diesem Prospekt dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Emittentin beruhen auf den Geschäftsabschlüssen der Emittentin für ihre zum 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 abgelaufenen Geschäftsjahre mit den entsprechenden Erläuterungen. Die Finanzinformationen umfassen jeweils den Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, die Kapitalflussrechnung sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Bei den historischen Finanzinformationen handelt es sich um geprüfte Informationen.

Die historischen Finanzinformationen zeigen die Einzelabschlüsse der Geschäftsjahre 2024 und 2025. Die genannten Einzelabschlüsse der Emittentin wurden entsprechend der deutschen Rechnungslegung nach HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt.

Der Einzelabschluss zum 31.12.2025 der Kreissparkasse Köln, mit Sitz, Neumarkt 18-24, 50667, eingetragen beim Amtsgereicht Köln unter der Register Nr. A15033, Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Köln, ist im Abschnitt 7 auf den Seiten F-3 bis F-57 abgedruckt. Dieser enthält auch die Zahlenangaben aus dem Einzelabschluss nach HGB zum 31.12.2024 als Vergleichszahlen. Der per Verweis eingebundene Einzelabschluss nach HGB zum 31.12.2024 ist im Basisprospekt vom 05.09.2025 auf den Seiten F-2 bis F-54 zu finden.

3.9 Gerichts- und Schiedsverfahren

Es hat keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) gegeben, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate stattfanden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

3.10 Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes sind die Jahresberichte, die HGB-Einzelabschlüsse 2024 und 2025, die Kapitalflussrechnung 2024 und 2025 der Emittentin, die Satzung der Kreissparkasse Köln, sowie die Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln während der üblichen Öffnungszeiten bei der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln in Papierform einsehbar oder unter www.ksk-koeln.de abrufbar. Die Jahresberichte und die HGB-Einzelabschlüsse sind unter der vorstehend genannten Anschrift ferner in Papierform erhältlich. Die HGB-Einzelabschlüsse sind außerdem im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) abrufbar.

3.11 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31.12.2025 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

4 Wertpapierbeschreibung

4.1 Grundlegende Angaben

4.1.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten

An der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater oder Vertriebspartner beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Ein Interessenkonflikt kann z. B. eintreten, wenn die Emittentin unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kauft oder verkauft oder neue Wertpapiere emittiert.

Sofern weitere oder spezifische Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – bestehen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

4.1.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

4.1.2.1 Generelle Finanzierungszwecke

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, dienen die Nettoerträge einer jeden Emission generellen Finanzierungszwecken der Emittentin. Die Emittentin ist grundsätzlich in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen frei.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen kann jedoch angegeben werden, dass Hypothekenpfandbriefe mit einem ökologisch nachhaltigen Verwendungszweck begeben werden, wie unter dem folgenden Abschnitt 4.1.2.2 näher beschrieben.

4.1.2.2 Grüne Pfandbriefe

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin auch Hypothekenpfandbriefe begeben, die hinsichtlich der Nettoerträge mit einem ökologisch nachhaltigen Verwendungszweck verknüpft sind („**Grüner Pfandbrief**“). Sofern eine bestimmte Emission als Emission eines Grünen Pfandbriefs vorgesehen ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bei dem Begriff „Grüner Pfandbrief“ handelt es sich um eine geschützte Wortmarke des Verbands deutscher Pfandbriefbanken („**vdp**“) mit Sitz in Berlin. Die Emittentin ist ausschließlich gegenüber dem vdp auf Basis eines mit dem vdp abgeschlossenen Markenlizenzvertrags vom 26.07.2024 verpflichtet, die Wortmarke „Grüner Pfandbrief“ nur zu nutzen, wenn sie – je nach Pfandbriefart – die „Mindeststandards für die Nutzung der Wortmarken „Grüner Pfandbrief“ /Green Pfandbrief“ (für Hypothekenpfandbriefe)“ (nachfolgend „**vdp-Mindeststandards**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einhält. Die vdp-Mindeststandards sind abrufbar unter https://www.pfandbrief.de/site/de/vdp/sustainable_finance/Pfandbriefe/Gruener-Pfandbrief.html. (Die dort bereitgestellten Informationen sind nicht Bestandteil des Basisprospektes.)

Verwendung der Emissionserlöse im Fall von als Grüner Pfandbrief emittierten Hypothekenpfandbriefen

Im Fall von Grünen Pfandbriefen wird die Emittentin den Emissionserlös des Grünen Pfandbriefs zur Refinanzierung von Immobilienfinanzierungen verwenden, bei denen die finanzierten Immobilien die sich aus den vdp-Mindeststandards in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergebenden Anforderungen erfüllen. Geeignete Immobilienfinanzierungen sind bereits bestehende oder zukünftige Darlehen oder Investitionen für den Bau oder den Erwerb von energieeffizienten Wohngebäuden oder die Renovierung von Gebäuden mit dem Ziel einer erheblichen Verbesserung der Energieeffizienz. Folgende Eignungskriterien werden für die Auswahl zugrunde gelegt: 1) Bei Neubaufinanzierungen in Deutschland muss die Immobilie einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 10 % unter dem nationalen Standard für Niedrigstenergiegebäude (NZEB) liegt. 2) Bei der Finanzierung wohnwirtschaftlicher Bestandsimmobilien muss die Immobilie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: i. Das Wohngebäude kann mindestens der Energieeffizienzklasse A zugeordnet werden. ii. Das Wohngebäude zählt im Energieverbrauch/-bedarf zu den Top 15 % des nationalen oder regionalen Wohngebäudebestands. iii. Bei der Finanzierung von Renovierungen/Sanierungen wird eine Reduzierung des Energieverbrauchs bzw. -bedarfs von mindestens 30 % erreicht. Darüber hinaus muss die energetische Sanierung dazu führen, dass der Energieverbrauch/-bedarf ein Niveau erreicht, das im Einklang mit den Klimazielen der EU steht.

Für weitergehende Erläuterungen zu den Eignungskriterien wird auf das Green Bond Framework der Emittentin (abrufbar unter https://www.ksk-koeln.de/de/home/ihre-sparkasse/ueberuns/investor-relations/gruene-pfandbriefe.html, dort insbesondere Abschnitt 2.1 („Verwendung der Emissionserlöse")) verwiesen. (Die dort bereitgestellten Informationen sind nicht Bestandteil des Prospektes.)

Abweichungen von dieser Zuweisung sind nicht zulässig.

Zusammenfassung des Green Bond Frameworks

Die Emittentin hat eine interne Richtlinie, das „Green Bond Framework" erstellt, die das Vorgehen zur Auswahl der refinanzierbaren Immobilienfinanzierungen beschreibt.

Der aktuelle Stand des Green Bond Frameworks der Emittentin ist unter https://www.ksk-koeln.de/de/home/ihre-sparkasse/ueberuns/investor-relations/gruene-pfandbriefe.html abrufbar.

Das Green Bond Framework ist nicht Bestandteil dieses Basisprospekts und wird nicht in diesen aufgenommen. Die Emittentin kann das Green Bond Framework von Zeit zu Zeit aktualisieren und die oben unter „Verwendung der Emissionserlöse im Fall von als Grüner Pfandbrief emittierten Hypothekenpfandbriefen" referenzierten Auswahlkriterien anpassen. Die Emittentin wird sich bei einer Anpassung an den Vorgaben für die Erlösverwendung orientieren, die sich aus den „Mindeststandards für die Nutzung der Wortmarken „Grüner Pfandbrief" / „Green Pfandbrief" in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergeben.

Das Green Bond Framework der Emittentin orientiert sich an den vier Kernkomponenten der Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA), wie zuletzt im Juni 2021 aktualisiert („ICMA GBP"). Die ICMA GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green Bond Marktes sicherzustellen. Dazu zeigen sie einen standardisierten Ansatz bei der Emission von Green Bonds auf. Weiterführende Informationen sind unter https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/ abrufbar. (Die dort bereitgestellten Informationen sind nicht Bestandteil des Prospektes.)

Die folgenden zusammenfassenden Informationen spiegeln den Stand des Green Bond Frameworks zum Datum dieses Basisprospekts wider.

- Projektbewertung und Auswahlprozess

Auf Grundlage der vdp-Mindeststandards sowie der ICMA GBP hat die Emittentin eine Reihe von Kriterien („Auswahlkriterien“) entwickelt, um die geeigneten Immobilienfinanzierungen auszuwählen, die durch Grüne Pfandbriefe (re-)finanziert werden sollen. Auf Grundlage des Auswahlprozesses wird ein Pool von Darlehen ausgewählt, der sich zur Refinanzierung durch Grüne Pfandbriefe eignet („Green Bond Pool“). Die Auswahlkriterien sind im Green Bond Framework näher spezifiziert.

Der Auswahlprozess und der Green Bond Pool werden von einer in den Endgültigen Bedingungen namentlich benannten ESG-Research & Ratingagentur im Rahmen einer Second Party Opinion verifiziert.

- Verwaltung der Mittel

Die Emittentin stellt sicher, dass sich zu jedem Zeitpunkt bis zur Fälligkeit eines Grünen Pfandbriefs geeignete Immobilienfinanzierungen im Green Bond Pool des Grünen Pfandbriefs befinden, die dem Gesamtnominalwert nach mindestens dem des Grünen Pfandbriefs entsprechen. Im unwahrscheinlichen Fall einer Unterdeckung von grünen Darlehen, z. B durch überraschend hohe vorzeitige Rückzahlung oder Verlust der Eignung bestimmter Darlehen, können freie finanzielle Mittel interimsweise in Zahlungsmitteln (z.B. Tages-bzw. Termingelder oder Sichtguthaben), nachhaltigen Wertpapieren oder bei einem Kreditinstitut angelegt werden, welches über ein gutes Nachhaltigkeitsrating einer anerkannten Nachhaltigkeitsratingagentur verfügt. Hierbei wird seitens der Emittentin sichergestellt, dass diese Alternativen stets den Vorgaben ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien entsprechen. In diesem Zusammenhang wird darauf Wert gelegt, dass auch zwischenzeitliche Investments niemals die Ausschlusskriterien gemäß Kapitel 1.2 des Green Bond Frameworks verletzten. Eine interimsweise getätigte Anlage ist jedoch nur so lange zulässig, bis ausreichend Darlehen, die den Eignungskriterien entsprechen, identifiziert und nachgebucht werden können.

Mindestens einmal jährlich wird der Green Bond Pool überprüft und speziell die Einhaltung der definierten Auswahlkriterien überwacht. In jedem Fall stellt die Emittentin sicher, dass jederzeit Green Bond Pool Immobilienfinanzierungen mindestens in der Höhe der ausstehenden Emissionsvolumina des Grünen Pfandbriefs vorgehalten werden.

- Reporting

Die Emittentin veröffentlicht bis zur vollständigen Allokation der Anleiheerlöse und im Übrigen im Fall wesentlicher Änderungen des Green Bond Pools ein Reporting zu den ausstehenden Grünen Pfandbriefen.

Das Reporting ist unter https://www.ksk-koeln.de/de/home/ihre-sparkasse/ueberuns/investor-relations/gruene-pfandbriefe.html abrufbar, es ist nicht Bestandteil dieses Prospektes.

- External Review

Die Emittentin hat eine in den Endgültigen Bedingungen namentlich benannte ESG-Research & Ratingagentur beauftragt, im Rahmen einer jährlichen Verifizierung die nachhaltige Qualität der Deckungsmasse und die Einhaltung der Auswahlkriterien zu überprüfen. Die entsprechende External Review Opinion ist unter https://www.ksk-koeln.de/de/home/ihre-sparkasse/ueberuns/investor-relations/gruene-pfandbriefe.html abrufbar. (Die dort bereitgestellten Informationen sind nicht Bestandteil des Prospektes.)

Anlegern wird empfohlen, die für Grüne Pfandbriefe spezifischen Risikofaktoren „2.2.8.1 Risiko im Zusammenhang mit einem ökologisch nachhaltigen Verwendungszweck der Nettoerträge“, und „2.2.8.2 Risiko des Verlusts aufgrund des Status von Grünen Pfandbriefen“ zu lesen.

Eine Liste der nachhaltigen Projekte oder Tätigkeiten, für die der Emissionserlös verwendet werden soll, enthalten die Endgültigen Bedingungen. Daneben enthalten die Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des Ziels und der Merkmale der Projekte oder Tätigkeiten, sowie der Kriterien, anhand deren bestimmt wird, dass diese Projekte oder Tätigkeiten nachhaltig sind.

4.2 Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

4.2.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

4.2.2 Form und Art der Begebung

Die Schuldverschreibungen können in einer Globalurkunde verbrieft („**Verbriefte Schuldverschreibungen**") oder als elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere („eWpG") („**Elektronische Schuldverschreibungen**") begeben werden. Der ISIN-Code und die WKN werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2.2.1 Verbriefte Schuldverschreibungen

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit jeweils in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die am Tag der Verbriefung bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 1, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde wird namens und in Vollmacht der Emittentin unterzeichnet und trägt im Fall von Pfandbriefen zusätzlich die Unterschrift des staatlich bestellten Treuhänders. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen jeweils Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragen werden können. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Einklang mit § 6 Abs. 3 eWpG eine Verbriefte Schuldverschreibung jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger durch eine inhaltsgleiche Elektronische Schuldverschreibung ersetzen kann, wenn (i) die Elektronische Schuldverschreibung in ein bei einer Wertpapiersammelbank geführtes zentrales Register eingetragen wird, und (ii) für die Elektronische Schuldverschreibung eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen wird.

4.2.2.2 Elektronische Schuldverschreibungen

Ein elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers wird dadurch begeben, dass die Emittentin an der Stelle der Ausstellung der Globalurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister gem. § 4 Abs. 1 eWpG bewirkt. Die Elektronischen Schuldverschreibungen lauten auf den eingetragenen Inhaber (der „**Eingetragene Inhaber**") und sind in dem von der registerführenden Stelle (die „**Registerführende Stelle**") geführten zentralen Register (das „**Zentrale Register**") in Sammeleintragung eingetragen. Eingetragener Inhaber soll das Clearing System in seiner Funktion als Wertpapiersammelbank sein, die die Sammeleintragung treuhänderisch für die Anleihegläubiger verwaltet. Elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung gelten als Wertpapiersammelbestand. Die Anleihegläubiger der eingetragenen inhaltsgleichen Rechte gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen Wertpapier. Im Fall von Pfandbriefen wird die Bescheinigung des nach dem Pfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz vor der Eintragung der Schuldverschreibungen im Zentralen Register niedergelegt. Der Anleihegläubiger hat kein Recht auf Einzeleintragung im Zentralen Register.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Einklang mit § 6 Abs. 2 eWpG eine Elektronische Schuldverschreibung ohne Zustimmung der Gläubiger durch eine inhaltsgleiche Verbriefte Schuldverschreibung ersetzen kann, sofern das Zentrale Register stillgelegt wurde oder funktionsuntüchtig geworden ist.

4.2.3 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.

4.2.4 Status und Rang

4.2.4.1 Pfandbriefe

Die Pfandbriefe stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Pfandbriefgattung.

Pfandbriefe werden stets nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes durch ein Portfolio geeigneter Deckungswerte besichert. Sollte über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet werden, fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse, das heißt, die Forderungen der Anleihegläubiger sind im Falle der Insolvenz aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten zu befriedigen.

4.2.4.2 (Standard-)Schuldverschreibungen, die nicht im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden

Nach dem KWG sind nicht besicherte und nicht nachrangige Forderungen gegen den Emittenten im Insolvenzfall oder bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen der BaFin, wie beispielsweise einem Bail-in, die den Emittenten betreffen, nachrangig gegenüber vorrangigen Forderungen gegen den Emittenten (wie z.B. Einlagen, § 46f Abs. 4 KWG). Nicht besicherte und nicht nachrangige Forderungen gegen den Emittenten sind hingegen vorrangig gegenüber nachrangigen Forderungen gegen den Emittenten.

Bestimmte nicht besicherte und nicht nachrangige Forderungen sind als nicht-bevorrechtigt zu qualifizieren (§ 46f Abs. 6 KWG). Sie stehen im Rang nach den nicht besicherten und nicht nachrangigen bevorrechtigten Forderungen (§ 46f Abs. 5 KWG). Bei nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Forderungen handelt es sich um Schuldtitel, die (i) nicht strukturiert sind und (ii) zum Zeitpunkt ihrer Emission eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und (iii) ihre endgültigen Bedingungen ausdrücklich auf den gegenüber den bevorrechtigten Schuldverschreibungen niedrigeren Rang gemäß § 46f Abs. 5 KWG verweisen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder von Abwicklungsmaßnahmen, die den Emittenten betreffen, würden solche nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldtitel vor anderen nicht nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, einschließlich nicht nachrangiger, bevorrechtigter Forderungen, Verluste tragen.

Vor diesem Hintergrund gestalten sich Status und Rang der unter diesem Basisprospekt emittierten (Standard-) Schuldverschreibungen wie folgt:

4.2.4.2.1 Bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen

Bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von solchen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Vorrang genießen oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder gesetzlicher Bestimmungen nachrangig sind. Bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.

4.2.4.2.2 Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-)Schuldverschreibungen

Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen, begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus den (Standard-) Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Vorrang genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Verbindlichkeiten. Zum Emissionstag handelt es sich bei diesen Schuldverschreibungen nach Ansicht der Emittentin um nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang. Zahlungen auf diese (Standard-) Schuldverschreibungen erfolgen im Falle der Insolvenz erst, wenn die Anleihegläubiger von bevorrechtigten, nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen vollständig befriedigt sind.

4.2.4.3 (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden

Unter diesem Basisprospekt können bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen sowie nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen auch im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden. Der Rang dieser (Standard-) Schuldverschreibungen im Rahmen von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin ist unter 4.2.4.2.1 (bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen) sowie 4.2.4.2.2 (nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige (Standard-) Schuldverschreibungen) beschrieben.

(Standard-) Schuldverschreibungen, die in diesem Format begeben werden, sollen die regulatorischen Anforderungen (Anrechnungskriterien) erfüllen, die an die Anrechenbarkeit von bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („MREL“) gestellt werden.

Dazu werden ergänzende Regelungen vereinbart:

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den (Standard-) Schuldverschreibungen, welche im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus diesen (Standard-) Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt, die den Ansprüchen aus den (Standard-) Schuldverschreibungen, welche im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden einen höheren Rang verleiht, oder eine sonstige Vereinbarung getroffen, der zufolge die Ansprüche aus diesen (Standard-) Schuldverschreibungen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine solche Sicherheit oder Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden.

Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der (Standard-) Schuldverschreibungen, welche im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, vor dem Fälligkeitstag ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde zulässig. Werden diese (Standard-) Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

Die (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, sind für Anleihegläubiger unkündbar.

Die Anleihebedingungen von (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, enthalten zudem eine sogenannte Bail-in-Anerkennungsklausel, durch die der Anleihegläubiger anerkennt und sich damit einverstanden erklärt, dass die (Standard-) Schuldverschreibungen nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die (Standard-) Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben, (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Anleihegläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) einer Übertragung der (Standard-) Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Bedingungen der (Standard-) Schuldverschreibungen oder deren Löschung, und dass derartige von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen für den Anleihegläubiger verbindlich sind. Keinem Anleihegläubiger stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der (Standard-) Schuldverschreibungen dar. Dem entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Die CRR sieht die zwingende Aufnahme einer Bail-in-Anerkennungsklausel in den Vertragsbedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen, vor, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass das Vorstehende nach Ansicht der Emittentin kraft Gesetzes auch für (Standard-) Schuldverschreibungen gilt, die nicht im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden.

Im Übrigen wird bei den (Standard-) Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, zwischen bevorrechtigten, nicht nachrangigen und nicht-bevorrechtigten, nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, wie zuvor unter Abschnitt 4.2.4.2.1 und Abschnitt 4.2.4.2.2 beschrieben, unterschieden.

.

4.2.4.4 Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar.

Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen Instrumenten des Ergänzungskapitals der Emittentin gleichrangig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ansprüche aus nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen sind nachrangig gegenüber nicht nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin (einschließlich Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG) und, solange und soweit die (Standard-) Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital anerkannt sind, gegenüber allen Ansprüchen aufgrund anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die keine Eigenmittel nach der CRR darstellen. Als nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus den (Standard-) Schuldverschreibungen vorrangig gegenüber, Verbindlichkeiten aus Instrumenten des harten Kernkapitals gem. Art. 26 ff. CRR und Verbindlichkeiten aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 51 ff. CRR der Emittentin. Sofern die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital anerkannt werden, gehen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß § 46f Abs. 7a KWG sämtlichen Forderungen aus anderen Eigenmittelinstrumenten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 119 CRR vor, auch wenn diese nur teilweise als Eigenmittel anrechenbar sind.

Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Werden diese Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

4.2.5 Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (wobei unter diesen Begriff sowohl (Standard-) Schuldverschreibungen als auch Pfandbriefe fallen, soweit nichts anderes angegeben ist) bestimmen sich ausschließlich nach den Anleihebedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden am in den Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstag bzw. an dem letzten Zinszahlungstag im Rückzahlungsmonat zum Nennbetrag oder, wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gegebenenfalls am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung, mit Stufenverzinsung, mit variabler Verzinsung oder mit fester/variabler Verzinsung ausgestattet sein. Darüber hinaus ist es auch möglich, die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Schuldverschreibungen zu begeben.

4.2.5.1 Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Verzinsungsbeginn während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinszahlungstag zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinszahlungstags eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Es ist möglich, dass die Rendite von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung zum Zeitpunkt der Emission negativ ist, insbesondere wenn der Zinssatz der Schuldverschreibungen bei null (0) % oder nahe null (0) % und/oder der Ausgabepreis über 100 % des Nennbetrags liegt.

4.2.5.2 Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fester/variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung sind mit einer festen und einer variablen Verzinsungskomponente ausgestattet und werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn für den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Festzins-Zeitraum mit einem festen Zinssatz und für den Zeitraum der variablen Verzinsung mit einem variablen Zinssatz, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, verzinst.

Eine Zinsperiode ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich). Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinszahlungstag zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinszahlungstags eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode (im Falle von Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung während des Zeitraums der variablen Verzinsung) wird jeweils am Zinsermittlungstag festgelegt und berechnet sich auf Basis eines Referenzzinssatzes gegebenenfalls unter Hinzurechnung oder Abzug einer Marge, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Als Referenzzinssatz kann ein EURIBOR-Satz verwendet werden, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Referenzzinssatz festlegen und, sofern die Mindeststückelung weniger als EUR 100.000 beträgt, angeben, wo Informationen über den maßgeblichen Referenzzinssatz bzw. Informationen über diesen, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind.

Obwohl der Referenzzinssatz einen Wert von weniger als Null annehmen kann, ist der Variable Zinssatz niemals negativ bzw. weniger als Null, da die Schuldverschreibungen deutschem Recht unterliegen, wonach negative Zinszahlungen unter Inhaberschuldverschreibungen rechtlich nicht möglich sind.

Der EURIBOR-Zinssatz bezeichnet als Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“ den Zinssatz, den europäische Banken voneinander beim Handel von Einlagen mit festgelegter Laufzeit verlangen. Er wird für Fälligkeiten von einer Woche bis zu einem Jahr durch tägliche Berechnung aus den im Interbankenmarkt quotierten Zinssätzen führender Banken ermittelt.

Im Falle eines Referenzwert-Ereignisses wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des von dem Referenzwert-Ereignis betroffenen Referenzzinssatzes tritt. Der Ersatz-Referenzzinssatz ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin nach billigem Ermessen gegebenenfalls festgelegten Anpassungen (zum Beispiel in Form von Auf- oder Abschlägen auf den Alternativ-Referenzzinssatz) ergibt. Der Alternativ-Referenzzinssatz sowie etwaige von der Emittentin festgelegte Anpassungen sind unter Abwägung der Interessen der Anleihegläubiger und der Emittentin so zu bestimmen, dass für beide Seiten die wirtschaftliche Charakteristik der Schuldverschreibungen voraussichtlich soweit wie möglich erhalten bleibt und es während der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen voraussichtlich nicht oder nur im geringstmöglichen Umfang zu einer Wertverschiebung zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommt.

Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Im Hinblick auf die Risiken aus der Regulierung und/oder dem Wegfall von Referenzwerten sowie den Begriff des Referenzwert-Ereignisses siehe auch Abschnitt 2.2.1.3.1.

4.2.5.3 Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag für die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsperioden mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugeordneten festen Zinssatz verzinst. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinszahlungstag zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinszahlungstags eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted") oder nicht („Unadjusted").

4.2.5.4 Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht. Stattdessen wird die Emissionsrendite durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, gebildet.

4.2.5.5 Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen, der Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung und ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar.

a) Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, ausgenommen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, können aus steuerlichen Gründen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, hat die Emittentin, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird.

b) Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Wenn bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung aus regulatorischen Gründen anwendbar ist, hat die Emittentin – sofern gesetzlich erforderlich vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde – das Recht, die Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt, aber nicht teilweise mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu kündigen, falls die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung nicht länger auf den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne des § 49 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen bzw. die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen. Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Anleger den Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – den Amortisationsbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

c) Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nach Eintritt eines Referenzwert-Ereignisses

Wenn bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Eintritt eines Referenzwert-Ereignisses anwendbar ist, hat die Emittentin – sofern gesetzlich erforderlich vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde – das Recht, die Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt, aber nicht teilweise mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu kündigen, falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten und die Bestimmung eines den maßgeblichen Anforderungen genügenden Ersatz-Referenzzinssatzes nach Ansicht der Emittentin nicht möglich ist. „Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet dabei (i) eine dauerhafte oder unbefristete Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch eine zentrale Stelle (Administrator), ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes oder (ii), dass der Referenzzinssatz den zugrundeliegenden Markt oder die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (iii) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Anleger den Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – den Amortisationsbetrag zurückgezahlt.

d) Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Wenn nach den Endgültigen Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung vorzeitig zurückzuzahlen (sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde). Im Fall einer solchen Vorzeitigen Rückzahlung erhält der Anleihegläubiger den Kündigungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – dem Amortisationsbetrag, der unter dem Nennbetrag liegen kann, aber über dem Ausgabepreis liegt, entspricht. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Anzahl von Geschäftstagen vor dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag treffen (der „Feststellungstag“) und unverzüglich gemäß den Anleihebedingungen bekanntmachen.

Werden Schuldverschreibungen, welche im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, ohne die erforderliche Zustimmung der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

4.2.5.6 Abwicklungsmaßnahmen

Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unterliegen die (Standard-)Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben, diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung.

Diesbezüglich sehen die Anleihebedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen, welche im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, ausdrücklich vor, dass Abwicklungsmaßnahmen, welche die (Standard-) Schuldverschreibungen betreffen, für die Gläubiger der (Standard-) Schuldverschreibungen verbindlich sind. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar. Mit dem Erwerb der (Standard-) Schuldverschreibungen, welche im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, werden die in § 11 der Anleihebedingungen beschriebenen Regelungen und Maßnahmen, welche darin ungeachtet anderslautender Vereinbarungen abschließend geregelt sind, von dem Anleihegläubiger akzeptiert. Grundsätzlich unterliegen jedoch sämtliche (Standard-) Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) den im vorhergehenden Absatz dargestellten Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde.

4.2.6 Fälligkeit, Art und Weise der Rückzahlung

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag oder, sofern nach den Endgültigen Bedingungen ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung oder zur ordentlichen Kündigung vorgesehen ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, am Vorzeitigen Rückzahlungstag. Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) ein Kündigungsgrund entstehen, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig zurückzuzahlen. In Bezug auf die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung siehe oben unter Abschnitt 4.2.5.5.

Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der Vorzeitige Rückzahlungstag kein Geschäftstag sein, so gilt als Fälligkeits- bzw. Vorzeitiger Rückzahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht.

Die fälligen Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Europe AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger gezahlt. Zahlungen an die Clearstream Europe AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Bei elektronischer SV: Die Vorlegung einer Elektronischen Schuldverschreibung im Sinne des § 801 BGB erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

In Bezug auf die Rückzahlung von Pfandbriefen ist die gesetzliche Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung zu berücksichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz kann der Sachwalter die Fälligkeit von ausstehenden Pfandbriefen um bis zu 12 Monate verschieben, sowie die Fälligkeit der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Nach § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz darf der Sachwalter die Fälligkeit nur verschieben, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (1.) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (2.) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (3.) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Verschiebt der Sachwalter die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission, darf die Reihenfolge der Rückzahlungen von anderen Pfandbriefverbindlichkeiten, die innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werden, nicht verändert werden. Dies hat zur Folge, dass auch die Fälligkeit dieser Pfandbriefe verschoben werden muss. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es auch möglich, Pfandbriefverbindlichkeiten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag, aber vor dem Ende des Verschiebungszeitraums zu befriedigen.

4.2.7 Rendite

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung, Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt, entspricht die Rendite der Schuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit, wobei die dort genannte Rendite nicht Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten berücksichtigt. Die Rendite wird nach der ICMA Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder fester/variabler Verzinsung steht die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht fest, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

4.2.8 Ermächtigung

Die Emission von (Standard-) Schuldverschreibungen und Pfandbriefen wird durch einen Beschluss des Vor- stands der Emittentin ermächtigt. Das Datum des Vorstandsbeschlusses wird in den Endgültigen Bedingungen genannt.

4.2.9 Emissionstermin

Der Emissionstermin für die jeweils zu begebenden Schuldverschreibungen wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2.10 Verkaufsbeschränkungen

Die Weitergabe dieses Basisprospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Weitergabe dieses Basisprospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen „Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" „anwendbar" ist (siehe dazu jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen bzw. Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 6 der Endgültigen Bedingungen), ist in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR") nicht vorgesehen, und die Schuldverschreibungen dürfen Privatanlegern im EWR nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „Privatanleger" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, die „Versicherungsvermittlungsrichtlinie"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die „Prospektverordnung"). Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „PRIIP-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen „Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" „nicht anwendbar" ist (siehe dazu jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen bzw. Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 6 der Endgültigen Bedingungen), sichert jede Person, die die Schuldverschreibungen anbietet (die „Anbieterin"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Schuldverschreibungen in dem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind, es sei denn, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt in dem Mitgliedstaat wie folgt:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestimmen, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein „Prospektpflichtiges Angebot"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeit- raum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

(b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;

(c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizier- ten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Vereinigtes Königreich

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen „Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Vereinigten Königreich" nicht „nicht anwendbar" ist (siehe jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen bzw. Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 6 der Endgültigen Bedingungen), ist in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Angebot, ein Verkauf, der Vertrieb oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Privatanleger im Vereinigten Königreich („UK") nicht vorgesehen, und die Schuldverschreibungen dürfen Privatanlegern im UK nicht angeboten, verkauft, vertrieben oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „Privatanleger" eine Person, die eines (oder beide) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie kein professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) 600/2014 wie diese aufgrund des EUWA Teil des englischen Rechts ist; oder (ii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Absatzes 15 von Anhang 1 der Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024. Entsprechend wurde kein Offenlegungsdokument, wie gemäß dem FCA Product Disclosure Sourcebook („DISC") für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Pfandbriefe an bzw. für Privatanleger im UK nach der DISC und den Consumer Composite Investments (Designated Activities) Regulations 2024 rechtswidrig sein.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen „Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Vereinigten Königreich" „nicht anwendbar" ist (siehe dazu jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen bzw. Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 6 der Endgültigen Bedingungen), sichert jede Person, die die Schuldverschreibungen anbietet (die „Anbieterin"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Schuldverschreibungen im Vereinigten Königreich öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand dieses Basisprospekts, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, sind, es sei denn, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt wie folgt:

(a) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Absatzes 15 von Anhang 1 (Schedule 1) der Regelungen zu öffentlichen Angeboten und zur Zulassung zum Handel 2024 (*Public Offers and Admissions to Trading Regulations* 2024, „**POATRs**") sind;

(b) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 Personen im Vereinigten Königreich (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne des Absatzes 15 von Anhang 1 (Schedule 1) der POATRs, vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder

(c) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Teil 1 des Anhang 1 (Schedule 1) der POATRs vorgesehenen Umständen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck ein „öffentliches Angebot der Wertpapiere“ in Bezug auf Wertpapiere eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Schuldverschreibungen gebilligt oder die Richtigkeit des Prospektes bestätigt. Dieser Prospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Schuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

4.2.11 Warnhinweise bezüglich Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten kann sich auf die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge auswirken.

Jeder potenzielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen auch im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland und jedem Land, in dem der Anleger einen Wohnsitz hat oder anderweitig steuerpflichtig ist, den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

4.3 Bedingungen für das Angebot

4.3.1 Zeichnungen während einer Zeichnungsfrist

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden die Schuldverschreibungen vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeichnungsbeginn (der „**Zeichnungsbeginn**“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen genannten Ende der Zeichnungsfrist (das „**Ende der Zeichnungsfrist**“) (siehe dazu jeweils in jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen bzw. Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 7 der Endgültigen Bedingungen) zur Zeichnung angeboten. Ein etwaiger Mindestzeichnungsbetrag oder Höchstzeichnungsbetrag für die Zeichnung wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zuteilung erfolgt bis zur Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibungen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, insbesondere wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibungen vorliegen oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu begeben.

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Am Emissionstag werden die platzierten Schuldverschreibungen über das Clearing-System der Clearstream Europe AG („**CEU**“) auf das Konto der das jeweilige Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsfrist entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Ausgabepreis, der – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen Ausgabeabschlag bzw. Ausgabeaufschlag enthalten kann, der in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert ist (siehe dazu in jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen bzw. Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 7 der Endgültigen Bedingungen).

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der Vertriebsmarge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider. Er kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag bzw. einen Ausgabeabschlag enthalten.

Der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Hierzu zählen unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“). Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation der Vertriebsmarge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Vertriebsmarge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Darüber hinaus erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat sowie Aufwendungen für Provisionen, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Vertriebspartner gezahlt werden (sogenannte Vertriebsbonifikationen). Informationen hierzu sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich. Beim Vertriebspartner kann der Anleger auch Informationen zu etwaigen Transaktionskosten erfragen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen anfallen. Von der Emittentin werden dem Anleger über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt.

4.3.2 Platzierung / Übernahme

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Platzierung der Schuldverschreibungen vorsehen, können die Schuldverschreibungen bei den in den Endgültigen Bedingungen genannten Platzierungsstellen bezogen werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sind neben dem außerbörslichen Erwerb auch Zeichnungen über die in den Endgültigen Bedingungen genannte(n) Börse(n) möglich (siehe dazu jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen bzw. Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 7 der Endgültigen Bedingungen). Die Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zum Gesamtbetrag der Platzierungsprovision.

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Übernahme der Schuldverschreibungen vorsehen, werden die Schuldverschreibungen von den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Dritten („**Übernehmer**“) durch Übernahmevertrag übernommen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zu Name und Anschrift der Übernehmer, zum Datum und zu den Hauptmerkmalen des Übernahmevertrags (einschließlich der Quoten), zum Gesamtbetrag der vereinbarten Übernahmeprovision und zu Name und Anschrift eines etwaigen Koordinators (siehe dazu jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen bzw. Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 7 der Endgültigen Bedingungen).

4.4 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

4.4.1 Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Endgültigen Bedingungen sehen vor, ob und an welcher Wertpapierbörse eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr vorgesehen ist. Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Wertpapierbörse ist nicht beabsichtigt.

4.4.2 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, die zum Handel zuzulassen sind, wird in den Endgültigen Bedingungen genannt.

4.4.3 Zahlstelle und Verwahrstelle

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln. Die Emittentin überweist in ihrer Funktion als Zahlstelle alle gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge an die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 1, 65760 Eschborn, zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

Die Verwahrstelle für die Schuldverschreibungen ist die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

4.5 Ratings

Angaben zum Rating der Emittentin (Institutsrating) sind dem vorliegenden Basisprospekt unter Abschnitt 3.3.6 zu entnehmen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass einzelne Serien / Reihen von Schuldverschreibungen nach ihrer Emission geratet werden. Wenn eine Emission geratet ist, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und wo diese Informationen gegebenenfalls erhältlich sind.

4.6 Zusätzliche Informationen

4.6.1 Angaben zu Beratern, Abschlussprüfern und Sachverständigeninformationen

An den Emissionen sind keine Berater beteiligt.

Über die in Abschnitt 3.8.2 genannten Informationen hinaus, sind in dem Basisprospekt keine von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüften Informationen vorhanden.

In dem Basisprospekt sind keine Sachverständigeninformationen eingefügt.

4.6.2 Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Nutzung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, durch Finanzintermediäre im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Prospektverordnung für die Zwecke des öffentlichen Angebots der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in Deutschland für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts zu und übernimmt die Haftung für diesen Prospekt auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung und Übernahme von Wertpapieren durch diese Finanzintermediäre.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung und Übernahme der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre können während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts erfolgen.

In den Endgültigen Bedingungen des Angebots kann für eine spezifische Emission von Wertpapieren diese grundsätzliche Einwilligung zurückgenommen oder Einschränkungen in zeitlicher oder anderer Hinsicht und/oder Bedingungen unterworfen werden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt verwendet, hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.

4.6.3 Produktüberwachung

Die Endgültigen Bedingungen können in einem Abschnitt „**Produktüberwachung nach MiFID II**“ Angaben zur Bewertung des Zielmarkts und zu geeigneten Vertriebskanälen enthalten. Jede Person, die die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „**Vertriebsunternehmen**“), sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertriebsunternehmen, das der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

4.7 Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU-Referenzwert Verordnung

Der unter den Schuldverschreibungen zu leistende Zinsbetrag kann unter Bezugnahme auf den EURIBOR, der von European Money Markets Institute („**EMMI**“) bereitgestellt wird, bestimmt werden (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Zum Datum dieses Basisprospekts ist EMMI in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) gemäß Artikel 36 der Verordnung EU-Referenzwert Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerten eingetragen.

4.8 Fortführung des öffentlichen Angebots

Das Angebot folgender Wertpapiere wird unter diesem Basisprospekt fortgeführt. Das Angebot wurde unter dem Basisprospekt vom 05.09.2025 begonnen:

- DE000A5E3CJ6
- DE000A5E3CK4
- DE000A5E3CL2
- DE000A5E3CN8
- DE000A5E3CP3
- DE000A5E3CQ1
- DE000A5E3CR9
- DE000A5JCXS8
- DE000A5JCXT6
- DE000A5JCXV2

5 Anleihebedingungen

Unter 5.1 sind die Anleihebedingungen für Pfandbriefe aufgeführt. Unter 5.2 sind die Anleihebedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen aufgeführt.

5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1 Nennbetrag und Form

(1) Die von der Kreissparkasse Köln, Köln, (die „**Emittentin**“) begebene Anleihe wird in EUR (die „**Festgelegte Währung**“) über den Gesamtnennbetrag (der „**Gesamtnennbetrag**“) und in der Stückelung (die „**Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“), wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Öffentliche Pfandbriefe oder Hypothekenpfandbriefe (jeweils die „**Pfandbriefgattung**“), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „**Pfandbriefe**“ bzw. die „**Schuldverschreibungen**“ und in der Gesamtheit die „**Emission**“ bzw. die „**Anleihe**“).

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Verbriefte Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

(2) Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (das „**Clearing System**“), hinterlegt wird. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird namens und in Vollmacht der Emittentin unterzeichnet und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten staatlichen Treuhänders. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird so lange von dem Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind. Den Inhabern der Pfandbriefe (jeweils der „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Eine Ersetzung der Pfandbriefe durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (*eWpG*) ist gemäß § 6 Abs. 3 eWpG jederzeit und ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger möglich. Die Ersetzung ist gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Elektronische Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

(2) Die Pfandbriefe sind als elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister eingetragen. Clearstream Europe AG (das „**Clearing System**") führt als registerführende Stelle ein zentrales Register (das „**Zentrale Register**"). Die registerführende Stelle ist als eingetragener Inhaber (der „**Eingetragene Inhaber**") der elektronischen Wertpapiere in dem zentralen Register eingetragen. Die registerführende Stelle verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Inhaber der Pfandbriefe (die „**Anleihegläubiger**"). Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteilen an den in dem Zentralen Register eingetragenen elektronischen Wertpapieren zu. Die Pfandbriefe sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regelungen des Clearing Systems als Miteigentumsanteile an den in dem Zentralen Register eingetragenen elektronischen Wertpapieren übertragbar. Der Anspruch auf Einzeleintragung ist ausgeschlossen. Vor der Eintragung der Pfandbriefe im Zentralen Register macht die Emittentin die Anleihebedingungen beim Zentralregisterführer als beständiges elektronisches Dokument jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich (Niederlegung). Die Bescheinigung des nach dem Pfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders wird gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz vor der Eintragung der Pfandbriefe im Zentralen Register niedergelegt. Eine Ersetzung der Pfandbriefe durch inhaltsgleiche durch Globalurkunde verbriefte Wertpapiere gemäß § 6 Abs. 2 eWpG ist ohne Zustimmung der Anleihegläubiger möglich, sofern das Zentrale Register stillgelegt wurde oder funktionsuntüchtig geworden ist. Die Ersetzung ist gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.

(3) „**Geschäftstag**“ ist, sofern nicht im Falle von variabel verzinslichen Pfandbriefen bzw. Pfandbriefen mit fester/variabler Verzinsung von der Emittentin im Falle eines Referenzwert-Ereignisses anders bestimmt, jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) an dem das Real-Time Gross Settlement System des Eurosystems („**T2**“) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu geöffnet ist, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 2 Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Pfandbriefgattung.

§ 3 Verzinsung

Falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit fester Verzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen[1]:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**“) (ausschließlich) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen (der „**Zinszahlungstag**“ bzw. die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar. Sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anfänglichen Bruchteilszinsbetrag (der „**Anfängliche Bruchteilszinsbetrag**“) für diesen Zeitraum und, sofern das Zinsende kein Zinszahlungstag ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen abschließenden Bruchteilszinsbetrag (der „**Abschließende Bruchteilszinsbetrag**“) für den Zeitraum vom unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstag bis zum Fälligkeitstag.

---

[1] Die Pfandbriefe können auch mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sein. In diesem Fall gelten während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Festzins-Zeitraums die Regelungen, die für den Fall einer festen Verzinsung vorgesehen sind und während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums der variablen Verzinsung die Regelungen, die im Fall einer variablen Verzinsung vorgesehen sind.

(2) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz (3)definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger, (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird, oder (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Unadjusted**“ Anwendung findet, ist der Anleihegläubiger, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Adjusted**“ Anwendung findet, hat der Anleihegläubiger, ungeachtet des vorstehenden Absatzes (1) , Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (2) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.

(3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen[2] verzinst, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(4) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des zahlbaren Betrags auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(5) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

---

[2] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(f) Im Fall von „**30/360**“ oder„**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monates, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

(g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit variabler Verzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen[3]:

(1) (a) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**") (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Pfandbriefe sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Sofern ein festgelegter Zinszahlungstag aufgrund von (c) verschoben wird, sind die Anleihegläubiger, falls nach den Endgültigen Bedingungen „**Unadjusted**" Anwendung findet, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen noch müssen sie aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen „**Adjusted**" Anwendung findet, haben die Anleihegläubiger, ungeachtet dieses Absatzes (1)(a), Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in Absatz (1)0 geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit Absatz (1)0 auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.

(b) „**Zinszahlungstag**" bedeutet, falls in den Endgültigen Bedingungen ein Festgelegter Zinszahlungstag angegeben ist, dieser Festgelegte Zinszahlungstag (der „**Festgelegte Zinszahlungstag**") oder, falls in den Endgültigen Bedingungen eine Festgelegte Zinsperiode angegeben ist, jeweils der Tag, der nach einem der Festgelegten Zinsperiode (die „**Festgelegte Zinsperiode**") entsprechendem Zeitraum nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag oder im Fall des ersten Zinszahlungstags nach dem Verzinsungsbeginn liegt (soweit diese Anleihebedingungen keine abweichende Bestimmungen vorsehen).

---

[3] Die Pfandbriefe können auch mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sein. In diesem Fall gelten während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums der variablen Verzinsung die Regelungen für variable Verzinsung und während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Festzins-Zeitraums die Regelungen, die im Fall einer festen Verzinsung vorgesehen sind.

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz(3) definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen, (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, (c) falls nach den Endgültigen Bedingungen die FRN Convention (die „**FRN Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass stattdessen (i) der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der nach einem der Festgelegten Zinsperiode entsprechendem Zeitraum nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt, oder (d) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Preceding Business Day Convention (die „**Preceding Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(2) Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der variable Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“). Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist, sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht für eine Zinsperiode etwas Anderes angegeben ist, der Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „**Marge**“). Der Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum)* für Einlagen in EUR für den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monats-Zeitraum (der „**Monats-Zeitraum**“), der auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, oder, wenn die Emittentin gemäß Absatz (1) einen Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) bestimmt hat, der Aktuelle Ersatz-Referenzzinssatz, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als Zinsfestlegungstag festgelegten T2 Geschäftstag, oder, wenn die Emittentin nach einem Referenzwert-Ereignis gemäß Absatz (1) einen anderen Tag zum Zinsfestlegungstag bestimmt hat, diesen Tag.

„**T2 Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem T2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

i. Sollte der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag nicht bis 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder bis zu der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR, die vom Administrator des EURIBOR in der EURIBOR-Referenzwertmethodologie spezifiziert wird) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode auf der Bildschirmseite angezeigt worden sein, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag, wie er vom Administrator des EURIBOR zur Verfügung gestellt und von einem autorisierten Datendienst oder dem Administrator des EURIBOR selbst veröffentlicht wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

ii. Sollte der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag bis 15:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder vier Stunden nach der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode weder vom Administrator des EURIBOR noch von einem autorisierten Datendienst zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht worden sein, entspricht der Referenzzinssatz einem Satz, der vom Administrator des EURIBOR förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde, oder, falls ein solcher Satz nicht zur Verfügung steht, einem Satz, der von der Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den EURIBOR oder den Administrator des EURIBOR zuständig ist, förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

iii. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz am Zinsfestlegungstag bis 15:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder vier Stunden nach der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz derjenige Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

(3) Sollte um 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder der Referenzzinssatz dort nicht angezeigt werden und sind sowohl ein Referenzwert-Ereignis als auch ein Referenzwert-Einstellungsstichtag in Bezug auf den EURIBOR eingetreten, wird der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz von der Emittentin unter Bezugnahme auf den von der Emittentin gemäß den nachfolgenden Regelungen bestimmten Ersatz-Referenzzinssatz (der "**Ersatz-Referenzzinssatz**") unter Beachtung der von der Emittentin in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regelungen diesbezüglich getroffenen weiteren Festsetzungen ermittelt.
Jeder solche Ersatz-Referenzzinssatz wird ein Prozentsatz *per annum* sein, der sich zusammensetzt aus:

- einem Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Pfandbriefen verwendet werden darf (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), und

- einer oder mehreren auf den Alternativ-Referenzzinssatz anzuwendenden Anpassungen (jeweils eine "**Anzuwendende Anpassung**"),

wie jeweils von der Emittentin bestimmt.

Der Ersatz-Referenzzinssatz ist unter Abwägung der Interessen der Anleihegläubiger und der Emittentin so zu bestimmen, dass für beide Seiten die ursprüngliche wirtschaftliche Charakteristik der Pfandbriefe voraussichtlich soweit wie möglich erhalten bleibt und es während der Restlaufzeit der Pfandbriefe voraussichtlich nicht oder nur in geringem Umfang zu einer Wertverschiebung zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommt (das "**Ersetzungsziel**").

In Konkretisierung des Ersetzungsziels gelten folgende Leitlinien für die Bestimmung eines Ersatz-Referenzzinssatz:

a) Die Emittentin wird, sofern zulässig, einen der folgenden Sätze zum Alternativ-Referenzzinssatz bestimmen:

i. die von der Europäischen Zentralbank als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) bereitgestellte *Euro Short-term Rate* ("**€STR**").

ii. Wenn sowohl der Referenzzinssatz als auch der €STR von einem Referenzwert-Ereignis betroffen sind: einen Satz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) oder von einem Ausschuss, der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) zum Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für den €STR offiziell einberufen oder eingesetzt worden ist, als Ersatz für den €STR empfohlenen wurde (wobei dieser Ersatz für den €STR von der Europäischen Zentralbank oder einem anderen damit beauftragten Administrator administriert werden kann) (der "**EZB-Empfohlene Zinssatz**").

iii. Wenn sowohl der Referenzzinssatz als auch der €STR von einem Referenzwert-Ereignis betroffen sind und es entweder keinen EZB-Empfohlenen Zinssatz gibt oder auch der EZB-Empfohlene Zinssatz von einem Referenzwert-Ereignis betroffen ist: den Satz der Einlagenfazilität, die Banken nutzen können, um Übernacht-Einlagen in das Eurosystem zu tätigen und der auf der Webseite der Europäischen Zentralbank veröffentlicht ist (*Eurosystem Deposit Facility Rate*, "**EDFR**"), zuzüglich einer Anpassung, die der zu einem Zeitpunkt oder über einen Zeitraum unmittelbar vor dem relevanten Referenzwert-Ereignis beobachteten täglichen Differenz zwischen dem EDFR und dem €STR (wenn es keinen EZB-Empfohlenen Zinssatz gibt) oder dem EDFR und dem EZB-Empfohlenen Zinssatz (wenn es einen EZB-Empfohlenen Zinssatz gibt, der von einem Referenzwert-Ereignis betroffen ist) Rechnung trägt.

b) Die Emittentin wird eine Anzuwendende Anpassung festlegen (oder eine entsprechende, von ihr für gut befundene Anpassungsrechnung eines Dritten übernehmen), die dem Umstand Rechnung trägt, dass der EURIBOR eine Laufzeitstruktur aufweist, während es sich bei dem gemäß der obenstehenden Leitlinie (a) anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatz um einen Tagesgeldzinssatz handelt (die "**Laufzeitanpassung**"). Die Laufzeitanpassung wird vorsehen, dass die täglichen Sätze des anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatzes über einem Beobachtungszeitraum, der ungefähr der jeweiligen Zinsperiode entspricht, zwecks Berechnung eines gewichteten Mittelwerts für diese Beobachtungsperiode nachträglich nach einer marktüblichen Formel miteinander kombiniert werden. Infolge dieser Laufzeitanpassung wird der Ersatz-Referenzzinssatz erst gegen Ende einer jeden Zinsperiode bestimmt werden können.

c) Die Emittentin wird außerdem eine Anzuwendende Anpassung festlegen (oder eine entsprechende, von ihr für gut befundene Anpassungsrechnung eines Dritten übernehmen), die dem Umstand Rechnung trägt, dass der EURIBOR andere Liquiditäts- und Angebots-/Nachfragemerkmale aufweist als der nach obenstehender Leitlinie (a) anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatz (die "**Zinsspannenanpassung**"). Zu diesem Zweck wird mittels einer historischen Medianberechnung über die letzten fünf Jahren vor dem betreffenden Referenzwert-Ereignis eine mittlere Zinsspanne zwischen dem anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatz und dem Referenzzinssatz ermittelt, die zu dem nach Leitlinie (b) ermittelten Satz hinzuaddiert wird.

d) Sofern es infolge des relevanten Referenzwert-Ereignisses nach den ISDA Ausfallregelungen wegen eines "Index Cessation Event" im Rahmen von bestehenden Swapgeschäften zu einer Ersetzung des EURIBOR oder eines anwendbaren Ersatz-Referenzzinssatzes kommt und sofern nicht das Ersetzungsziel, gesetzliche Vorschriften oder die Emittentin bindende Anordnungen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts entgegenstehen, wird die Emittentin den Alternativ-Referenzzinssatz und die Anzuwendenden Anpassungen so bestimmen, dass der für jede Zinsperiode ab dem Referenzwert-Einstellungsstichtag anzuwendende (neue) Ersatz-Referenzzinssatz dem Satz, der nach den ISDA Ausfallregelungen für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist, entspricht oder ungefähr entspricht. Abweichungen zwischen diesen beiden Sätzen sind insbesondere insoweit zulässig, wie sie aufgrund von praktischen Anforderungen der Emittentin im Hinblick auf Zinszahlungen auf die Pfandbriefe notwendig oder zweckmäßig sind. Diese Leitlinie (d) hat im Zweifel Vorrang vor Leitlinien (a) bis (c).

e) Sofern es (i) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen (etwa nach Artikeln 23a bis 23c der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016) zu einer Ersetzung des EURIBOR oder eines anwendbaren Ersatz-Referenzzinssatzes kommt, ohne dass diese gesetzliche oder behördliche Ersetzung auf die Pfandbriefe anzuwenden ist, und (ii) der (neue) Ersatz-Referenzzinssatz nicht nach Leitlinie (d) zu bestimmen ist, gilt das Ersetzungsziel unbeschadet etwaiger anderer mit dem Ersetzungsziel vereinbarer Ersetzungsmöglichkeiten als erreicht, wenn die Emittentin den vom Referenzwert-Ereignis betroffenen Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der in der betreffenden gesetzlichen oder behördlichen Maßnahme als Ersatz für diesen Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt worden ist.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist sie auch berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Regelungen in Bezug auf die Zinsermittlung, Zinsberechnung und Zinszahlung abweichend von den diesbezüglichen Regelungen für den zu ersetzenden Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz zu treffen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung von dem Referenzwert-Ereignis betroffenen Referenzwert oder Ersatz-Referenzzinssatz durch den (neuen) Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen. Dies umfasst insbesondere die Regelungen in Bezug auf:

- den Zinsfestlegungstag, den Zinszahlungstag, die Geschäftstagedefinition oder den Zinstagequotienten;

- die Bezugsquelle für eine Indexberechnung des Ersatz- Referenzzinssatz, den Alternativ-Referenzzinssatz, eine Indexberechnung des Alternativ-Referenzzinssatzes nach Anwendung der Laufzeitanpassung oder die Zinsspannenanpassung, sowie die maßgebliche Uhrzeit für die Feststellung jedes dieser Sätze;

- das Verfahren zur Feststellung des Ersatz-Referenzzinssatz für den Fall der Nichtverfügbarkeit der Indexberechnung des Ersatz-Referenzzinssatz, des Alternativ-Referenzzinssatzes oder die Indexberechnung des Alternativ-Referenzzinssatzes nach Anwendung der Laufzeitanpassung bei der primär maßgeblichen Bezugsquelle zur maßgeblichen Uhrzeit, ohne dass ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den Ersatz-Referenzzinssatz eingetreten ist.

Die Emittentin wird veranlassen, dass der Eintritt jedes Referenzwert-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz einschließlich des Alternativ-Referenzzinssatzes und der Anzuwendenden Anpassungen sowie alle weiteren mit der Ersetzung zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin, den Anleihegläubigern sowie jeder Börse, an der die betreffenden Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst und, sofern möglich, nicht später als am vierten Geschäftstag vor dem Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode, für die der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals gilt, gemäß § 9 mitgeteilt werden.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz (ein "**Maßgeblicher Satz**"):

(i) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch den Administrator des Maßgeblichen Satzes oder durch eine in seinem Namen handelnde Person, in der ankündigt wird, dass der Administrator den Maßgeblichen Satz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin den Maßgeblichen Satz zur Verfügung stellt; oder

(ii) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch die für den Administrator des Maßgeblichen Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, die für die Währung des Maßgeblichen Satzes zuständige Zentralbank, eine Person mit amtlichen Befugnissen im Rahmen einer Insolvenz des Administrators des Maßgeblichen Satzes, eine Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Maßgeblichen Satzes oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit vergleichbarer insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des Maßgeblichen Satzes, welche besagt, dass der Administrator des Maßgeblichen Satzes den Maßgeblichen Satz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin den Maßgeblichen Satz zur Verfügung stellt; oder

(iii) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch die für den Administrator des Maßgeblichen Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, in der angekündigt wird, dass der Maßgebliche Satz den zugrundeliegenden Markt oder die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, sofern es aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen (etwa nach Artikeln 23a bis 23c der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016) oder aufgrund der ISDA Ausfallregelungen zu einer Ersetzung des Maßgeblichen Satzes in Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) kommt; oder

(iv) der Erlass einer neuen Rechtsvorschrift, die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift, die Vollziehbarkeit einer behördlichen Maßnahme (einschließlich einer öffentlichen Bekanntmachung der jeweils zuständigen Behörde gemäß Artikel 23a Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011) oder der Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, die jeweils dazu führt, dass der Maßgebliche Satz nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Pfandbriefen oder unter Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) verwendet werden darf oder wird verwendet werden dürfen.

Ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den Referenzzinssatz tritt ein, wenn einer der in der vorstehenden allgemeinen Definition von "Referenzwert-Ereignis" aufgeführten Tatbestände in Bezug auf den Referenzzinssatz als Maßgeblicher Satz erfüllt ist.

Ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf einen Ersatz-Referenzzinssatz tritt ein, wenn einer der in der vorstehenden allgemeinen Definition von "Referenzwert-Ereignis" aufgeführten Tatbestände

- in Bezug auf den Ersatz-Referenzzinssatz als solchen oder in Bezug auf eine Indexberechnung des Ersatz-Referenzzinssatz, die nach den Festsetzungen der Emittentin der Ermittlung des Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt; oder
- in Bezug auf den Alternativ-Referenzzinssatz, der dem Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt, oder

- in Bezug auf den als Index berechneten Alternativ-Referenzzinssatz nach Anwendung der Laufzeitanpassung, der nach den Festsetzungen der Emittentin der Ermittlung des betreffenden Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt,

als Maßgeblicher Satz erfüllt ist.

„**Referenzwert-Einstellungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf ein Referenzwert-Ereignis und in Bezug auf den Referenzzinssatz oder einen Ersatz-Referenzzinssatz den frühesten der folgenden Tage:

(i) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer e)(i) e)(iv)oder e)(ii) der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz Maßgeblicher Satz nicht mehr zur maßgeblichen Uhrzeit bereitgestellt wird;

(ii) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer e)(iii) der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem (a) ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz Maßgeblicher Satz nach der öffentlichen Erklärung oder veröffentlichten Information der für den Maßgeblichen Satz zuständigen Aufsichtsbehörde den zugrundeliegenden Markt oder die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet und an dem (b) der durch eine gesetzliche oder behördliche Maßnahme oder durch die ISDA-Ausfallregelungen bestimmte Ersatz für den Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz in Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) anzuwenden ist;

(iii) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer (iv der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz Maßgeblicher Satz nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Pfandbriefen oder unter Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) verwendet werden darf.

(4) Die Emittentin wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der „**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

(5) Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 9 baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden T2 Geschäftstag, und jeder Börse an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 9 mitgeteilt.

(6) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Anleihegläubiger bindend.

(7) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach Maßgabe von § 5 mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach§ 5 oder § 6 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen[4] zu verzinsen, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(8) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

---

4 Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(f) Im Fall von „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monates, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

(g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit Stufenverzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag von jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag, letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**“) (ausschließlich) mit dem jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen (der „**Zinszahlungstag**“ bzw. die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar. Sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anfänglichen Bruchteilszinsbetrag (der „**Anfängliche Bruchteilszinsbetrag**“) für diesen Zeitraum und sofern der Fälligkeitstag kein Zinszahlungstag ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen abschließenden Bruchteilszinsbetrag (der „**Abschließende Bruchteilszinsbetrag**“) für den Zeitraum vom unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstag bis zum Fälligkeitstag.

(2) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz (3) definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger, (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird, oder (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Unadjusted**“ Anwendung findet, ist der Anleihegläubiger, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Adjusted**“ Anwendung findet, hat der Anleihegläubiger, ungeachtet des § 3Absatz (1), Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem § 3 Absatz (2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem § 3Absatz (2) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird (also bei Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention als Geschäftstagekonvention), hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.

(3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 6 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen[5] verzinst, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(4) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des zahlbaren Betrags auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(5) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

---

[5] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(f) Im Fall von „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monates, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

(g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Pfandbriefe vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabepreis (der „**Ausgabepreis**“) ausgegeben. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe. Die Emissionsrendite (die „**Emissionsrendite**“) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(2) Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen[6] zu verzinsen, es sei denn, die Emissionsrendite der Pfandbriefe ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

§ 4 Zahlungen

(1) Zahlungen von Kapital und, falls die Pfandbriefe keine Nullkupon-Pfandbriefe sind, von Zinsen in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des folgenden Absatzes (2) und sind von der Emittentin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(2) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in EUR.

(3) Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

---

[6] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(4) Fällt der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der Vorzeitige Rückzahlungstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

(5) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe, den Kündigungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.

§ 5 Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit einer anderen als einer variablen Verzinsung oder fest/variablen Verzinsung handelt und/oder falls „Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses“ nicht anwendbar ist, gilt die folgende Regelung:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Verschiebung der Fälligkeit nach dem folgenden Absatz (2), werden die Pfandbriefe am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der „**Fälligkeitstag**“) bzw. an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat (der „**Rückzahlungsmonat**“) fallenden Zinszahlungstag zu 100 % des Nennbetrages (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.

(2) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter nach § 31 Pfandbriefgesetz ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz den Fälligkeitstag der Pfandbriefe nach dem vorstehenden Absatz (1) um bis zu 12 Monate verschieben (die „**Fälligkeitsverschiebung**“). Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ist, dass (1.) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (2.) die Emittentin nicht überschuldet ist und (3.) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Die Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung erfolgt nach § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz durch den Sachwalter sowie zusätzlich nach Maßgabe von § 9 dieser Anleihebedingungen.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Verzinsung der hinausgeschobenen Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Recht geschuldet. Soweit für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung für die hinausgeschobenen Beträge eine von § 3 dieser Anleihebedingungen abweichende Verzinsung in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, gelten die Bestimmungen für Pfandbriefe mit einer variablen Verzinsung nach § 3 dieser Anleihebedingungen entsprechend, wobei der Tag der Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung als Verzinsungsbeginn gilt und weitere Festsetzungen im Hinblick auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Pfandbriefe mit einer variablen Verzinsung nach § 3 dieser Anleihebedingungen in den Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit variabler Verzinsung oder mit fest/variabler Verzinsung handelt und „Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses“ anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Verschiebung der Fälligkeit nach dem folgenden Absatz (4), werden die Pfandbriefe am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der „**Fälligkeitstag**“) bzw. an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat (der „**Rückzahlungsmonat**“) fallenden Zinszahlungstag zu 100 % des Nennbetrages (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich der Zinsen, die bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufen sind, zurückzahlen, falls ein Referenzwert-Ereignis (wie in § 3 Absatz (1) definiert) eingetreten und die Bestimmung eines den Anforderungen des § 3 Absatz (1) genügenden Ersatz-Referenzzinssatzes nach Ansicht der Emittentin nicht möglich ist. Die Emittentin wird die Kündigungserklärung gemäß § 9 bekannt machen. Sie ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (2) entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen dem Amortisationsbetrag. Der „**Amortisationsbetrag**“ entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am Emissionstag (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet. Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 Absatz (1). Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieser Vorschrift ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Pfandbriefe vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.

(4) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter nach § 31 Pfandbriefgesetz ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz den Fälligkeitstag der Pfandbriefe nach dem vorstehenden Absatz (1)um bis zu 12 Monate verschieben (die „**Fälligkeitsverschiebung**“). Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ist, dass (1.) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (2.) die Emittentin nicht überschuldet ist und (3.) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Die Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung erfolgt nach § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz durch den Sachwalter sowie zusätzlich nach Maßgabe von § 9 dieser Anleihebedingungen.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Verzinsung der hinausgeschobenen Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Recht geschuldet. Soweit für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung für die hinausgeschobenen Beträge eine von § 3 dieser Anleihebedingungen abweichende Verzinsung in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, gelten die Bestimmungen für Pfandbriefe mit einer variablen Verzinsung nach § 3 dieser Anleihebedingungen entsprechend, wobei der Tag der Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung als Verzinsungsbeginn gilt und weitere Festsetzungen im Hinblick auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Pfandbriefe mit einer variablen Verzinsung nach § 3 dieser Anleihebedingungen in den Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

§ 6 Kündigungsrechte

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Kündigungsrechte nicht anwendbar sind, gilt folgende Regelung:

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Kündigungsrecht Emittentenkündigungsrecht bestimmt ist, gilt folgende Regelung:

Die Pfandbriefe sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungstag (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) zu 100 % des Nennbetrages bzw. im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen zum Amortisationsbetrag (jeweils der „**Kündigungsbetrag**“) zu kündigen.

Der „**Amortisationsbetrag**“ entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am Emissionstag (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet. Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 Absatz (5) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit fester Verzinsung bzw. Pfandbriefe mit Stufenverzinsung handelt) bzw. Absatz (8) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit variabler Verzinsung handelt). Der "**Rückzahlungstag**" im Sinne dieser Vorschrift ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Pfandbriefe vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.

Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Feststellungstag (der „**Feststellungstag**“) treffen und unverzüglich gemäß § 9bekanntmachen. Fällt der Vorzeitige Rückzahlungstag in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung des Kündigungsbetrags vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

§ 7 Vorlegung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Verbriefte Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Elektronische Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Vorlegung eines elektronischen Wertpapiers im Sinne des § 801 BGB erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

§ 8 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstages, des Ausgabepreises, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.

(3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger und, sofern in den Endgültigen Bedingungen Websiteveröffentlichung (die „**Websiteveröffentlichung**“) anwendbar ist, auf der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Website der Emittentin zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Köln. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

5.2 Anleihebedingungen für (Standard-)Schuldverschreibungen

§ 1 Nennbetrag und Form

(1) Die von der Kreissparkasse Köln, Köln, (die „**Emittentin**“) begebene Anleihe wird in EUR (die „**Festgelegte Währung**“) über den Gesamtnennbetrag (der „**Gesamtnennbetrag**“) und in der Stückelung (die „**Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“), wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ und in der Gesamtheit die „**Emission**“ bzw. die „**Anleihe**“).

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Verbriefte Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (das „**Clearing System**“), hinterlegt wird. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird namens und in Vollmacht der Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird solange von dem Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (jeweils der „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Eine Ersetzung der Schuldverschreibungen durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (*eWpG*) ist gemäß § 6 Abs. 3 eWpG jederzeit und ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger möglich. Die Ersetzung ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Elektronische Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

(2) Die Schuldverschreibungen sind als elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister eingetragen. Clearstream Europe AG (das „**Clearing System**") führt als registerführende Stelle ein zentrales Register (das „**Zentrale Register'**). Die registerführende Stelle ist als eingetragener Inhaber (der „**Eingetragene Inhaber**") der elektronischen Wertpapiere in dem Zentralen Register eingetragen. Die registerführende Stelle verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Inhaber der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“). Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteilen an den in dem Zentralen Register eingetragenen elektronischen Wertpapieren zu. Die Schuldverschreibungen sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regelungen des Clearing Systems als Miteigentumsanteile an den in dem Zentralen Register eingetragenen elektronischen Wertpapieren übertragbar. Der Anspruch auf Einzeleintragung ist ausgeschlossen. Vor der Eintragung der Schuldverschreibungen im Zentralen Register macht die Emittentin die Anleihebedingungen beim Zentralregisterführer als beständiges elektronisches Dokument jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich (Niederlegung). Eine Ersetzung der Schuldverschreibungen durch inhaltsgleiche durch Globalurkunde verbriefte Wertpapiere gemäß § 6 Abs. 2 eWpG ist ohne Zustimmung der Anleihegläubiger möglich, sofern das Zentrale Register stillgelegt wurde oder funktionsuntüchtig geworden ist. Die Ersetzung ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.

(3) „**Geschäftstag**“ ist, sofern nicht im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung von der Emittentin im Falle eines Referenzwert-Ereignisses anders bestimmt, jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) an dem das Real-Time Gross Settlement System des Eurosystems („**T2**“) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem geöffnet ist, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 2 Status und Rang

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von solchen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Vorrang genießen oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder gesetzlicher Bestimmungen nachrangig sind und vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin eingeräumt wird.

(2) Im Einklang mit § 46f Abs. 5 KWG gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder nach einer Nachfolgebestimmung im Rang vor. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

(2) Als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Vorrang genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Verbindlichkeiten.

(3) Zum Emissionstag handelt es sich bei den Schuldverschreibungen nach Ansicht der Emittentin um nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Abs. 2, mit Ausnahme von Buchstabe d), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung ("Capital Requirements Regulation" - "CRR") im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nicht nachrangige, bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin eingeräumt wird.

Im Einklang mit § 46f Abs. 5 KWG gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder nach einer Nachfolgebestimmung im Rang vor, einschließlich der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 CRR.

(3) In Einklang mit § 10 Abs. 5 KWG ist die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

Nachträglich können der Rang der Verbindlichkeiten gemäß dem vorstehenden Absatz (2) nicht verbessert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen (i) unter anderen als den im vorstehenden Absatz (2) beschriebenen Umständen oder (ii) anders als infolge einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs nach Maßgabe dieser Bedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung ("Capital Requirements Regulation" - "CRR") im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Vorrang genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Verbindlichkeiten.

Zum Emissionstag handelt es sich bei den Schuldverschreibungen nach Ansicht der Emittentin um nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang. Zur Klarstellung: Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind daher in voller Höhe nachrangig gegenüber Forderungen gegen die Emittentin aus deren Verbindlichkeiten, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung, von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ausgenommen sind.

(3) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht, oder eine sonstige Vereinbarung getroffen, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine solche Sicherheit oder Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden.

(4) Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5 jeweils Absatz (1) definiert) ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde zulässig. Anleihegläubiger sind unter keinen Umständen berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich oder außerordentlich zu kündigen, eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen oder Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu beschleunigen. Vertragliche und gesetzliche Rechte der Anleihegläubiger zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen sind in jeder Hinsicht ausgeschlossen. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als in diesem § 2beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als Eigenmittelinstrumente im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (Capital Requirements Regulation - "CRR") und damit zur Aufnahme von Eigenmitteln im Sinne der CRR ("Eigenmittel") in Form von Ergänzungskapital im Sinne von Artikel 63 CRR oder einer Nachfolgebestimmung zu dienen.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel zu qualifizieren sind, im Rang nach; diese Ansprüche umfassen (i) nicht nachrangige Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("KWG") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder einer Nachfolgebestimmung), (ii) die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung ("InsO") oder einer Nachfolgebestimmung bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO oder einer Nachfolgebestimmung, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel zu qualifizieren sind. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) In Einklang mit § 10 Abs. 5 KWG ist die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(4) Nachträglich können der Nachrang gemäß dem vorstehenden Absatz (2) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen (i) unter anderen als den im vorstehenden Absatz (2) beschriebenen Umständen oder (ii) anders als infolge einer Kündigung oder eines Rückkaufs nach Maßgabe dieser Bedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

§ 3 Verzinsung

Falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen[7]:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**") (ausschließlich) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen (der „**Zinszahlungstag**" bzw. die „**Zinszahlungstage**") zahlbar. Sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anfänglichen Bruchteilszinsbetrag (der „**Anfängliche Bruchteilszinsbetrag**") für diesen Zeitraum und sofern das Zinsende kein Zinszahlungstag ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen abschließenden Bruchteilszinsbetrag (der „**Abschließende Bruchteilszinsbetrag**") für den Zeitraum vom unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstag bis zum Fälligkeitstag.

(2) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz (3) definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger, (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**") als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird, oder (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**") als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Unadjusted**" Anwendung findet, ist der Anleihegläubiger, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Adjusted**" Anwendung findet, hat der Anleihegläubiger, ungeachtet des vorstehenden Absatzes (1), Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (2) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird (also bei Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention als Geschäftstagekonvention), hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.

---

[7] Die Schuldverschreibungen können auch mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sein. In diesem Fall gelten während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Festzins-Zeitraums die Regelungen, die für den Fall einer festen Verzinsung vorgesehen sind und während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums der variablen Verzinsung die Regelungen, die im Fall einer variablen Verzinsung vorgesehen sind.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 oder § 6 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen[8] verzinst, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(4) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des zahlbaren Betrags auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(5) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

---

[8] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(f) Im Fall von „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monates, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

(g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen[9]:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**“) (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Sofern ein festgelegter Zinszahlungstag aufgrund von (c) verschoben wird, sind die Anleihegläubiger, falls nach den Endgültigen Bedingungen „Unadjusted“ Anwendung findet, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen noch müssen sie aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen „Adjusted“ Anwendung findet, haben die Anleihegläubiger, ungeachtet dieses Absatzes (1)(a), Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in Absatz (1)(c) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit Absatz (1)(c) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.

---

[9] Die Schuldverschreibungen können auch mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sein. In diesem Fall gelten während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums der variablen Verzinsung die Regelungen für variable Verzinsung und während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Festzins-Zeitraums die Regelungen, die im Fall einer festen Verzinsung vorgesehen sind.

(b) „**Zinszahlungstag**“ bedeutet, falls in den Endgültigen Bedingungen ein Festgelegter Zinszahlungstag angegeben ist, dieser Festgelegte Zinszahlungstag (der „**Festgelegte Zinszahlungstag**“) oder, falls in den Endgültigen Bedingungen eine Festgelegte Zinsperiode angegeben ist, jeweils der Tag, der nach einem der Festgelegten Zinsperiode (die „**Festgelegte Zinsperiode**“) entsprechendem Zeitraum nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag oder im Fall des ersten Zinszahlungstags nach dem Verzinsungsbeginn liegt (soweit diese Anleihebedingungen keine abweichende Bestimmungen vorsehen).

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz (3) definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen, (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, (c) falls nach den Endgültigen Bedingungen die FRN Convention (die „**FRN Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass stattdessen (i) der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der nach einem der Festgelegten Zinsperiode entsprechendem Zeitraum nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt, oder (d) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Preceding Business Day Convention (die „**Preceding Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(2) Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der variable Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“). Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist, sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht für eine Zinsperiode etwas Anderes angegeben ist, der Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „**Marge**“). Der Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum)* für Einlagen in EUR für den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monats-Zeitraum (der „**Monats-Zeitraum**“), der auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, oder, wenn die Emittentin gemäß Absatz (1) einen Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) bestimmt hat, der Aktuelle Ersatz-Referenzzinssatz, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als Zinsfestlegungstag festgelegten T2 Geschäftstag, oder, wenn die Emittentin nach einem Referenzwert-Ereignis gemäß Absatz 3 einen anderen Tag zum Zinsfestlegungstag bestimmt hat, diesen Tag.

„**T2 Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem T2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

i. Sollte der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag nicht bis 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder bis zu der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR, die vom Administrator des EURIBOR in der EURIBOR-Referenzwertmethodologie spezifiziert wird) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode auf der Bildschirmseite angezeigt worden sein, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag, wie er vom Administrator des EURIBOR zur Verfügung gestellt und von einem autorisierten Datendienst oder dem Administrator des EURIBOR selbst veröffentlicht wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

ii. Sollte der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag bis 15:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder vier Stunden nach der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode weder vom Administrator des EURIBOR noch von einem autorisierten Datendienst zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht worden sein, entspricht der Referenzzinssatz einem Satz, der vom Administrator des EURIBOR förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde, oder, falls ein solcher Satz nicht zur Verfügung steht, einem Satz, der von der Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den EURIBOR oder den Administrator des EURIBOR zuständig ist, förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

iii. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz am Zinsfestlegungstag bis 15:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder vier Stunden nach der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz derjenige Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

(3) Sollte um 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder der Referenzzinssatz dort nicht angezeigt werden und sind sowohl ein Referenzwert-Ereignis als auch ein Referenzwert-Einstellungsstichtag in Bezug auf den EURIBOR eingetreten, wird der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz von der Emittentin unter Bezugnahme auf den von der Emittentin gemäß den nachfolgenden Regelungen bestimmten Ersatz-Referenzzinssatz (der „**Ersatz-Referenzzinssatz**") unter Beachtung der von der Emittentin in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regelungen diesbezüglich getroffenen weiteren Festsetzungen ermittelt. Jeder solche Ersatz-Referenzzinssatz wird ein Prozentsatz *per annum* sein, der sich zusammensetzt aus:

- einem Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verwendet werden darf (der „**Alternativ-Referenzzinssatz**"), und

- einer oder mehreren auf den Alternativ-Referenzzinssatz anzuwendenden Anpassungen (jeweils eine „**Anzuwendende Anpassung**"),

wie jeweils von der Emittentin bestimmt.

Der Ersatz-Referenzzinssatz ist unter Abwägung der Interessen der Anleihegläubiger und der Emittentin so zu bestimmen, dass für beide Seiten die ursprüngliche wirtschaftliche Charakteristik der Schuldverschreibungen voraussichtlich soweit wie möglich erhalten bleibt und es während der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen voraussichtlich nicht oder nur in geringem Umfang zu einer Wertverschiebung zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommt (das „**Ersetzungsziel**").

In Konkretisierung des Ersetzungsziels gelten folgende Leitlinien für die Bestimmung eines Ersatz-Referenzzinssatz:
a) Die Emittentin wird, sofern zulässig, einen der folgenden Sätze zum Alternativ-Referenzzinssatz bestimmen:

i. die von der Europäischen Zentralbank als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) bereitgestellte *Euro Short-term Rate* („**€STR**").

ii. Wenn sowohl der Referenzzinssatz als auch der €STR von einem Referenzwert-Ereignis betroffen sind: einen Satz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) oder von einem Ausschuss, der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) zum Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für den €STR offiziell einberufen oder eingesetzt worden ist, als Ersatz für den €STR empfohlenen wurde (wobei dieser Ersatz für den €STR von der Europäischen Zentralbank oder einem anderen damit beauftragten Administrator administriert werden kann) (der „**EZB-Empfohlene Zinssatz**").

iii. Wenn sowohl der Referenzzinssatz als auch der €STR von einem Referenzwert-Ereignis betroffen sind und es entweder keinen EZB-Empfohlenen Zinssatz gibt oder auch der EZB-Empfohlene Zinssatz von einem Referenzwert-Ereignis betroffen ist: den Satz der Einlagenfazilität, die Banken nutzen können, um Übernacht-Einlagen in das Eurosystem zu tätigen und der auf der Webseite der Europäischen Zentralbank veröffentlicht ist (*Eurosystem Deposit Facility Rate*, „**EDFR**"), zuzüglich einer Anpassung, die der zu einem Zeitpunkt oder über einen Zeitraum unmittelbar vor dem relevanten Referenzwert-Ereignis beobachteten täglichen Differenz zwischen dem EDFR und dem €STR (wenn es keinen EZB-Empfohlenen Zinssatz gibt) oder dem EDFR und dem EZB-Empfohlenen Zinssatz (wenn es einen EZB-Empfohlenen Zinssatz gibt, der von einem Referenzwert-Ereignis betroffen ist) Rechnung trägt.

b) Die Emittentin wird eine Anzuwendende Anpassung festlegen (oder eine entsprechende, von ihr für gut befundene Anpassungsrechnung eines Dritten übernehmen), die dem Umstand Rechnung trägt, dass der EURIBOR eine Laufzeitstruktur aufweist, während es sich bei dem gemäß den obenstehenden Leitlinien (a) anzuwendende Alternativ-Referenzzinssatz um einen Tagesgeldzinssatz handelt (die „**Laufzeitanpassung**"). Die Laufzeitanpassung wird vorsehen, dass die täglichen Sätze des anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatzes über einen Beobachtungszeitraum, der ungefähr der jeweiligen Zinsperiode entspricht, zwecks Berechnung eines gewichteten Mittelwerts für diese Beobachtungsperiode nachträglich nach einer marktüblichen Formel miteinander kombiniert werden. Infolge dieser Laufzeitanpassung wird der Ersatz-Referenzzinssatz erst gegen Ende einer jeden Zinsperiode bestimmt werden können.

c) Die Emittentin wird außerdem eine Anzuwendende Anpassung festlegen (oder eine entsprechende, von ihr für gut befundene Anpassungsrechnung eines Dritten übernehmen), die dem Umstand Rechnung trägt, dass der EURIBOR andere Liquiditäts- und Angebots-/Nachfragemerkmale aufweist als der nach obenstehender Leitlinie (a) anzuwendende Alternativ-Referenzzinssatz (die „**Zinsspannenanpassung**"). Zu diesem Zweck wird mittels einer historischen Medianberechnung über die letzten fünf Jahren vor dem betreffenden Referenzwert-Ereignis eine mittlere Zinsspanne zwischen dem anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatz und dem Referenzzinssatz ermittelt, die zu dem nach Leitlinie (b) ermittelten Satz hinzuaddiert wird.

d) Sofern es infolge des relevanten Referenzwert-Ereignis nach den ISDA Ausfallregelungen wegen eines „Index Cessation Event" im Rahmen von bestehenden Swapgeschäften zu einer Ersetzung des EURIBOR oder eines anwendbaren Ersatz-Referenzzinssatzes kommt und sofern nicht das Ersetzungsziel, gesetzliche Vorschriften oder die Emittentin bindende Anordnungen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts entgegenstehen, wird die Emittentin den Alternativ-Referenzzinssatz und die Anzuwendenden Anpassungen so bestimmen, dass der für jede Zinsperiode ab dem Referenzwert-Einstellungsstichtag anzuwendende (neue) Ersatz-Referenzzinssatz dem Satz, der nach den ISDA Ausfallregelungen für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist, entspricht oder ungefähr entspricht. Abweichungen zwischen diesen beiden Sätzen sind insbesondere insoweit zulässig, wie sie aufgrund von praktischen Anforderungen der Emittentin im Hinblick auf Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen notwendig oder zweckmäßig sind. Diese Leitlinie (d) hat im Zweifel Vorrang vor Leitlinien (a) bis (c).

e) Sofern es (i) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen (etwa nach Artikeln 23a bis 23c der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016) zu einer Ersetzung des EURIBOR oder eines anwendbaren Ersatz-Referenzzinssatzes kommt, ohne dass diese gesetzliche oder behördliche Ersetzung auf die Schuldverschreibungen anzuwenden ist, und (ii) der (neue) Ersatz-Referenzzinssatz nicht nach Leitlinie (d) zu bestimmen ist, gilt das Ersetzungsziel unbeschadet etwaiger anderer mit dem Ersetzungsziel vereinbarer Ersetzungsmöglichkeiten als erreicht, wenn die Emittentin den vom Referenzwert-Ereignis betroffenen Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der in der betreffenden gesetzlichen oder behördlichen Maßnahme als Ersatz für diesen Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt worden ist.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist sie auch berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Regelungen in Bezug auf die Zinsermittlung, Zinsberechnung und Zinszahlung abweichend von den diesbezüglichen Regelungen für den zu ersetzenden Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz zu treffen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung von dem Referenzwert-Ereignis betroffenen Referenzwert oder Ersatz-Referenzzinssatz durch den (neuen) Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen. Dies umfasst insbesondere die Regelungen in Bezug auf:

- den Zinsfestlegungstag, den Zinszahlungstag, die Geschäftstagedefinition oder den Zinstagequotienten;

- die Bezugsquelle für eine Indexberechnung des Ersatz- Referenzzinssatz, den Alternativ-Referenzzinssatz, eine Indexberechnung des Alternativ-Referenzzinssatzes nach Anwendung der Laufzeitanpassung oder die Zinsspannenanpassung, sowie die maßgebliche Uhrzeit für die Feststellung jedes dieser Sätze;

- das Verfahren zur Feststellung des Ersatz-Referenzzinssatz für den Fall der Nichtverfügbarkeit der Indexberechnung des Ersatz-Referenzzinssatz, des Alternativ-Referenzzinssatzes oder die Indexberechnung des Alternativ-Referenzzinssatzes nach Anwendung der Laufzeitanpassung bei der primär maßgeblichen Bezugsquelle zur maßgeblichen Uhrzeit, ohne dass ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den Ersatz-Referenzzinssatz eingetreten ist.

Die Emittentin wird veranlassen, dass der Eintritt jedes Referenzwert-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz einschließlich des Alternativ-Referenzzinssatzes und der Anzuwendenden Anpassungen sowie alle weiteren mit der Ersetzung zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin, den Anleihegläubigern sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst und, sofern möglich, nicht später als am vierten Geschäftstag vor dem Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode, für die der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals gilt, gemäß § 10 mitgeteilt werden.

„**Referenzwert-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz (ein "**Maßgeblicher Satz**"):

(i) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch den Administrator des Maßgeblichen Satzes oder durch eine in seinem Namen handelnde Person, in der ankündigt wird, dass der Administrator den Maßgeblichen Satz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin den Maßgeblichen Satz zur Verfügung stellt; oder

(ii) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch die für den Administrator des Maßgeblichen Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, die für die Währung des Maßgeblichen Satzes zuständige Zentralbank, eine Person mit amtlichen Befugnissen im Rahmen einer Insolvenz des Administrators des Maßgeblichen Satzes, eine Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Maßgeblichen Satzes oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit vergleichbarer insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des Maßgeblichen Satzes, welche besagt, dass der Administrator des Maßgeblichen Satzes den Maßgeblichen Satz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin den Maßgeblichen Satz zur Verfügung stellt; oder

(iii) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch die für den Administrator des Maßgeblichen Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, in der angekündigt wird, dass der Maßgebliche Satz den zugrundeliegenden Markt oder die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, sofern es aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen (etwa nach Artikeln 23a bis 23c der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016) oder aufgrund der ISDA Ausfallregelungen zu einer Ersetzung des Maßgeblichen Satzes in Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) kommt; oder

(iv) der Erlass einer neuen Rechtsvorschrift, die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift, die Vollziehbarkeit einer behördlichen Maßnahme (einschließlich einer öffentlichen Bekanntmachung der jeweils zuständigen Behörde gemäß Artikel 23a Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011) oder der Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, die jeweils dazu führt, dass der Maßgebliche Satz nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen oder unter Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) verwendet werden darf oder wird verwendet werden dürfen.

Ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den Referenzzinssatz tritt ein, wenn einer der in der vorstehenden allgemeinen Definition von "Referenzwert-Ereignis" aufgeführten Tatbestände in Bezug auf den Referenzzinssatz als Maßgeblicher Satz erfüllt ist.

Ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf einen Ersatz-Referenzzinssatz tritt ein, wenn einer der in der vorstehenden allgemeinen Definition von "Referenzwert-Ereignis" aufgeführten Tatbestände

- in Bezug auf den Ersatz-Referenzzinssatz als solchen oder in Bezug auf eine Indexberechnung des Ersatz-Referenzzinssatz, die nach den Festsetzungen der Emittentin der Ermittlung des Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt; oder

- in Bezug auf den Alternativ-Referenzzinssatz, der dem Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt, oder

- in Bezug auf den als Index berechneten Alternativ-Referenzzinssatz nach Anwendung der Laufzeitanpassung, der nach den Festsetzungen der Emittentin der Ermittlung des betreffenden Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt,

als Maßgeblicher Satz erfüllt ist.

"**Referenzwert-Einstellungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf ein Referenzwert-Ereignis und in Bezug auf den Referenzzinssatz oder einen Ersatz-Referenzzinssatz den frühesten der folgenden Tage:

(i) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer (i) oder (ii) der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz Maßgeblicher Satz nicht mehr zur maßgeblichen Uhrzeit bereitgestellt wird;

(ii) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer (iii) der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem (a) ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz Maßgeblicher Satz nach der öffentlichen Erklärung oder veröffentlichten Information der für den Maßgeblichen Satz zuständigen Aufsichtsbehörde den zugrundeliegenden Markt oder die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet und an dem (b) der durch eine gesetzliche oder behördliche Maßnahme oder durch die ISDA-Ausfallregelungen bestimmte Ersatz für den Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz in Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) anzuwenden ist;

(iii) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer (iv) der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz Maßgeblicher Satz nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen oder unter Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) verwendet werden darf.

(4) Die Emittentin wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

(5) Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden T2 Geschäftstag, und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(6) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Anleihegläubiger bindend.

(7) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 oder § 6 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen[10] zu verzinsen, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(8) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

10 Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(f) Im Fall von „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monates, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

(g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag von jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag, letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**“) (ausschließlich) mit dem jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen (der „**Zinszahlungstag**“ bzw. die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar. Sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anfänglichen Bruchteilszinsbetrag (der „**Anfängliche Bruchteilszinsbetrag**“) für diesen Zeitraum und sofern der Fälligkeitstag kein Zinszahlungstag ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen abschließenden Bruchteilszinsbetrag (der „**Abschließende Bruchteilszinsbetrag**“) für den Zeitraum vom unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstag bis zum Fälligkeitstag.

(2) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz (3) definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger, (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird, oder (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ Anwendung findet, ist der Anleihegläubiger, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ Anwendung findet, hat der Anleihegläubiger, ungeachtet des vorstehenden Absatzes (1) , Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (2) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird (also bei Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention als Geschäftstagekonvention), hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 oder § 6 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen[11] verzinst, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(4) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des zahlbaren Betrags auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(5) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

---

[11] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(f) Im Fall von „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monates, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

(g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabepreis (der „**Ausgabepreis**“) ausgegeben. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen. Die Emissionsrendite (die „**Emissionsrendite**“) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen[12] zu verzinsen, es sei denn, die Emissionsrendite der Schuldverschreibungen ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

[12] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

§ 4 Zahlungen

(1) Zahlungen von Kapital und, falls die Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, von Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des folgenden Absatzes (2) und sind von der Emittentin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(2) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in EUR.

(3) Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Fällt der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der Vorzeitige Rückzahlungstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

(5) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Kündigungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

§ 5 Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht nachrangige Schuldverschreibungen, handelt, ausgenommen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der „**Fälligkeitstag**“) bzw. an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat (der „**Rückzahlungsmonat**“) fallenden Zinszahlungstag zu 100 % des Nennbetrages bzw. im Fall von NullkuponSchuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.

(2) Die Schuldverschreibungen können aus steuerlichen Gründen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3jeweils in Absatz (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 8 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 10zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

(3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (2) entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen dem Amortisationsbetrag. Der „**Amortisationsbetrag**“ entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am Emissionstag (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet. Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 Absatz (5) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung bzw. um Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung handelt) bzw. (8) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt). Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieser Vorschrift ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht nachrangige Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, handelt, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der „**Fälligkeitstag**“) bzw. an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat (der „**Rückzahlungsmonat**“) fallenden Zinszahlungstag zu 100 % des Nennbetrages bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Eine solche Kündigung ist unwirksam, wenn sie früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgt, an dem sich die Änderung der steuerlichen Behandlung erstmals nachteilig auswirkt. Eine solche Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

(3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (2) entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen dem Amortisationsbetrag. Der „**Amortisationsbetrag**“ entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am Emissionstag (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet. Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 Absatz (5) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung bzw. um Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung handelt) bzw. (8) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt). Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieser Vorschrift ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht nachrangige Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, handelt und „Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen“ anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

(4) Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde, die Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt, aber nicht teilweise mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu kündigen und zu ihrem Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum Amortisationsbetrag bei Kündigung aus regulatorischen Gründen (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen, falls die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung nicht länger auf den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne des § 49 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen bzw. die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen. Die Emittentin wird eine Kündigung nach diesem Absatz (3) gemäß § 10 bekannt machen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche das Kündigungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(5) Für die Zwecke von § 5 Absatz (4) gilt die Regelung des § 5 Absatz (3) entsprechend.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fest/variabler Verzinsung handelt und „Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses“ anwendbar ist, gilt die folgende Regelung

(6) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde (sofern erforderlich), das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich der Zinsen, die bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufen sind, zurückzahlen, falls ein Referenzwert-Ereignis (wie in § 3 Absatz (3) definiert) eingetreten und die Bestimmung eines den Anforderungen des § 3 Absatz (3) genügenden Ersatz-Referenzzinssatzes nach Ansicht der Emittentin nicht möglich ist. Die Emittentin wird die Kündigungserklärung gemäß § 10 bekannt machen. Sie ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt. Für die Zwecke dieses Absatz (6) gilt die Regelung des Absatzes (3) entsprechend.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen, handelt, gelten die folgenden Regelungen:

(7) Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde, die Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt, aber nicht teilweise mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu kündigen und zu ihrem Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum Amortisationsbetrag bei Kündigung aus regulatorischen Gründen (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen, falls die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung nicht als Instrument des Ergänzungskapitals im Sinne von Art. 62, 63 CRR der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 anrechnen darf anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen. Die Emittentin wird eine Kündigung nach diesem Absatz (7) gemäß § 10 bekannt machen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche das Kündigungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 6 Ordentliche Kündigungsrechte

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Ordentliche Kündigungsrechte nicht anwendbar sind, gilt folgende Regelung:

Vorbehaltlich der Regelungen in § 5 Absatz (2) bzw. im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen § 5 Absatz (7) und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die „Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen“ anwendbar ist, § 5 Absatz (4), sind die Schuldverschreibungen sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Kündigungsrecht Emittentenkündigungsrecht bestimmt ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungstag (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) zu 100 % des Nennbetrages bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag (jeweils der „**Kündigungsbetrag**“) insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen, im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Abwicklungsbehörde.

Der „**Amortisationsbetrag**“ entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am Emissionstag (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet. Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 Absatz (5) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung bzw. um Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung handelt) bzw. (8) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt). Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieser Vorschrift ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.

Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Feststellungstag (der „**Feststellungstag**“) treffen und unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Fällt der Vorzeitige Rückzahlungstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung des Kündigungsbetrags vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

§ 7 Vorlegung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Verbriefte Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Elektronische Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Vorlegung eines elektronischen Wertpapiers im Sinne des § 801 BGB erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

§ 8 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbeträge, und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll auch Kapitalbeträge, sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten in der jeweiligen Jurisdiktion vorgeschrieben. Ist ein solcher Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Zinsen, und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll auch Kapital, entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, wenn:

(a) es sich bei den Steuern und Abgaben um die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der sog. Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz, abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer handelt, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder

(b) die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen entgegengenommen hat; oder

(c) die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 10 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzlichen Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(d) hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) hinsichtlich der Schuldverschreibungen, derartige Steuern oder andere Abgaben zu leisten sind, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zinsen erhoben werden, und, im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden, derartige Steuern oder andere Abgaben zu leisten sind, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zinsen bzw. Kapital erhoben werden; oder

(f) Zahlungen auf oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen vorgenommen wurden, die gemäß Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung („**FATCA**") erfolgt sind oder gemäß jeder Vereinbarung, gesetzlicher Regelung, Verordnung oder anderer offizieller Verlautbarung, die die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung von FATCA befolgt hat, jeder zwischenstaatlicher Vereinbarung zur Umsetzung von FATCA oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten oder einer Behörde, die FATCA umsetzt, erfolgt sind, oder

(g) eine Kombination der Absätze (a) – (f) vorliegt.

§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstages, des Ausgabepreises, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin hat (bei nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit für diese das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, mit vorheriger Zustimmung der Abwicklungsbehörde) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.

(3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger und, sofern in den Endgültigen Bedingungen Websiteveröffentlichung (die „**Websiteveröffentlichung**") anwendbar ist, auf der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Website der Emittentin zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing

System als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11 Abwicklungsmaßnahmen

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht nachrangige Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, oder um nachrangige Schuldverschreibungen, handelt, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unterliegen die Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben,

(b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Anleihegläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung;

(jede eine „**Abwicklungsmaßnahme**“).

(2) Abwicklungsmaßnahmen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, sind für die Anleihegläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

(3) Dieser § 11 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen werden die in diesem § 11 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen und deren Wirkungen durch den Anleihegläubiger akzeptiert.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen handelt, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten keine Anwendung findet und die keine nachrangigen Schuldverschreibungen sind, gelten die folgenden Regelungen:

§ 11 entfällt.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Beschlüsse der Anleihegläubiger

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Köln. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

Falls die Anwendbarkeit der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, können (im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, mit einer vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde) die Anleihebedingungen mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.

6 Formular der Endgültigen Bedingungen

6.1 Endgültige Bedingungen für Pfandbriefe

[Produktüberwachung nach MiFID II - [Kleinanleger,] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des] [jedes] Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Pfandbriefe zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Pfandbriefe [Kleinanleger,] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „MiFID II") definiert sind [ggf. weitere Zielmarktkriterien festlegen] ENTWEDER[13] [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Pfandbriefe geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft] ODER[14] [, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Pfandbriefe an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [etwaige negative Zielmärkte festlegen]. Jede Person, die die Pfandbriefe später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbewertung [des][der] Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Pfandbriefe vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung [des] [der] Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

[15]**[im Fall des Verbots des Verkaufs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum, einfügen**: Die Pfandbriefe sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**") bestimmt und dürfen Privatanlegern im EWR nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Pfandbriefe an bzw. für Privatanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Pfandbriefe an bzw. für Privatanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "Privatanleger" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, die

[13] Diesen Absatz im Fall von Schuldverschreibungen, die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) nicht-komplexe Schuldtitel darstellen, einfügen.
[14] Diesen Absatz im Fall von Schuldverschreibungen, die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) komplexe Schuldtitel darstellen, einfügen. Soweit es sich um Beratungsverkäufe handelt, ist eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung erforderlich. Wenn die Schuldverschreibungen "komplexe" Schuldtitel darstellen, ist außerdem die reine Ausführung von Kundenaufträgen von Kleinanlegern ohne Bestimmung der Angemessenheit nach Art. 25(3) MiFID II nicht zulässig.
[15] Diese Erklärung einfügen, wenn "Anwendbar" im Teil B. 6 der Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf den Punkt "Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" ausgewählt wurde.

„**Versicherungsvermittlungsrichtlinie**“), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die „**Prospektverordnung**“).]

[16]**[im Fall des Verbots des Verkaufs an Privatanleger im Vereinigten Königreich, einfügen:** Die Pfandbriefe sind nicht zum Angebot, zum Verkauf, zum Vertrieb oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Privatanleger im Vereinigten Königreich („**UK**") bestimmt und dürfen Privatanlegern im UK nicht angeboten, verkauft, vertrieben oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein Offenlegungsdokument, wie gemäß dem FCA Produkt Disclosure Sourcebook („**DISC**“) für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Pfandbriefe an bzw. für Privatanleger im UK erforderlich, erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf, der Vertrieb oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Pfandbriefe an bzw. für Privatanleger im UK nach der DISC und den Consumer Composite Investments (Designated Activities) Regulations 2024 rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "Privatanleger" eine Person, die eines (oder beide) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist kein professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) 600/2014, wie diese aufgrund des EUWA Teil des englischen Rechts ist; oder (ii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Absatzes 15 von Anhang 1 der Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.]

[Im Fall einer Aufstockung einer Tranche von Pfandbriefen einfügen: [Bezeichnung der Pfandbriefe einfügen: ●] (die „[erste] [●] Aufstockung“), die mit den ausstehenden am **[Datum der Erstemission einfügen: ●]** [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom **[Datum einfügen: ●]** begebenen **[Bezeichnung der Pfandbriefe einfügen: ●]** (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

[Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 04.09.2026 einfügen: Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesen Endgültigen Bedingungen begebenen Pfandbriefe vom **[Datum einfügen: ●]** bis voraussichtlich zum **[Datum einfügen: ●]** (die „Angebotsfrist“) öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts vom 04.09.2026 (einschließlich etwaiger Nachträge) (der „Ursprüngliche Basisprospekt“) endet gemäß Art. 12 Prospektverordnung mit Ablauf des 04.09.2027. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der Angebotsfrist fortgesetzt (jeweils der „**Nachfolgende Basisprospekt**“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Pfandbriefe vorsieht. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (https://www.ksk-koeln.de/de/home/privatkunden/wertpapiere-und-boerse/wppg-basis-

[16] Diese Erklärung einfügen, wenn "Anwendbar" im Teil B. 6 der Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf den Punkt "Verbot des Vertriebs an UK Privatanleger" ausgewählt wurde.

prospekte.html unter der Rubrik "Basisprospekte für Emissionen der Kreissparkasse Köln“)].

Endgültige Bedingungen

für

[Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekenpfandbriefe] Reihe [●]

der Kreissparkasse Köln

im Gesamtnennbetrag von
EUR [●]

[begeben als Grüner Pfandbrief nach den vdp-Mindeststandards]
Emissionstag: [●]
Ausgabepreis: [●]
WKN: [●]
ISIN: [●]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von **[**Öffentlichen Pfandbriefen**]** **[**Hypothekenpfandbriefen**]** (nachfolgend auch nur die „**Pfandbriefe**" genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Kreissparkasse Köln vom 04.09.2026 in der Fassung der jeweiligen Nachträge, die von der Kreissparkasse Köln begeben werden.

[*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Pfandbriefen einfügen:* Die Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von ● bilden zusammen mit den Pfandbriefen der WKN ● im Gesamtnennbetrag von ●, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die „**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zu dem Basisprospekt vom 04.09.2026 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen (zusammen die „**Emission**").**]**

[Die von der Emittentin im Basisprospekt erteilte Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erstreckt sich auf Deutschland als Angebotsland und gilt für den Zeitraum der Angebotsfrist. Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann **[**während der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung**]** **[anderen Zeitraum einfügen: ●]** erfolgen. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Pfandbriefe durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie oben definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]] [Die Emittentin erteilt ihre Zustimmung mit den folgenden Einschränkungen: ●] [Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts.]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 04.09.2026 und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Pfandbriefe ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag] [die Nachträge] vom [●],] inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge).

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu und die Endgültigen Bedingungen [sowie der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen] werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln (https://www.ksk-koeln.de/de/home/privatkunden/wertpapiere-und-boerse/wppg-basis-prospekte.html) unter der Rubrik "Basisprospekte für Emissionen der Kreissparkasse Köln“ bzw. "[Rubrik für Endgültige Bedingungen]" veröffentlicht.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen

Dieser Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen ist in Verbindung mit dem Abschnitt 5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe (die „**Anleihebedingungen**“) des Basisprospekts zu lesen. Die nachfolgend angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den entsprechenden Paragraphen in den Anleihebedingungen. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Die Anleihebedingungen in der Form wie durch die nachfolgenden Angaben spezifiziert und ergänzt, stellen die auf die Pfandbriefe anwendbaren Bedingungen dar.

Nennbetrag und Form (§ 1)

Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[●]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 100.000] [●]
Pfandbriefgattung (Absatz (1))	[Hypothekenpfandbriefe] [Öffentliche Pfandbriefe]
Art der Begebung (Absatz (2))	[Verbriefte Schuldverschreibungen] [Elektronische Schuldverschreibungen]

Verzinsung (§ 3)

□ **Pfandbriefe mit fester Verzinsung**

Festzins-Zeitraum[17]	[●]
Verzinsungsbeginn (Absatz (1))	[●]
Zinsende (Absatz (1))	[Fälligkeitstag] [Zinszahlungstag, der in den Rückzahlungsmonat fällt] [Ende des Festzinszeitraums][22]
Zinssatz (Absatz (1))	[●]
Zinszahlungstag[e] (Absatz (1))	[●]
Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	[●]
Abschließender Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	[●]
Geschäftstagekonvention (Absatz (2))	[Modified Following Business Day Convention] [Following Business Day Convention]
Anpassungsregelung (Absatz (2))	[Unadjusted] [Adjusted]

[17] Nur anwendbar, wenn die Pfandbriefe mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sind.

Zinstagequotient (Absatz (4) und (5))	[Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)] [Actual/Actual (ISDA)][Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis]
Fiktiver Verzinsungsbeginn (Absatz [(5)(a)][(5)(b)])	[●]
Fiktiver Zinszahlungstag (Absatz [(5)(a)] [(5)(b)])	[●]

□ **Pfandbriefe mit variabler Verzinsung**

Zeitraum der variablen Verzinsung[18]	[●]
Verzinsungsbeginn (Absatz (1)(a))	[●]
Zinsende (Absatz (1)(a))	[Fälligkeitstag] [Ende des Zeitraums für die variable Verzinsung][23]
Anpassungsregelung (Absatz (1)(a))	[Unadjusted] [Adjusted]
Festgelegter Zinszahlungstag (Absatz (1)(b))	[●]
Festgelegte Zinsperiode (Absatz (1)(b))	[●]
Geschäftstagekonvention (Absatz (1)(c))	[Modified Following Business Day Convention] [Following Business Day Convention] [FRN Convention] [Preceding Business Day Convention]
Marge (Absatz (2)))	[●] [zuzüglich/abzüglich]

[18] Nur anwendbar, wenn die Pfandbriefe mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sind.

Referenzzinssatz (Absatz (2))	[●] [●-Monats-] EURIBOR-Satz [●] [Informationen über den Referenzzinssatz, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität finden sich auf der folgenden Internetseite: ●]
Monats-Zeitraum (Absatz (2))	[●]
Bildschirmseite (Absatz (2))	[●]
Zinsfestlegungstag (Absatz (2))	[[zweiten] [●] T2 Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [●]
Zinstagequotient (Absatz (8))	[Actual/Actual (ICMA Regelung251) und Bezugsperioden unter einem Jahr] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)] [Actual/Actual (ISDA)][Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis]
Fiktiver Verzinsungsbeginn (Absatz [(8)(a)] [(8b)])	[●]
Fiktiver Zinszahlungstag (Absatz [(8)(a)] [(8)(b)])	[●]

□ **Pfandbriefe mit Stufenverzinsung**

Verzinsungsbeginn (Absatz (1))	[●]
Zinsende (Absatz (1))	[Fälligkeitstag] [Zinszahlungstag, der in den Rückzahlungsmonat fällt]
Zinssatz (Absatz (1))	[Vom ● bis zum ●: ●% p.a.] [*weitere Zinsperioden einfügen:* ●]
Zinszahlungstag[e] (Absatz (1))	[●]
Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	[●]

Abschließender Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	[●]
Geschäftstagekonvention (Absatz (2))	[Modified Following Business Day Convention] [Following Business Day Convention]
Anpassungsregelung (Absatz (2))	[Unadjusted] [Adjusted]
Zinstagequotient (Absatz (4) und (5))	[Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis]
Fiktiver Verzinsungsbeginn (Absatz [(5)(a) (5)(b)]	[●]
Fiktiver Zinszahlungstag (Absatz [(5)(a)] [(5)(b)]	[●]

□ **Nullkupon-Pfandbriefe**

Ausgabepreis (Absatz (1))	[●]
Emissionsrendite (Absatz (1))	[●]

Rückzahlung (§ 5)

Fälligkeitstag (Absatz (1))	[●]
Rückzahlungsmonat (Absatz (1))	[●]
Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwertereignisses[19]	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[19] Nur anwendbar im Fall von Pfandbriefen mit variabler Verzinsung bzw. Pfandbriefen mit fester/variabler Verzinsung.

Fälligkeitsverschiebung (Absatz [(2)] [(4)])

□ keine abweichende Verzinsungsregelung während Verschiebungszeitraum

□ Abweichende Verzinsungsregelung während Verschiebungszeitraum. [Es gelten die Regeln für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung nach § 3 entsprechend mit den nachfolgenden Festsetzungen.]

Anpassungsregelung während Verschiebungszeitraum (§ 3 Absatz (1)(a))	(Unadjusted] [Adjusted]
Geschäftstagekonvention während Verschiebungszeitraum (§ 3 Absatz (1)(c))	[Modified Following Business Day Convention] [Following Business Day Convention] [FRN Convention] [Preceding Business Day Convention]
Marge während Verschiebungszeitraum (§ 3 Absatz (2))	(zuzüglich/abzüglich][●% p.a.] [●]
Referenzzinssatz während Verschiebungszeitraum (§ 3 Absatz (2))	[●] [●-Monats-] EURIBOR-Satz [●] [Informationen über den Referenzzinssatz, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität finden sich auf der folgenden Internetseite: ●]
Monats-Zeitraum während Verschiebungszeitraum (§ 3 Absatz (2))	[●]
Bildschirmseite während Verschiebungszeitraum (§ 3 Absatz (2))	[●]
Zinsfestlegungstag während Verschiebungszeitraum (§ 3 Absatz (2))	[[zweiten] [●] T2 Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [●]
Zinstagequotient während Verschiebungszeitraum (§ 3 Absatz (8))	[Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis]

Kündigungsrechte (§ 6)

□ Nicht anwendbar

□ Emittentenkündigungsrecht

Vorzeitiger Rückzahlungstag [●]

Feststellungstag [●]

Bekanntmachungen (§ 9)

□ Bundesanzeiger (Absatz (1))

□ optional (zusätzlich zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger): Websiteveröffentlichung (Absatz (1)) [*Website einfügen:* ●]

□ Clearing System (Absatz (2))

Teil B - Weitere Angaben zu den Pfandbriefen

Die Angaben in diesem Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen sind zusammen mit den Regelungen im Abschnitt 4. „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospekts zu lesen. Die nachfolgenden Abschnittsangaben beziehen sich auf die entsprechenden Abschnitte des Abschnitts 4. „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospekts.

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind (Abschnitt 4.1.1)

Interessen von natürlichen und juristischen Personen, die wesentlich für das Angebot und nicht bereits veröffentlicht sind	[Keine] [●]

2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge (Abschnitt 4.1.2)

Verwendung der Erträge (falls andere als generelle Finanzierungszwecke)	[nicht anwendbar] [Der Pfandbrief wird als Grüner Pfandbrief begeben.] [Wird der Pfandbrief als Grüner Pfandbrief begeben: Liste der nachhaltigen Projekte oder Tätigkeiten, für die der Emissionserlös verwendet werden soll.] [Weitere Details, auch zu einer etwaigen Verifizierung der Verwendung der Erträge durch eine externe Nachhaltigkeitsratingagentur: ●]

3. Form und Art der Begebung (Abschnitt 4.2.2)

ISIN Code	[●]
WKN	[●]

4. Rendite (Abschnitt 4.2.7)

Rendite über Gesamtlaufzeit	[●]

5. Ermächtigung (Abschnitt 4.2.8)

Datum des Vorstandsbeschlusses	[●]

6. Verkaufsbeschränkungen (Abschnitt 4.2.10)

Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Vereinigten Königreich	[anwendbar] [nicht anwendbar]

7. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.3)

Zeichnung während einer Zeichnungsfrist (Abschnitt 4.3.1)

Zeichnungsbeginn	[●]
Ende der Zeichnungsfrist	[●]
Mindestzeichnungsbetrag	[●]
Höchstzeichnungsbetrag	[●]
Ausgabepreis	[●]
Ausgabeaufschlag	[●]
Ausgabeabschlag	[●]

Übernahme und Platzierung (Abschnitt 4.3.2)

[Die Pfandbriefe werden platziert.] [Ein Platzierung der Pfandbriefe findet nicht statt.]

Platzierungsstelle	[●]
Zeichnungen über die Börse	[●]
Platzierungsprovision	[●]

[Die Pfandbriefe werden übernommen.] [Eine Übernahme der Pfandbriefe findet nicht statt.]

Koordinator	[●]
Übernehmer	[●]
Angaben zum Übernahmevertrag	[●]
Übernahmeprovision	[●]

Datum des Übernahmevertrags	[●]

8. Zulassung zum Handel und Handelsregeln (Abschnitt 4.4)

Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse	[Hannover] [Hamburg] [Düsseldorf] [Berlin] [Frankfurt] [München] [Stuttgart] [●] [Es ist nicht beabsichtigt, die Pfandbriefe in den Freiverkehr einzubeziehen].

9. Gesamtnennbetrag (Abschnitt 4.4.2)

Gesamtnennbetrag	[●]

10. Ratings (Abschnitt 4.5)

	[Nicht anwendbar] [Informationen zum emissionsspezifischen Rating: [●]] [●]

11. Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU-Referenzwert Verordnung (Abschnitt 4.7)

[Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [EMMI] [●] als Administrator in dem von ESMA gemäß Artikel 36 der EU-Referenzwert Verordnung geführten Register eingetragen.]

6.2 Endgültige Bedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen

[Produktüberwachung nach MiFID II - [Kleinanleger,] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des] [jedes] Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [Kleinanleger,] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „MiFID II") definiert sind [ggf. weitere Zielmarktkriterien festlegen] ENTWEDER[20] [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft] ODER[21] [, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [etwaige negative Zielmärkte festlegen]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbewertung [des][der] Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung [des] [der] Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

[22][**im Fall des Verbots des Verkaufs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum, einfügen**: Die (Standard-) Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**") bestimmt und dürfen Privatanlegern im EWR nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der (Standard-) Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der (Standard-)

[20] Diesen Absatz im Fall von Schuldverschreibungen, die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) nicht-komplexe Schuldtitel darstellen, einfügen.
[21] Diesen Absatz im Fall von Schuldverschreibungen, die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) komplexe Schuldtitel darstellen, einfügen. Soweit es sich um Beratungsverkäufe handelt, ist eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung erforderlich. Wenn die Schuldverschreibungen "komplexe" Schuldtitel darstellen, ist außerdem die reine Ausführung von Kundenaufträgen von Kleinanlegern ohne Bestimmung der Angemessenheit nach Art. 25(3) MiFID II nicht zulässig.
[22] Diese Erklärung einfügen, wenn "Anwendbar" im Teil B. 6 der Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf den Punkt "Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" ausgewählt wurde.

Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "Privatanleger" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, die „**Versicherungsvermittlungsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die „**Prospektverordnung**").]

[23][**im Fall des Verbots des Verkaufs an Privatanleger im Vereinigten Königreich, einfügen**: Die (Standard-)Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf, zum Vertrieb oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Privatanleger im Vereinigten Königreich („**UK**") bestimmt und dürfen Privatanlegern im UK nicht angeboten, verkauft, vertrieben oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein Offenlegungsdokument, wie gemäß dem FCA Product Disclosure Sourcebook („**DISC**") für das Angebot oder den Verkauf, den Vertrieb oder die anderweitige Zurverfügungstellung der (Standard-) Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im UK erforderlich, erstellt; daher kann das Angebot, der Verkauf, der Vertrieb oder die anderweitige Zurverfügungstellung der (Standard-) Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im UK nach der DISC und den Consumer Composite Investments (Designated Activities) Regulations 2024 rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "Privatanleger" eine Person, die eines (oder beide) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist kein professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) 600/2014, wie diese aufgrund des EUWA Teil des englischen Rechts ist; oder (ii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Absatzes 15 von Anhang 1 der Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.]

[Im Fall einer Aufstockung einer Tranche von (Standard-)Schuldverschreibungen einfügen: [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen: ●] (die „[erste][●] Aufstockung"), die mit den ausstehenden am **[Datum der Erstemission einfügen: ●]** [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom **[Datum einfügen: ●]** begebenen **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen: ●]** (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

[Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 04.09.2026 einfügen: Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesen Endgültigen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen vom **[Datum einfügen: ●]** bis voraussichtlich zum **[Datum einfügen: ●]** (die „Angebotsfrist") öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts vom 04.09.2026 (einschließlich etwaiger Nachträge) (der „Ursprüngliche Basisprospekt")

[23] Diese Erklärung einfügen, wenn "Anwendbar" im Teil B. 6 der Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf den Punkt "Verbot des Vertriebs an UK Privatanleger" ausgewählt wurde.

endet gemäß Art. 12 Prospektverordnung mit Ablauf des 04.09.2027. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der Angebotsfrist fortgesetzt (jeweils der „**Nachfolgende Basisprospekt**“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (https://www.ksk-koeln.de/de/home/privatkunden/wertpapiere-und-boerse/wppg-basis-prospekte.html unter der Rubrik "Basisprospekte für Emissionen der Kreissparkasse Köln“)]

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]
zum Basisprospekt vom 04.09.2026
[geändert durch [den Nachtrag] [die
Nachträge] vom [●]]

Endgültige Bedingungen

für

(Standard-) Schuldverschreibungen Reihe [●]

der Kreissparkasse Köln

im Gesamtnennbetrag von
EUR [●]
Emissionstag: [●]
Ausgabepreis: [●]
WKN: [●]
ISIN: [●]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von (Standard-) Schuldverschreibungen (nachfolgend auch nur die „**Schuldverschreibungen**" genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Kreissparkasse Köln vom 04.09.2026 in der Fassung der jeweiligen Nachträge, die von der Kreissparkasse Köln begeben werden.

[***Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen*:** Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von ● bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN ● im Gesamtnennbetrag von ●, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die „**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zu dem Basisprospekt vom 04.09.2026 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 9 der Anleihebedingungen (zusammen die „**Emission**").]

[Die von der Emittentin im Basisprospekt erteilte Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erstreckt sich auf Deutschland als Angebotsland und gilt für den Zeitraum der Angebotsfrist. Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] **[anderen Zeitraum einfügen: ●]** erfolgen. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie oben definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]] [Die Emittentin erteilt ihre Zustimmung mit den folgenden Einschränkungen: ●] [Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts.]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 04.09.2026 und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Schuldverschreibungen ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag] [die Nachträge] vom [●],] inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge).

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu und die Endgültigen Bedingungen [sowie der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen] werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln (https://www.ksk-koeln.de/de/home/privatkunden/wertpapiere-und-boerse/wppg-basis-prospekte.html unter der Rubrik "Basisprospekt und Nachträge" bzw. "[Rubrik für Endgültige Bedingungen]" veröffentlicht.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen

Dieser Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen ist in Verbindung mit dem Abschnitt 5.2 Anleihebedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) des Basisprospekts zu lesen. Die nachfolgend angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den entsprechenden Paragraphen in den Anleihebedingungen. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Die Anleihebedingungen in der Form wie durch die nachfolgenden Angaben spezifiziert und ergänzt, stellen die auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen dar.

Nennbetrag und Form (§ 1)

Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[●]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 100.000] [●]
Art der Begebung (Absatz (2))	[Verbriefte Schuldverschreibungen] [Elektronische Schuldverschreibungen]

Status und Rang (§ 2)

□ Bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen

□ Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen

□ Bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet

□ Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet

□ Nachrangige Schuldverschreibungen

Verzinsung (§ 3)

□ **Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung**

Festzinszeitraum[24]	[●]
Verzinsungsbeginn (Absatz(1))	[●]
Zinsende (Absatz (1))	[Fälligkeitstag] [Zinszahlungstag, der in den Rückzahlungsmonat fällt][Ende des Festzins-Zeitraums] [35]
Zinssatz (Absatz (1))	[●]
Zinszahlungstag[e] (Absatz (1))	[●]

[24] Nur anwendbar, wenn die Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sind.

Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	[●]
Abschließender Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	[●]
Geschäftstagekonvention (Absatz (2))	[Modified Following Business Day Convention] [Following Business Day Convention]
Anpassungsregelung (Absatz (2))	[Unadjusted] [Adjusted]
Zinstagequotient (Absatz (4) und (5))	[Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)][Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis]
Fiktiver Verzinsungsbeginn (Absatz [(5)(a)] [(5)(b)])	[●]
Fiktiver Zinszahlungstag (Absatz [(5)(a)] [(5)(b)])	[●]

□ **Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung**

Zeitraum der variablen Verzinsung[25]	[●]
Verzinsungsbeginn (Absatz (1)(a))	[●]
Zinsende (Absatz (1)(a))	[Fälligkeitstag] [Ende des Zeitraums für die variable Verzinsung]
Anpassungsregelung (Absatz (1)(a))	[Unadjusted] [Adjusted]
Festgelegter Zinszahlungstag (Absatz (1)(b))	[●]
Festgelegte Zinsperiode (Absatz (1)(b))	[●]
Geschäftstagekonvention (Absatz (1)(c))	[Modified Following Business Day Convention] [Following Business Day

[25] Nur anwendbar, wenn die Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sind.

	Convention] [FRN Convention] [Preceding Business Day Convention]
Marge (Absatz (b))	[zuzüglich] [abzüglich] [● % p.a.][●]
Referenzzinssatz (Absatz (b))	[●] [●-Monats-] EURIBOR-Satz
	[●] [Informationen über den Referenzzinssatz, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität finden sich auf der folgenden Internetseite [●]
Monats-Zeitraum (Absatz (b))	[●]
Bildschirmseite	[●]
Zinsfestlegungstag (Absatz (b))	[[zweiten] [●] T2 Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [●]
Zinstagequotient (Absatz (8))	[Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis]
Fiktiver Verzinsungsbeginn (Absatz [(8)(a)] [(8b)])	[●]
Fiktiver Zinszahlungstag (Absatz [(8)(a)] [(8)(b)])	[●]

□ **Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung**

Verzinsungsbeginn (Absatz (1))	[●]
Zinsende (Absatz (1))	[Fälligkeitstag] [Zinszahlungstag, der in den Rückzahlungsmonat fällt]
Zinssatz (Absatz (1))	[Vom ● bis zum ●: ●% p.a.][weitere Zinsperioden einfügen: ●]
Zinszahlungstage (Absatz (1))	[●]

Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	[●]
Abschließender Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	[●]
Geschäftstagekonvention (Absatz (2))	[Modified Following Business Day Convention] [Following Business Day Convention]
Anpassungsregelung (Absatz (2))	(Unadjusted][Adjusted]
Zinstagequotient (Absatz (4) und (5))	[Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360][360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis]
Fiktiver Verzinsungsbeginn (Absatz [(5)(a)] [(5)(b)])	[●]
Fiktiver Zinszahlungstag (Absatz [(5)(a)] [(5)b)])	[●]
□ **Nullkupon-Schuldverschreibungen**	
Ausgabepreis (Absatz (1))	[●]
Emissionsrendite (Absatz (1))	[●]
Rückzahlung (§ 5)	
Fälligkeitstag (Absatz (1))	[●]
Rückzahlungsmonat (Absatz (1))	[●]
Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen[26]	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[26] Nur relevant für nachrangige Schuldverschreibungen sowie nicht nachrangige Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll.

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwertereignisses[27]	(Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Ordentliche Kündigungsrechte (§ 6)

□ Nicht anwendbar

□ Emittentenkündigungsrecht

Vorzeitiger Rückzahlungstag	[●]
Feststellungstag	[●]

Bekanntmachungen (§ 10)

□ Bundesanzeiger (Absatz (1))

□ optional (zusätzlich zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger): Websiteveröffentlichung (Absatz (1))	[*Website einfügen:* ●]

□ Clearing System (Absatz (2))

[27] Nur anwendbar im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler oder mit fester/variabler Verzinsung.

Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

Die Angaben in diesem Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen sind zusammen mit den Regelungen im Abschnitt 4. „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospekts zu lesen. Die nachfolgenden Abschnittsangaben beziehen sich auf den entsprechenden Abschnitt des Abschnitts 4. „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospekts.

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind (Abschnitt 4.1.1)

Interessen von natürlichen und juristischen Personen, die wesentlich für das Angebot und nicht bereits veröffentlicht sind	[Keine] [●]

2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge (Abschnitt 4.1.2)

Verwendung der Erträge (falls andere als generelle Finanzierungszwecke)	[nicht anwendbar] [●]

3. Form und Art der Begebung (Abschnitt 4.2.2)

ISIN Code	[●]
WKN	[●]

4. Rendite (Abschnitt 4.2.7)

Rendite über Gesamtlaufzeit	[●]

5. Ermächtigung (Abschnitt 4.2.8)

Datum des Vorstandsbeschlusses	[●]

6. Verkaufsbeschränkungen (Abschnitt 4.2.10)

Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Vereinigten Königreich	[anwendbar] [nicht anwendbar]

7. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.3)

Zeichnung während einer Zeichnungsfrist (Abschnitt 4.3.1)

Zeichnungsbeginn	[●]

Ende der Zeichnungsfrist	[●]
Mindestzeichnungsbetrag	[●]
Höchstzeichnungsbetrag	[●]
Ausgabepreis	[●]
Ausgabeaufschlag	[●]
Ausgabeabschlag	[●]

Übernahme und Platzierung (Abschnitt 4.3.2)

[Die Schuldverschreibungen werden platziert.] [Ein Platzierung der Schuldverschreibungen findet nicht statt.]

Platzierungsstelle	[●]
Zeichnungen über die Börse	[●]
Platzierungsprovision	[●]

[Die Schuldverschreibungen werden übernommen.] [Eine Übernahme der Schuldverschreibungen findet nicht statt.]

Koordinator:	[●]
Übernehmer	[●]
Angaben zum Übernahmevertrag	[●]
Übernahmeprovision	[●]
Datum des Übernahmevertrags	[●]

8. Zulassung zum Handel und Handelsregeln (Abschnitt 4.4)

Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse	[Hannover] [Hamburg] [Düsseldorf] [Berlin] [Frankfurt] [München] [Stuttgart] [●] [Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einzubeziehen.]

9. Gesamtnennbetrag (Abschnitt 4.4.2)

Gesamtnennbetrag	[●]

10. Ratings (Abschnitt 4.5)

[Nicht anwendbar] [Informationen zum emissionsspezifischen Rating: [●]]

11. Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU-Referenzwert Verordnung (Abschnitt 4.7)

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [EMMI] [●] als Administrator in dem von ESMA gemäß Artikel 36 der EU-Referenzwert Verordnung geführten Register eingetragen.]

7 - FINANZTEIL

JAHRESABSCHLUSS 2025

Bilanz *F-3*

Gewinn- und Verlustrechnung *F-5*

Anhang *F-7*

ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS GEMÄSS § 26A ABS. 1 SATZ 2 KWG *F-48*

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS *F-49*

BERICHT DES VERWALTUNGSRATES *F-56*

JAHRESABSCHLUSS 2024 *F-58*

KAPITALFLUSSRECHNUNG *F-59*

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

der Kreissparkasse Köln

Sitz: Neumarkt 18-24, 50667 Köln

eingetragen beim Amtsgericht Köln

Register Nr. A 15033

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln

JAHRESBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVSEITE		Euro	Euro	Euro	31.12.2024 Tsd. Euro
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			249.908.877,42		264.225
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			207.924.431,71		217.001
				457.833.309,13	481.226
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			-,--		-
b) Wechsel			-,--		-
				-,--	-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) Hypothekendarlehen			-,--		-
b) Kommunalkredite			508.955.433,88		296.770
c) andere Forderungen			2.610.185.180,55		2.146.680
darunter:					
täglich fällig	2.610.183.734,60 Euro				(2.143.157))
				3.119.140.614,43	2.443.451
4. Forderungen an Kunden					
a) Hypothekendarlehen			13.207.324.815,41		13.078.626
b) Kommunalkredite			2.713.181.830,28		2.345.518
c) andere Forderungen			8.131.158.108,74		7.860.663
				24.051.664.754,43	23.284.806
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		-,--			24.934
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-- Euro				(24.934)
ab) von anderen Emittenten		-,--			49.765
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-- Euro				(49.765)
			-,--		74.699
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		1.280.021.587,49			1.289.848
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.280.021.587,49 Euro				(1.289.848)
bb) von anderen Emittenten		755.173.608,87			850.340
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	755.173.608,87 Euro		2.035.195.196,36		2.140.188 (847.325)
c) eigene Schuldverschreibungen			41.043.576,84		17.628
Nennbetrag	42.872.500,00 Euro				(18.780)
				2.076.238.773,20	2.232.514
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				201.493.123,78	192.999
6a. Handelsbestand				-,--	-
7. Beteiligungen				386.348.221,88	399.116
darunter:					
an Kreditinstituten	-,-- Euro				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-- Euro				(-)
an Wertpapierinstituten	-,-- Euro				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				62.054.749,32	62.840
darunter:					
an Kreditinstituten	-,-- Euro				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-- Euro				(-)
an Wertpapierinstituten	-,-- Euro				(-)
9. Treuhandvermögen				32.987.760,37	42.003
darunter:					
Treuhandkredite	32.987.760,37 Euro				(42.003)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				-,--	-
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			-,--		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			3.590.625,00		4.849
c) Geschäfts- oder Firmenwert			1.666.101,00		1.785
d) geleistete Anzahlungen			-,--		19
				5.256.726,00	6.653
12. Sachanlagen				248.869.260,95	239.101
13. Sonstige Vermögensgegenstände				201.220.450,41	242.347
14. Rechnungsabgrenzungsposten					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			1.493.664,03		983
b) andere			15.678.232,30		16.357
				17.171.896,33	17.341
Summe der Aktiva				**30.860.279.640,23**	**29.644.397**

PASSIVSEITE		Euro	Euro	Euro	31.12.2024 Tsd. Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			42.325.172,61		52.356
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe			-,--		50.203
c) andere Verbindlichkeiten			2.548.290.351,21		2.320.375
darunter:					
täglich fällig	195.761.228,11 Euro				(233.999)
				2.590.615.523,82	2.422.933
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			251.734.335,10		266.993
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe			49.114.313,04		48.489
c) Spareinlagen					
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		3.919.305.134,45			4.023.858
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		130.139.958,48			139.224
			4.049.445.092,93		4.163.082
d) andere Verbindlichkeiten			17.848.577.771,18		17.225.261
darunter:					
täglich fällig	15.957.547.796,25 Euro				(15.023.294)
				22.198.871.512,25	21.703.826
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen					
aa) Hypothekenpfandbriefe		521.401.835,61			521.747
ab) öffentliche Pfandbriefe		-,--			-
ac) sonstige Schuldverschreibungen		1.660.922.147,87			1.196.390
			2.182.323.983,48		1.718.138
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten			-,--		-
darunter:					
Geldmarktpapiere	-,-- Euro				(-)
				2.182.323.983,48	1.718.138
3a. Handelsbestand				-,--	-
4. Treuhandverbindlichkeiten				32.987.760,37	42.003
darunter:					
Treuhandkredite	32.987.760,37 Euro				(42.003)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				317.478.429,25	362.195
6. Rechnungsabgrenzungsposten					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			4.066.562,53		2.974
b) andere			1.083.594,41		1.091
				5.150.156,94	4.065
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			142.788.431,86		147.819
b) Steuerrückstellungen			1.880.348,69		11.404
c) andere Rückstellungen			100.785.441,44		105.107
				245.454.221,99	264.330
8. (weggefallen)				-,--	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				288.493.100,92	286.714
10. Genussrechtskapital				4.939.480,00	4.939
darunter:					
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	4.939.480,00 Euro				(2.559)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				1.050.181.305,63	930.181
darunter:					
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	1.640.928,56 Euro				(1.641)
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital			-,--		-
b) Kapitalrücklage			-,--		-
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage		1.880.072.377,25			1.827.391
cb) andere Rücklagen		-,--			-
			1.880.072.377,25		1.827.391
d) Bilanzgewinn			63.711.788,33		77.682
				1.943.784.165,58	1.905.072
Summe der Passiva				**30.860.279.640,23**	**29.644.397**
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			-,--		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			458.836.257,30		486.724
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-,--		-
				458.836.257,30	486.724
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			-,--		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			-,--		-

c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.521.873.387,20		1.847.798
		1.521.873.387,20	1.847.798

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

		Euro	Euro	Euro	1.1.-31.12.2024 Tsd. Euro
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		821.794.477,68			916.824
darunter: abgesetzte negative Zinsen aus Geldanlagen	3.848,75 Euro				(2)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		21.582.424,63			30.403
darunter: abgesetzte negative Zinsen	-,-- Euro				-
			843.376.902,31		947.227
2. Zinsaufwendungen			250.349.042,69		330.357
darunter: abgesetzte positive Zinsen aus Geldaufnahmen	146.875,46 Euro				(133)
				593.027.859,62	616.870
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			3.795.074,54		3.734
b) Beteiligungen			15.873.680,29		13.123
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			-,--		-
				19.668.754,83	16.857
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				8.951.604,75	13.075
5. Provisionserträge			240.254.346,73		225.295
6. Provisionsaufwendungen			25.976.738,50		23.349
				214.277.608,23	201.946
7. Nettoertrag des Handelsbestands				-,--	-
8. Sonstige betriebliche Erträge				36.329.050,25	38.790
9. (weggefallen)				-,--	-
				872.254.877,68	887.539
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		244.303.503,99			231.500
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		68.359.534,78			63.995
			312.663.038,77		295.494
darunter: für Altersversorgung	22.514.021,18 Euro				(19.601)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			217.165.080,51		221.891
				529.828.119,28	517.386
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				16.511.833,96	13.383
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				25.401.650,44	23.959
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			34.672.017,02		12.547
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			-,--		-
				34.672.017,02	12.547
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-,--		-
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			4.344.892,04		8.109
				4.344.892,04	8.109
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				-,--	-
18. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken				120.000.000,00	160.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				150.186.149,02	168.373
Übertrag				150.186.149,02	168.373

	Euro	Euro	Euro	1.1.-31.12.2024 Tsd. Euro
Übertrag			150.186.149,02	168.373
20. Außerordentliche Erträge		-,--		-
21. Außerordentliche Aufwendungen		-,--		-
22. Außerordentliches Ergebnis			-,--	-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		85.874.858,55		89.380
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		599.502,14		1.312
			86.474.360,69	90.692
25. Jahresüberschuss			63.711.788,33	77.682
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			-,--	-
			63.711.788,33	77.682
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		-,--		-
b) aus anderen Rücklagen		-,--		-
			-,--	-
			63.711.788,33	77.682
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		-,--		-
b) in andere Rücklagen		-,--		-
			-,--	-
29. Bilanzgewinn			63.711.788,33	77.682

ANHANG

ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (HGB) unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeines

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit) hat die Kreissparkasse Köln zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund des Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt. Abzinsungen hat die Sparkasse vorgenommen, soweit Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Begründung un- oder unterverzinslich waren.

Eingetretenen beziehungsweise am Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten, sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung hat die Kreissparkasse Köln das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld und die Situation einzelner Branchen ebenso berücksichtigt wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, hat die Kreissparkasse Köln eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume hat sie im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt beziehungsweise ausgeübt.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken im Kreditgeschäft hat die Kreissparkasse Köln für Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 gebildet. Dabei hat sie mit der in der internen Risikosteuerung eingesetzten Anwendung CreditPortfolio-View für das vorgenannte Kreditport-

folio den erwarteten Verlust über einen 12-Monats-Zeitraum ohne Anrechnung einer Bonitätsprämie berechnet. Grundlage dieser Berechnung waren insbesondere die mit ihren Ratingverfahren auf Grundlage der Vergangenheit ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten der Kreditnehmer für einen 12-Monats-Zeitraum und die im Rahmen der Kreditprozesse bewerteten Sicherheiten. Adressen, die im Rahmen der internen Risikosteuerung im Hinblick auf einen Ausfall als risikolos betrachtet werden, wurden auch für die handelsbilanzielle Betrachtung ausgeschlossen. Die im Rahmen der Berechnung der Pauschalwertberichtigung verwendeten Parameter spiegeln nach der Einschätzung der Kreissparkasse Köln die Risikosituation zum Abschlussstichtag ausreichend wider.

Die Kreissparkasse Köln hat als Voraussetzung für die Anwendung der Bewertungsvereinfachung im Rahmen der Kreditvergabepraxis sichergestellt, dass die Konditionenvereinbarung bei Kreditausreichung unter Berücksichtigung einer risikoadäquaten Bonitätsprämie erfolgt, deren Höhe sich an dem erwarteten Verlust über die Restlaufzeit orientiert. Diese Ausgeglichenheitsvermutung hat sie zum Bilanzstichtag überprüft. Dabei hat sie auch im Rahmen eines Stichtagsvergleichs die Entwicklung der mit CreditPortfolioView für die Restlaufzeit berechneten erwarteten Verluste des Portfolios (sog. Lifetime Expected Loss) analysiert. Die Grundlagen der Berechnungen entsprechen im Wesentlichen der Ermittlung des erwarteten Verlusts für einen 12-Monats-Zeitraum. Danach kann die Ausgeglichenheit weiter angenommen werden.

Der Ausweis der Pauschalwertberichtigungen erfolgt als Risikovorsorge zu den Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) und den Forderungen an Kreditinstitute (Aktivposten 3). Die für Eventualverbindlichkeiten sowie unwiderrufliche Kreditzusagen ermittelten Pauschalwertberichtigungen werden von den Unterstrichpositionen abgesetzt und als Risikovorsorge/pauschale Rückstellungen in den anderen Rückstellungen (Passivposten 7c) ausgewiesen. Für widerrufliche Kreditzusagen erfolgt allein der Ausweis als Risikovorsorge/pauschale Rückstellungen in den anderen Rückstellungen (Passivposten 7c).

Mit Blick auf die derzeitige konjunkturelle Lage und ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditrisiken hat die Kreissparkasse Köln aus kaufmännischer Vorsicht auf eine nach dem Ergebnis der Berechnung mögliche Minderung der Pauschalwertberichtigung in Höhe von 7,8 Mio. Euro verzichtet und den höheren Vorjahresbetrag angesetzt.

Zusätzlich wurde Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute getroffen.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen hat die Kreissparkasse Köln im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert. Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, sind auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt worden.

Sofern für Wertpapiere ein Börsen- oder Marktpreis (aktiver Markt) vorlag, wurde dieser zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendet. Einen aktiven Markt hat die Kreissparkasse Köln unterstellt, wenn Marktpreise von einer Börse, einem Händler oder einer Preis-Service-Agentur leicht und regelmäßig erhältlich sind und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen beruhen. Aktive Märkte wurden im Wesentlichen für Anteile an Publikumsfonds und den überwiegenden Anleihebestand festgestellt.

Für Teile des zinsbezogenen Wertpapierbestands waren die Märkte zum Bilanzstichtag als nicht aktiv anzusehen. In diesen Fällen hat die Sparkasse zunächst von Marktteilnehmern veröffentlichte indikative Kurse oder theoretische Kurse gängiger Börseninformationssysteme herangezogen. Diese Kurse hat die Sparkasse einer Plausibilitätskontrolle mittels alternativer Marktpreise unterzogen. Sofern keine entsprechenden Kurse vorlagen, wurden Informationen über jüngste Transaktionen in diesen oder vergleichbaren Wertpapieren untersucht. Standen weder indikative oder theoretische Kurse gängiger Börseninformationssysteme noch Preise aus zeitnahen Transaktionen zur Verfügung, wurde ein Bewertungsmodell verwendet. Für Anteile an Investmentvermögen hat die Sparkasse als beizulegenden Wert grundsätzlich den Rücknahmepreis angesetzt.

Bei der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte auf Basis eines Bewertungsmodells werden, soweit möglich, beobachtbare Marktdaten herangezogen. Als Bewertungsmodell nutzt die Sparkasse das sogenannte Discounted-Cashflow-Verfahren unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze. Die indikativen Preise der im Bestand befindlichen Mezzaninefonds beruhen auf einer Berechnung der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (Net Asset Value).

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten beziehungsweise zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden bei voraussichtlich dauernder und vorübergehender Wertminderung vorgenommen. Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert waren. Die Beteiligungsbewertung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art beziehungsweise der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst. Bei Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 800 Euro werden diese Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Gebäude werden linear oder degressiv über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die für das Gebäude geltende Nutzungsdauer zugrunde gelegt. Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird eine zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 EGHGB werden für die bisher nach steuerrechtlichen Vorschriften bewerteten Vermögensgegenstände, die zu Beginn des Geschäftsjahres 2010 vorhanden waren, die Wertansätze unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Vermögensgegenständen über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichttag beizulegen ist, wurde dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Aktive latente Steuern

Insgesamt ergibt sich im Jahresabschluss 2025 ein über den Saldierungsbereich hinausgehender Überhang aktiver latenter Steuern. Ein Abgrenzungsposten für aktive latente Steuern wurde in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht bilanziert.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt. Emittierte Zerobonds und ähnliche Verbindlichkeiten werden mit ihrem Barwert bewertet.

Rückstellungen

Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu hat die Kreissparkasse Köln eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen hat sie dabei auf die Einschätzung externer

Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung. Bei bestimmten Gruppen von Rückstellungen wurde auch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von bis zu einem Jahr eine Abzinsung vorgenommen. Die Abzinsung erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem der Restlaufzeit entsprechenden Zinssatz der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV). Bei der Bestimmung des Diskontierungssatzes wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend wurde bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Änderungen des Verpflichtungsumfanges und des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsergebnis und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft im sonstigen betrieblichen Ertrag oder sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen. Erfolge aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden in dem Posten erfasst, in dem die Ersterfassung des abgezinsten Erfüllungsbetrags erfolgte. Aufzinsungseffekte werden wie Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes ausgewiesen. Der gesonderte Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit im Anhang.

Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck nach dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,6 % ab 2027 und Rentensteigerungen von 2,8 % für 2026 bzw. 2,5 % ab 2027 gemäß TVöD-S unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2025 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 2,06 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Derivate

Die Kreissparkasse Köln setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zins-, Währungs- sowie Zahlungsstromänderungsrisiken von Wertpapieren und Derivaten gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt des Anhangs. Sofern aufgrund einer teilweisen

Unwirksamkeit einer Sicherungsbeziehung ein unrealisierter Verlust resultiert, wird hierfür eine Rückstellung für drohende Verluste aus Bewertungseinheiten gebildet.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs beziehungsweise in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden noch Bestandteile des Handelsbestands sind, werden nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Für einen Verpflichtungsüberschuss werden Rückstellungen gebildet; schwebende Gewinne bleiben unberücksichtigt.

Die laufenden Zinszahlungen aus Zinsswapgeschäften sowie die entsprechenden Zinsabgrenzungen werden je Zinsswap im Zinsergebnis saldiert ausgewiesen.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate werden zusammen mit dem Basisinstrument als einheitlichen Vermögensgegenstand beziehungsweise als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches oder unverzinsliches Basisinstrument (in der Regel Forderungen oder Wertpapiere) mit einem oder mehreren Derivaten vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) des Bankbuchs (Zinsbuchs) wurden auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 unter Berücksichtigung des fachlichen Hinweises des IDW vom 29.11.2022 im Rahmen einer barwertigen Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst – entsprechend dem internen Risikomanagement – alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands. Bei der Beurteilung wird die Summe der Barwerte aller zinsbezogenen Finanzinstrumente deren Buchwerten gegenübergestellt. Der Saldo wird um die voraussichtlich noch für die Verwaltung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen gemindert. Die Ermittlung der Barwerte erfolgt auf Basis der zukünftigen Zahlungsströme des Bankbuchs, abgezinst mit der Zinsstrukturkurve für Zinsswapgeschäfte unter Banken am Abschlussstichtag. Des Weiteren wurden Risikokosten sowie der Refinanzierungsaufschlag zur Schließung von Laufzeitinkongruenzen in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Aufschlags erfolgt auf Grundlage der individuellen Refinanzierungskosten der Kreissparkasse Köln. Bei der Bemessung der Verwaltungskosten wurden sogenannte Overheadkosten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einbezogen. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach den Berechnungen nicht, sodass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Währungsumrechnung

Nicht dem Handelsbestand zugeordnete und nicht in Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB aufgenommene, auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für entsprechende, zum Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs herangezogen.

Die Fremdwährungsbestände der Kreissparkasse Köln sind besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung wird ausgegangen, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte

oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird und die Fremdwährungsposition nicht ausfallgefährdet ist. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Tages-, Termingelder, Darlehen, Devisenoptionen und Devisentermingeschäfte von Kunden und in Ausnahmefällen von Kreditinstituten, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten gedeckt sind. Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen beziehungsweise den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) beträgt 194,1 Mio. Euro beziehungsweise 194,6 Mio. Euro.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Die zu Posten oder Unterposten der Bilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge beinhalten keine anteiligen Zinsen.

AKTIVA 3 – FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

	31.12.2025 Euro	**31.12.2024** Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
Forderungen an die eigene Girozentrale	267.002.090,72	62.392
nachrangige Forderungen	5.000.000,00	15.000
Die Unterposten b) und c) setzen sich für nicht täglich fällige Forderungen nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
bis drei Monate	37.165.038,77	
mehr als drei Monate bis ein Jahr	20.804.180,13	
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	19.997.536,93	
mehr als fünf Jahre	0,00	

AKTIVA 4 – FORDERUNGEN AN KUNDEN

	31.12.2025 Euro	**31.12.2024** Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
Forderungen an verbundene Unternehmen	56.173.034,65	45.221
Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	82.655.265,68	103.213
nachrangige Forderungen	58.737.468,63	57.299
darunter: an verbundene Unternehmen	56.173.034,65	45.221
darunter: an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.564.433,98	12.078
Dieser Posten setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
bis drei Monate	682.351.651,91	
mehr als drei Monate bis ein Jahr	1.485.010.192,11	
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	5.825.844.083,91	
mehr als fünf Jahre	15.448.516.537,76	
Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	604.436.894,05	

Abweichend vom Vorjahr wurden in die nachrangigen Forderungen auch die Positionen einbezogen, bei denen sich die Nachrangigkeit aus dem Gesellschafterverhältnis nach § 39 InsO ergibt (2025: 44.862 Tsd. Euro,

2024: 38.909 Tsd. Euro). Die Angaben zu den Forderungen an verbundene Unternehmen und den Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, umfassen auch die nachrangigen Forderungen.

AKTIVA 5 – SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

	31.12.2025 Euro
In diesem Posten sind enthalten:	
Beträge, die bis zum 31.12.2026 fällig werden	407.382.917,89
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:	
börsennotiert	2.035.195.196,36
nicht börsennotiert	41.043.576,84

Die folgende Darstellung dient dazu, zusätzliche Informationen zur Bilanzierung und Bewertung des Wertpapierbestands zu vermitteln:

UMLAUFVERMÖGEN

Art der Anlage	**Buchwerte** Mio. Euro	**Aktiver Markt**	**Grundlage für die Bewertung**
Staatspapiere Eurozone	1.110,2	ja	Börsen-/Marktpreis
Länderanleihen und Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	391,7	ja	Börsen-/Marktpreis
Sonstige Schuldverschreibungen	566,9		
davon	526,1	ja	Börsen-/Marktpreis
davon	40,8	nein	Bewertungsmodell

AKTIVA 6 – AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

	31.12.2025 Euro
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:	
börsennotiert	0,00
nicht börsennotiert	81.277.906,97

Die Kreissparkasse Köln hält mehr als 10 % der Anteile an folgenden, nach Anlagezielen gegliederten Sondervermögen im Sinne des § 1 Abs. 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie weiteren in § 285 Nr. 26 HGB genannten Anteilen:

	Buchwert Mio. Euro	Marktwert Mio. Euro	Differenz Buchwert/ Marktwert Mio. Euro	Ausschüttung 2025 Mio. Euro	Tägliche Rückgabe möglich
Immobilienfonds					
Europäische Immobilien (Renditefonds)	39,5	40,4	0,9	1,0	eingeschränkt[1)]
Aktienfonds					
Europäische Aktien (Wachstumsfonds)	30,0	32,2	2,2	0,5	ja
Internationale Aktien (Wachstumsfonds)	9,7	10,1	0,4	0,3	ja
Mischfonds					
Europäische Anleihen und Aktien (Wachstumsfonds)	71,8	79,1	7,3	1,2	ja
Europäische Anleihen sowie Derivatestrategien (Wachstumsfonds mit Wertsicherung)	41,6	52,5	10,9	0,9	ja

1) 180-tägige Ankündigung

Die folgende Darstellung dient dazu, zusätzliche Informationen zur Bilanzierung und Bewertung des Wertpapierbestands zu vermitteln:

UMLAUFVERMÖGEN

Art der Anlage	Buchwerte Mio. Euro	Aktiver Markt	Grundlage für die Bewertung
Aktien	< 0,1	nein	Bewertungsmodell
Publikumsfondsanteile	90,3		
davon	81,3	ja	Rücknahmepreis gemäß Kapitalanlagegesetzbuch
davon	9,0	nein	Anschaffungskosten
Spezialfondsanteile	111,2	nein	Rücknahmepreis gemäß Kapitalanlagegesetzbuch

AKTIVA 6A – HANDELSBESTAND

Innerhalb des Geschäftsjahres hat die Kreissparkasse Köln die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand nicht geändert.

AKTIVA 7 – BETEILIGUNGEN / AKTIVA 8 – ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Angabe zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB:

Name der Gesellschaft	**Anteil am Kapital** (%)	**Eigenkapital** (Tsd. Euro)	**Ergebnis** (Tsd. Euro)
Bahnhof Hermülheim Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hürth	89,00	-25	12
Capnamic Ventures Fund II SPV 2 GmbH & Co. KG, Köln	37,00	1)	1)
cofenster GmbH, Hamburg	1,83	1.070	-1.407
Entwicklungs-GmbH Eitorf (Sieg), Eitorf	35,27	1.952	1
Erschließungsgesellschaft mit beschränkter Haftung der Gemeinde Kürten, Kürten	11,00	37	0
Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG, Neuhardenberg[7)]	2,54	2.731.470	5)
everwave GmbH, Aachen	3,12	406	-374
Freshkind GmbH, Köln	15,00	-152	-177
Gemeindeentwicklungsgesellschaft Much mbH i.L., Much	24,75	25	2)
GTC Gründer-und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH, Gummersbach	7,01	690	1
GWG Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Rhein-Erft, Hürth	10,00	44.753	1.194
HIH Bonn GmbH, Köln	100,00	50	4)
Immo-Modul GmbH, Köln	100,00	74	22
KmR Immobilien GmbH, Köln	49,98	-897	-3
KÖLNCUBUS süd GmbH, Sankt Augustin	100,00	25.389	4)
KÖLNCUBUS süd Verwaltungsgesellschaft mbH, Köln	100,00	40.237	4)
KSK Köln Verwaltungsgesellschaft mbH, Köln	100,00	333	0
KSK-Finanzvermittlung GmbH, Siegburg	100,00	308	4)
KSK-Immobilien GmbH, Köln	100,00	256	4)
KSK-Real Estate Management GmbH, Köln	100,00	2.270	4)
KSK-Wagniskapital GmbH, Köln	93,20	8.512	11
neue leben Pensionskasse Aktiengesellschaft, Hamburg	6,37	31.976	800
Occlutech Holding AG, Schaffhausen	0,32	64.944	-3.306
PARETO Acht GmbH, Köln	100,00	40	-2
PARETO Achtzehn GmbH, Köln	51,00	-46	-73
PARETO Neunzehn GmbH, Köln	100,00	-493	193
PARETO Sechs GmbH, Köln	100,00	273	28
PARETO Vier GmbH, Köln	75,00	30	55
ProEco Rheinland GmbH & Co. KG, Düsseldorf	16,16	13.574	-2.097
Projektentwicklung Am Barmbeker Bahnhof in Hamburg Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG i.L., Düsseldorf	25,00	1.280	2)
Projektgesellschaft Eichholz mbH, Köln	50,00	853	62
Projektgesellschaft Lengsdorf mbH, Köln	50,00	42	3
Projektgesellschaft Neye mbH, Köln	100,00	525	655
Projektgesellschaft Siegtal mbH, Köln	100,00	-226	0
PSP Siegburg GmbH i.L., Köln	50,00	24	2)
Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach	2,67	39.253	2.466
Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach	10,50	2.409	-834
Rheinisch-Bergisches Technologiezentrum GmbH, Bergisch Gladbach	48,00	324	-43
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf	15,68	1.007.015	5)
RSL Rheinische Sparkassen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Düsseldorf	17,88	114.503	7.119
S CountryDesk GmbH, Bad Homburg	3,03	1.196	229
SCHUFA Holding AG, Wiesbaden	3,24	132.985	34.501

Name der Gesellschaft	Anteil am Kapital (%)	Eigenkapital (Tsd. Euro)	Ergebnis (Tsd. Euro)
SERETO Immobilien GmbH, Köln	65,00	4	1
Sparkassen Dienstleistung Rheinland GmbH & Co. KG, Düsseldorf	18,90	13.637	714
STaRT Hürth Zentrum für Technologie und Existenzgründung GmbH, Hürth	47,00	180	14
Tourismus Siebengebirge GmbH, Königswinter	11,81	76	-18
Trowista-Troisdorfer Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft mbH, Troisdorf	24,19	428	0
Visa Inc., San Francisco	0,00	37.909.000 [6)]	19.854.000 [6)]
Vulcavo GmbH, Overath	21,56	221	-280
Wirtschaftsförderung Alfter GmbH, Alfter	4,33	826	2.624
Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim	1,32	778	0
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesell- schaft der Stadt Rheinbach mbH, Rheinbach	15,00	6.539	1.519
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, Bornheim	24,51	10.740	28
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Lohmar, Lohmar	35,69	2.081	-14
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Windeck mbH, Windeck	30,84	981	7
Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbau - Gesellschaft m.b.H. der Stadt Königswinter, Königswinter	11,03	7.571	483

1) Gründungsunternehmen; es liegen noch keine Abschlüsse vor.
2) Unternehmen in Liquidation oder Insolvenz; es liegen keine aktuellen Abschlüsse vor.
3) Unternehmen ohne eigene operative Geschäftstätigkeit (Vorratsgesellschaften bzw. Komplementär-GmbHs); auf die Angaben gem. § 285 Nr. 11 HGB kann verzichtet werden.
4) Ergebnisabführungsvertrag (EAV)
5) Unternehmen hat seinen Jahresabschluss nicht offenzulegen und es werden weniger als 50 % der Anteile gehalten; auf die Angaben kann gem. § 286 Abs. 3 HGB verzichtet werden.
6) Angaben in Tsd. US$
7) über DSGV ö. K. Sondervermögen Berlin

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Tochterunternehmen für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wurde gemäß § 296 Abs. 2 HGB auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte dabei unter Berücksichtigung des Verhältnisses festgelegter Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tochterunternehmen zu den korrespondierenden Werten der Sparkasse. Dabei wurde insbesondere auf das Eigenkapital, die Bilanzsumme und der Jahresergebnisse der Tochterunternehmen abgestellt. Zur Beurteilung der Ertragslage wurden zudem bestehende Ergebnisabführungsverträge in die Beurteilung der Wesentlichkeit einbezogen.

Sowohl die zusammengefassten Werte als auch die einzelnen Werte der nicht einbezogenen Tochterunternehmen überschreiten weder insgesamt noch einzeln die festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen.

AKTIVA 9 – TREUHANDVERMÖGEN

	31.12.2025 Euro
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:	
Forderungen an Kunden	32.987.760,37

AKTIVA 11 – IMMATERIELLE ANLAGEWERTE

Die Kreissparkasse Köln hat mit Wirkung zum 31.12.2024 den Geschäftsbereich „Immobilienbewertung“ von einer Tochtergesellschaft entgeltlich erworben. Der daraus resultierende Geschäfts- oder Firmenwert wird entsprechend der langfristigen strategischen Ausrichtung der Investition planmäßig über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.

AKTIVA 12 – SACHANLAGEN

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude	85.728.881,90	75.909

AKTIVA 14 – RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Tsd. Euro
In diesem Posten ist enthalten:		
Unterschiedsbetrag zwischen Erfüllungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	1.493.664,03	969

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagen	Grundstücke und Gebäude Euro	Betriebs- und Geschäftsausstattung Euro	Immaterielle Anlagewerte Euro
Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten			
Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	506.984.739,89	161.511.352,18	25.017.800,70
Zugänge	20.555.591,58	7.030.466,36	572.052,68
Abgänge	38.099.713,86	31.643.982,23	267.576,87
Umbuchungen	-49.343,75	-117.545,66	166.889,41
Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	489.391.273,86	136.780.290,65	25.489.165,92
Entwicklung der kumulierten Abschreibungen			
Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	320.607.282,38	108.788.270,11	18.364.546,84
Abschreibungen im Geschäftsjahr	8.741.082,82	5.790.889,29	1.979.861,85
Zuschreibungen im Geschäftsjahr	0,00	0,00	0,00
Änderung der gesamten Abschreibungen			
im Zusammenhang mit Zugängen	0,00	0,00	0,00
im Zusammenhang mit Abgängen	35.006.053,71	31.489.593,35	241.542,75
im Zusammenhang mit Umbuchungen	-11.013,40	-118.560,58	129.573,98
Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	294.331.298,09	82.971.005,47	20.232.439,92
Buchwerte			
Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	195.059.975,77	53.809.285,18	5.256.726,00
Stand am 31.12. des Vorjahres	186.377.457,51	52.723.082,07	6.653.253,86

Finanzanlagevermögen	Bilanzwert 31.12.2024 Euro	Veränderungen im Geschäftsjahr Euro	Bilanzwert 31.12.2025 Euro
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Werte beinhalten keine anteiligen Zinsen)	3.000.000,00	-3.000.000,00	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	62.840.173,05	-785.423,73	62.054.749,32
Beteiligungen	399.115.534,86	-12.767.312,98	386.348.221,88
Sonstige Vermögensgegenstände	175.513,55	0,00	175.513,55

PASSIVA 1 – VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	290.054.899,62	42.679
Die Unterposten a) bis c) setzen sich für nicht täglich fällige Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
bis drei Monate	307.119.396,65	
mehr als drei Monate bis ein Jahr	146.484.722,65	
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	739.851.375,80	
mehr als fünf Jahre	1.157.064.166,83	

PASSIVA 2 – VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.893.282,48	17.161
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	29.353.339,62	27.740
Der Unterposten c)cb) – Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten – setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
bis drei Monate	1.586.451,51	
mehr als drei Monate bis ein Jahr	123.256.291,66	
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	3.122.366,02	
mehr als fünf Jahre	2.174.849,29	
Die Unterposten a), b) und d) setzen sich für nicht täglich fällige Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
bis drei Monate	1.230.720.500,72	
mehr als drei Monate bis ein Jahr	190.847.870,15	
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	439.103.809,33	
mehr als fünf Jahre	325.077.629,21	

PASSIVA 3 – VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2025 Euro
Im Unterposten a) sind bis zum 31.12.2026 fällige Beträge enthalten:	393.328.000,00

PASSIVA 4 – TREUHANDVERBINDLICHKEITEN

	31.12.2025 Euro
Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.987.760,37

PASSIVA 6 – RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Tsd. Euro
In diesem Posten ist enthalten:		
Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen	1.574.668,99	1.713

PASSIVA 7 – RÜCKSTELLUNGEN

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ist weiterhin negativ und beträgt zum Bilanzstichtag -2.768.060,00 Euro. Eine Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB besteht aufgrund des negativen Unterschiedsbetrags nicht.

Die Verpflichtungen aus der Pensionsrückstellung für eine Person sind durch Rückdeckungssicherungsverträge gesichert, welche an den Pensionsberechtigten verpfändet sind. Die Rückdeckungsversicherungen dienen ausschließlich der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Pensionsrückstellung und sind dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen (Deckungsvermögen). Sie wurden im Geschäftsjahr gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in Höhe von 585.804,14 Euro mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Entsprechend wurde der Personalaufwand aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung in Höhe von 15.926,52 Euro mit den Erträgen aus dem Deckungsvermögen von 36.089,65 Euro verrechnet. Der Ertrag aus der Zeitwertänderung des Deckungsvermögens in Höhe von 36.089,65 Euro unterliegt nach § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB einer Ausschüttungssperre.

Das Deckungsvermögen ist zum Zeitwert bewertet. Der beizulegende Zeitwert entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB und besteht aus dem sogenannten geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsunternehmens zuzüglich eines gegebenenfalls vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (unwiderrufliche Überschussbeteiligung). Zum Bilanzstichtag ergibt sich eine Unterdeckung aus den Rückdeckungsversicherungen in Höhe von 110.709,86 Euro, welche unter den Pensionsrückstellungen ausgewiesen ist.

PASSIVA 9 – NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten: Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.000.000,00	5.000
Die nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 2,89 % und ursprüngliche Laufzeiten von acht Jahren bis zu dreißig Jahren.		
Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden nachrangige Verbindlichkeiten zur Rückzahlung fällig in Höhe von:	7.550.000,00	
Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in folgender Höhe angefallen:	8.197.308,16	

PASSIVA 10 – GENUSSRECHTSKAPITAL

In diesem Posten sind zwei Genussrechte mit einem Kapitalvolumen von 4,9 Mio. Euro enthalten. Die Genussrechte verbriefen das Recht auf eine gewinnabhängige Vergütung, sofern durch die Bedienung kein Bilanzverlust entsteht beziehungsweise sich erhöht.

Bezeichnung	Zinssatz p.a.	Fälligkeit	Nominalvolumen in Euro
KSK KÖLN GENUSSSCHEIN AUSGABE 2015/2026	2,20	1.7.2026	2.558.840,00
KSK KÖLN GENUSSSCHEIN AUSGABE 2016/2027	1,50	1.7.2027	2.380.640,00
Gesamt:			**4.939.480,00**

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN UNTER DEM BILANZSTRICH

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

In diesem Posten werden übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen der Kreditrisikomanagementprozesse geht die Kreissparkasse Köln für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung führen. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, wurde ausreichende Risikovorsorge gebildet. Sie ist vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

ANDERE VERPFLICHTUNGEN

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen des Kreditvergabeprozesses der Kreissparkasse Köln herausgelegt. Auf dieser Grundlage ist die Kreissparkasse Köln der Auffassung, dass die Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen. Sofern im Einzelfall nicht davon ausgegangen werden kann, bildet die Sparkasse ausreichende Risikovorsorge. Sie ist vom Gesamtbetrag der unwiderruflichen Kreditzusagen abgesetzt worden.

VERBINDLICHKEITEN, FÜR DIE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE ALS SICHERHEIT ÜBERTRAGEN SIND

	31.12.2025 Euro
Für die folgenden in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden Vermögensgegenstände als Sicherheit übertragen:	
Verbindlichkeiten aus Weiterleitungsdarlehen	2.024.322.033,58

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

GUV-POSTEN 1 – ZINSERTRÄGE

	2025 Euro	2024 Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
Erträge aus der Änderung des Diskontierungssatzes von Rückstellungen	58.088,48	57

GUV-POSTEN 2 – ZINSAUFWENDUNGEN

	2025 Euro	2024 Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
Aufwendungen aus der Aufzinsung beziehungsweise der Änderung des Diskontierungssatzes von Rückstellungen	57.802,35	50

GUV-POSTEN 8 – SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

	2025 Euro	2024 Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
Erträge aus der Währungsumrechnung einschließlich realisierter Erträge	4.908.960,23	4.771
Erträge aus der Aufzinsung beziehungsweise der Änderung des Diskontierungssatzes von Rückstellungen	428.351,38	307

GUV-POSTEN 11 – ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF IMMATERIELLE ANLAGEWERTE UND SACHANLAGEN

	2025 Euro	2024 Tsd. Euro
In diesem Posten ist enthalten:		
Außerplanmäßige Abschreibung wegen dauernder Wertminderung auf nicht sparkassenbetrieblich genutzte Gebäude des Anlagevermögens	1.384.658,00	0

GUV-POSTEN 12 – SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

	2025 Euro	2024 Tsd. Euro
In diesem Posten sind enthalten:		
Aufwendungen aus der Aufzinsung beziehungsweise der Änderung des Diskontierungssatzes von Rückstellungen und Rentenverpflichtungen	405.374,65	1.445

GUV-POSTEN 23 – STEUERN VOM EINKOMMEN UND ERTRAG

Der Posten beinhaltet nur laufende Steuern. Hierin sind per saldo aperiodische Steueraufwendungen in Höhe von 0,9 Mio. Euro enthalten.

SONSTIGE ANGABEN

ANGABEN ZU PFANDBRIEFEN

Die Kreissparkasse Köln hat im Geschäftsjahr 2025 Pfandbriefemissionen nach dem Pfandbriefgesetz (PfandBG) durchgeführt. Es wurden Hypothekenpfandbriefe mit Nominalwerten in Höhe von 250,0 Mio. Euro begeben.

Die regelmäßigen Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln (www.ksk-koeln.de) regelmäßig erfüllt. Zum 31.12.2025 stellt sich die Deckungsrechnung wie folgt dar (Vorjahreswerte in Klammern):

Hypothekenpfandbriefe:

Vergleich Nenn-, Bar- und Risikobarwert der Deckungsmasse gegenüber Pfandbriefumlauf (einschließlich noch nicht platzierter Anteile an den Gesamtvolumina):

(Tsd. Euro)	Nennwert		Barwert		Risikobarwert	
Wertpapierumlauf	802.000	(832.000)	823.740	(852.998)	742.648	(780.898)
Deckungsmasse	6.940.537	(6.970.509)	6.874.115	(6.899.457)	6.129.268	(6.117.271)
Überdeckung	6.138.537	(6.138.509)	6.050.375	(6.046.459)	5.386.620	(5.336.373)
Gesetzliche Überdeckung (gemäß § 4 und § 4 Abs. 1a PfandBG)	32.268	(33.995)	16.475	(17.060)		
Vertragliche Überdeckung	0	(0)	0	(0)		
Freiwillige Überdeckung	6.106.269	(6.104.514)	6.033.900	(6.029.399)		

In der Deckungsmasse befanden sich im Geschäftsjahr und im Vorjahr keine Derivate.

Laufzeiten der Hypothekenpfandbriefe gegenüber Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse:

(Tsd. Euro)	Pfandbriefumlauf		Deckungsstock		Fälligkeitsverschiebung	
bis zu 6 Monate	10.000	(280.000)	301.165	(292.685)	0	(0)
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monate	0	(0)	324.963	(329.765)	0	(0)
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monate	50.000	(10.000)	312.046	(242.248)	10.000	(280.000)
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahre	82.000	(0)	346.870	(318.029)	0	(0)
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahre	31.500	(132.000)	695.889	(733.777)	132.000	(10.000)
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahre	145.000	(31.500)	805.617	(711.764)	31.500	(132.000)
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahre	283.000	(145.000)	754.019	(783.681)	145.000	(31.500)
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahre	130.500	(163.500)	2.900.809	(2.818.698)	413.500	(258.500)
mehr als 10 Jahre	70.000	(70.000)	499.159	(739.862)	70.000	(120.000)

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe:

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG:

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten

ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG:

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Realdarlehen / Wertpapiere, gestaffelt nach Betragsstufen:

(Tsd. Euro)	Realdarlehen		Wertpapiere		Deckungsstock gesamt	
bis zu 300 Tsd. Euro	4.321.754	(4.279.129)	0	(0)	4.321.754	(4.279.129)
über 300 Tsd. bis zu 1 Mio. Euro	1.654.823	(1.579.066)	0	(0)	1.654.823	(1.579.066)
über 1 Mio. bis zu 10 Mio. Euro	810.603	(801.511)	0	(10.000)	810.603	(811.511)
mehr als 10 Mio. Euro	52.791	(33.737)	100.566	(267.066)	153.357	(300.803)

Anteil der Objekttypen am Deckungsstock in Deutschland:

	Tsd. Euro		%	
Wohnungen	1.191.279	(1.150.093)	17,42	(17,18)
Ein- und Zweifamilienhäuser	3.193.177	(3.117.429)	46,68	(46,57)
Mehrfamilienhäuser	1.718.975	(1.675.980)	25,13	(25,04)
Bürogebäude	417.377	(418.192)	6,10	(6,25)
Handelsgebäude	193.958	(189.849)	2,84	(2,84)
Industriegebäude	78.691	(84.714)	1,15	(1,27)
Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	46.514	(57.186)	0,68	(0,85)
Unfertige, noch nicht ertragsfähige Neubauten	0	(0)	0	(0)
Bauplätze	0	(0)	0	(0)
Gesamt	**6.839.971**	**(6.693.443)**	**100,00**	**(100,00)**

Nutzungsarten der Einzelobjekte im Deckungsstock in Deutschland:

	Tsd. Euro		%	
Gewerblich	736.540	(749.941)	10,77	(11,20)
Wohnwirtschaftlich	6.103.431	(5.943.502)	89,23	(88,80)
Gesamt	**6.839.971**	**(6.693.443)**	**100,00**	**(100,00)**

Es befanden sich im Geschäftsjahr und im Vorjahr keine Grundstückssicherheiten außerhalb Deutschlands im Deckungsstock.

Rückständige Forderungen:

Rückständige Forderungen bestehen und bestanden auch im Vorjahr nicht.

Sonstige Angaben zum Deckungsstock:

Es existieren keine am Bilanzstichtag anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. Im Geschäftsjahr wurden keine Zwangsversteigerungen durchgeführt oder Grundstücke zur Verhütung von Verlusten übernommen. Keine Zinsen sind rückständig. Die vorgenannten Aussagen treffen auch auf das Vorjahr zu.

Derivategeschäfte und Fremdwährungen:

Das Deckungsregister für Hypothekenpfandbriefe enthält aktuell und enthielt zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres keine Derivategeschäfte und keine Fremdwährungen.

Weitere Deckung:

(Tsd. Euro)	§ 19 Abs. 1 Nr. 2a) und b) und Nr. 3a) bis c) PfandBG		§ 19 Abs. 1 Nr. 4 PfandBG		Summe	
Bundesrepublik Deutschland	0	(0)	0	(191.500)	0	(191.500)
Luxemburg	0	(0)	65.566	(65.566)	65.566	(65.566)
Niederlande	0	(0)	0	(20.000)	0	(20.000)
EU-Institutionen	0	(0)	35.000	(0)	35.000	(0)
Summe	**0**	**(0)**	**100.566**	**(277.066)**	**100.566**	**(277.066)**

In der weiteren Deckung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und Nr. 3a) bis c) PfandBG sind keine gedeckten Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten.

Kennzahlen:

Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte	100,00 %	(100,00 %)
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	(100,00 %)
Durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	53,81 %	(53,53 %)
Volumengewichteter Durchschnitt der seit Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit in Jahren	5,78	(5,47)
Gesamtbetrag der Forderungen in Tsd. Euro nach § 12 Abs. 1 PfandBG, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	0	(0)
Gesamtbetrag der Werte in Euro nach § 19 Abs. 1 PfandBG, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 PfandBG überschreiten	0	(0)
Gesamtbetrag der Forderungen in Tsd. Euro, die oberhalb der Prozentwerte nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG liegen	0	(0)
Gesamtbetrag der Forderungen in Tsd. Euro, die oberhalb der Prozentwerte nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG liegen	0	(0)
Gesamtbetrag der Forderungen in Tsd. Euro, die oberhalb der Prozentwerte nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 PfandBG liegen	0	(0)

Liquidität:

Größte sich ergebende negative Summe in Tsd. Euro in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	10.547	(207.931)
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	20	(68)
Gesamtbetrag der Deckungswerte in Tsd. Euro, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	97.770	(260.144)
Liquiditätsüberschuss in Tsd. Euro	87.223	(52.213)

ISIN-Liste der Inhaberpapiere:

31.12.2025	**31.12.2024**
DE000A254RK6	DE000A1TM490
DE000A3510V8	DE000A254RK6
DE000A3510W6	DE000A30VUY6
DE000A382756	DE000A3510V8
DE000A382798	DE000A3510W6
DE000A3828B6	DE000A382756
DE000A383RG1	DE000A382798
	DE000A3828B6

Öffentliche Pfandbriefe:

Vergleich Nenn-, Bar- und Risikobarwert der Deckungsmasse gegenüber Pfandbriefumlauf:

(Tsd. Euro)	Nennwert		Barwert		Risikobarwert	
Wertpapierumlauf	53.417	(103.417)	50.364	(100.897)	43.480	(92.769)
Deckungsmasse	217.577	(276.183)	221.315	(282.250)	205.609	(261.612)
Überdeckung	164.160	(172.766)	170.950	(181.353)	162.129	(168.843)
Gesetzliche Überdeckung (gemäß § 4 und § 4 Abs. 1a PfandBG)	2.133	(4.325)	1.007	(2.018)		
Vertragliche Überdeckung	0	(0)	0	(0)		
Freiwillige Überdeckung	162.027	(168.531)	169.943	(179.335)		

In der Deckungsmasse befanden sich im Geschäftsjahr und im Vorjahr keine Derivate.

Laufzeiten der Öffentlichen Pfandbriefe gegenüber Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse:

(Tsd. Euro)	Pfandbriefumlauf		Deckungsstock		Fälligkeitsverschiebung	
bis zu 6 Monate	0	(50.000)	12.773	(62.170)	0	(0)
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monate	0	(0)	30.391	(10.087)	0	(0)
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monate	0	(0)	5.615	(9.122)	0	(50.000)
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahre	0	(0)	20.214	(20.391)	0	(0)
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahre	0	(0)	69.955	(25.829)	0	(0)
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahre	0	(0)	26.914	(69.955)	0	(0)
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahre	0	(0)	6.774	(26.914)	0	(0)
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahre	53.417	(53.417)	43.870	(49.821)	53.417	(53.417)
mehr als 10 Jahre	0	(0)	1.071	(1.894)	0	(0)

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe:

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG:

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG:

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Deckungsmasse gestaffelt nach Betragsstufen:

(Tsd. Euro)		
bis zu 10 Mio. Euro	87.700	(87.669)
über 10 Mio. bis zu 100 Mio. Euro	129.877	(188.514)
mehr als 100 Mio. Euro	0	(0)
Summe	**217.577**	**(276.183)**

Verteilung des Deckungsstocks auf Länder und Schuldnerklassen:

(Tsd. Euro)	Deutschland geschuldet von		Deutschland gewährleistet durch		Gesamt	
Staat	20.000	(45.000)	0	(0)	20.000	(45.000)
Gebietskörperschaft regional	10.000	(0)	0	(0)	10.000	(0)
Gebietskörperschaft örtlich	112.928	(124.061)	7.487	(8.050)	120.415	(132.111)
Sonstige Schuldner	67.162	(68.072)	0	(0)	67.162	(68.072)
	Luxemburg geschuldet von		**Luxemburg gewährleistet durch**		**Gesamt**	
Staat	0	(31.000)	0	(0)	0	(31.000)
Gebietskörperschaft regional	0	(0)	0	(0)	0	(0)
Gebietskörperschaft örtlich	0	(0)	0	(0)	0	(0)
Sonstige Schuldner	0	(0)	0	(0)	0	(0)

In den Angaben sind keine Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung vorhanden.

Rückständige Forderungen:

Rückständige Forderungen bestehen und bestanden auch im Vorjahr nicht.

Derivategeschäfte und Fremdwährungen:

Das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe enthält aktuell und enthielt zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres keine Derivategeschäfte und keine Fremdwährungen.

Weitere Deckung:

Das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe beinhaltet im Geschäftsjahr und beinhaltete im Vorjahr keine weitere Deckung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a) bis c) und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 PfandBG.

Kennzahlen:

Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte	100,00 %	(100,00 %)
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	(100,00 %)
Forderungen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 PfandBG, die die Grenzen nach § 20 Abs. 3 PfandBG überschreiten	0	(0)
Forderungen, die die Grenze nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG überschreiten	0	(0)
Forderungen, die die Grenze nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG überschreiten	0	(0)

Liquidität:

Größte sich ergebende negative Summe in Tsd. Euro in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0	(47.883)
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	-	(103)
Gesamtbetrag der Deckungswerte in Tsd. Euro, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	28.377	(74.314)
Liquiditätsüberschuss in Tsd. Euro	28.377	(26.431)

ISIN-Liste der Inhaberpapiere:

31.12.2025	**31.12.2024**
Fehlanzeige	Fehlanzeige

Zusatzangaben nach § 35 RechKredV:

Die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Realdarlehen in Höhe von 6.839.971 Tsd. Euro sowie die im Deckungsregister der Öffentlichen Pfandbriefe enthaltenen Darlehen von 187.577 Tsd. Euro werden in der Bilanz unter den Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Höhe von 100.566 Tsd. Euro und die zur Deckung der Öffentlichen Pfandbriefe bestimmten Wertpapiere in Höhe von 30.000 Tsd. Euro finden sich in der Bilanz unter den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren.

LATENTE STEUERN

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Die Kreissparkasse Köln hat diese Effekte auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 10,6 % und eines Gewerbesteuersatzes von 17,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt. Hierbei wurde die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes bis zum Jahr 2032 berücksichtigt. Aktive und passive latente Steuern wurden hierbei verrechnet. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern hat die Sparkasse nicht angesetzt. Die verrechneten passiven und aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus unterschiedlichen Wertansätzen bei Forderungen an Kunden, bei Wertpapieren, Beteiligungen und Rückstellungen. Aufgrund der Regelungen des Investmentsteuergesetzes ergeben sich im Fall der Veräußerung von Investmentanteilen Steuerbe- und -entlastungseffekte, die in die Berechnung der latenten Steuern teilweise einbezogen wurden. Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und die Erwartung voraussichtlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne hält die Sparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben.

ANGABEN ZU NAHE STEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Zum Bilanzstichtag stellen sich die Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wie folgt dar:

Art des Geschäfts	**Kredite und Darlehen**	**Einlagen**	**Bürgschaften und Garantien**	**Sonstige Geschäfte**
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Art der Beziehung:				
Personen in Schlüsselpositionen einschl. naher Familienangehöriger	21,8	10,9	0,0	6,7
Tochterunternehmen	143,5	14,9	1,5	35,0
Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen	0,1	4,2	0,0	0,4
Sparkassenzweckverband einschl. Trägerkreise	378,8	128,0	0,0	114,9
Sonstige nahe stehende Personen und Unternehmen	178,4	114,2	0,4	14,5

In den sonstigen Geschäften mit dem Sparkassenzweckverband sind mit 91,2 Mio. Euro die im Geschäftsjahr erbrachten und die auf die Restlaufzeit voraussichtlich entfallenden Erbpachtzahlungen der Sparkasse enthalten.

ANGABEN ZU DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten, nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung. Bei den Deckungsgeschäften handelt es sich um gedeckte Währungspositionen, Bewertungseinheiten oder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einbezogene schwebende Geschäfte.

	Nominalbeträge[1] in Mio. Euro				Beizulegende Zeitwerte[2] in Mio. Euro	Buchwerte in Mio. Euro	
	nach Restlaufzeiten						
	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Insgesamt	Preis nach Bewertungsmethode	Optionsprämie/ Upfront-Payment	Rückstellung (P 07)
Zins-/Zinsindexbezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
- Termingeschäfte							
Zinsswaps	2.007,4	8.637,9	7.230,4	17.875,7	431,6 -115,5		0,0
Zinscaps	40,0	15,2	2,6	57,8	0,3 -0,3	(A 13) 0,2 (P 05) 0,2	
Summe	**2.047,4**	**8.653,1**	**7.233,0**	**17.933,5**	**316,1**		
davon Deckungsgeschäfte	**2.047,4**	**8.653,1**	**7.233,0**	**17.933,5**	**316,1**		
Währungsbezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
- Termingeschäfte							
Devisentermingeschäfte	494,2	23,9		518,1	3,7 -1,7		
Währungsswaps	2,5	18,5	6,6	27,6	2,9 -2,9		
Zinswährungsswaps	7,6	11,0	1,9	20,5	2,5 -2,4		
- Optionen							
Longpositionen	0,9			0,9	0,0	0,0	
Shortpositionen	-0,9			-0,9	0,0	0,0	
Summe	**504,3**	**53,4**	**8,5**	**566,2**	**2,1**		**0,0**
davon Deckungsgeschäfte	**504,3**	**53,4**	**8,5**	**566,2**	**2,1**		**0,0**

1) Bei Optionen errechnet sich der Nominalwert auf Basis des aktuellen Wertes des Underlyings.
2) Aus Sicht der Sparkasse negative Zeitwerte sind mit einem Minuszeichen versehen.

Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen mit Kunden erfüllen aufgrund der korrespondierenden Gegengeschäfte mit Kreditinstituten die Voraussetzung der besonderen Währungsdeckung. Dies gilt ebenso für die ausnahmsweise bestehenden Devisentermingeschäfte mit Kreditinstituten, die durch Gegengeschäfte mit Kreditinstituten besonders gedeckt sind. Die übrigen aufgeführten Finanzinstrumente sind derivative Kundengeschäfte mit korrespondierenden Deckungsgeschäften sowie Sicherungsgeschäfte für nicht derivative Eigenhandelsgeschäfte der Kreissparkasse Köln. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Die ausgewiesenen Zeitwerte enthalten keine Abgrenzungen und Kosten (clean-price). Bei einem aktiven Markt entspricht der beizulegende Zeitwert dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, wurde der beizulegende Zeitwert anhand von Bewertungsmodellen ermittelt. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die am Markt beobachtbaren Swap-Zinskurven per 31.12.2025 Verwendung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen. Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Betrachtung des gesamten Zinsänderungsrisikos einbezogen und somit nicht einzeln bewertet. Zeitwerte von Optionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt; für Devisenoptionen kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel (Garman-Kohlhagen) zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren der Marktwert des Underlyings im Verhältnis zum Basispreis, die Restlaufzeit und die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Refinitiv entnommen wurden. Zeitwerte von Caps wurden auf der Basis des Hull-White-Modells ermittelt. Hierzu wurden die am Markt beobachtbaren Swap-Zinskurven und die den Restlaufzeiten entsprechenden Zinsvolatilitäten zum Bilanzstichtag aus der Quelle Refinitiv herangezogen. Zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Devisentermingeschäfte wurden die Terminkurse am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Ermittelt wurden diese anhand der Barwerte der künftigen Zahlungsströme unter Verwendung der Zinskurve der jeweiligen Geschäftswährung per 31.12.2025.

Die nach den Bilanzierungsregeln nicht trennungspflichtigen derivativen Finanzinstrumente, die Bestandteil strukturierter Emissionen sind, wurden nicht aufgenommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente im Interbankengeschäft handelt es sich ausschließlich um Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen, Zinsswaps, Währungsswaps, Zinswährungsswaps und Zinscaps mit Kunden abgeschlossen.

Erhaltene beziehungsweise gezahlte Initial- und Variation-Margins in Höhe von 263,8 Mio. Euro (erhaltene Margins) beziehungsweise 154,4 Mio. Euro (gezahlte Margins) sind in den Buchwerten nicht enthalten.

ANGABEN ZU BEWERTUNGSEINHEITEN

Im Risikomanagement eingegangene Sicherungsbeziehungen, die die Voraussetzungen des § 254 HGB erfüllen, werden auch für bilanzielle Zwecke als Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit) behandelt.

Die bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Interpretationen des Rechnungslegungsstandards IDW RS HFA 35. Auf dieser Basis wird für jede Bewertungseinheit zum Bilanzstichtag die Wertänderung von Grund- und Sicherungsgeschäft ermittelt. Die Sparkasse differenziert dabei nach Wertänderungen, die auf gesicherte Risiken, und solche, die auf ungesicherte Risiken entfallen. Die auf gesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden auf der Grundlage der sogenannten „Einfrierungsmethode“ außerhalb der bilanziellen Wertansätze miteinander verrechnet. Sofern sich die Wertänderungen nicht vollständig ausgleichen, wird für einen Aufwandsüberhang eine Rückstellung gebildet; ein positiver Überhang bleibt unberücksichtigt. Falls im Wesentlichen alle wertbestimmenden Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft identisch sind, unterstellt die Sparkasse einen vollständigen

Wertausgleich hinsichtlich der gesicherten Risiken (Critical-Term-Match-Methode). Die auf ungesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden unsaldiert nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der zugrunde liegenden Geschäfte behandelt.

Grundlage jeder Bewertungseinheit sind eine Dokumentation unter anderem der Sicherungsabsicht und Sicherungsziele sowie die Darlegung, dass die Sicherungsgeschäfte objektiv geeignet sind, den angestrebten Sicherungserfolg zu gewährleisten.

Da die maßgeblichen Risikoparameter von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument aufeinander abgestimmt sind, wendet die Sparkasse zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung in der Regel die Critical-Term-Match-Methode an. In Einzelfällen, bei denen diese Methode aufgrund von Abweichungen in den wertbestimmenden Parametern nicht adäquat ist, wird auf den Basis-Point-Value-(BPV)-Vergleich zurückgegriffen. Dabei geht die Sparkasse von einer prospektiven Effektivität der Sicherungsbeziehung aus, sofern sich der BPV des Grundgeschäfts und der gegenläufige BPV des Sicherungsgeschäfts weitgehend ausgleichen.

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB wurden folgende Posten bzw. Transaktionen einbezogen:

Posten / Transaktionen	Einbezogener Betrag in Mio. Euro	Sicherungsart	Gesicherte Risiken
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	466,5	Micro-Hedge	Wertänderungsrisiko
Vermögensgegenstände gesamt	**466,5**		
Festzinsswaps (Euro und Währung), Caps	582,2	Micro-Hedge	Wertänderungsrisiko
Schwebende Geschäfte gesamt	**582,2**		

Mit den Bewertungseinheiten wurden Risiken mit einem Gesamtbetrag von 1.048,7 Mio. Euro abgesichert.

In der nachfolgenden Aufstellung ist dargestellt, warum und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen werden.

Risikoart	Grundgeschäft		Sicherungsinstrument		Sicherungsart	Prospektive Effektivität
	Art	Betrag in Mio. Euro	Art	Betrag in Mio. Euro		
Wertänderungsrisiko						
Zinsänderungsrisiko	Festverz. Euro-Schuldverschreibungen	466,5	Festzinsswaps	470,3	Micro-Hedge	Critical Term Match
Zinsänderungsrisiko	Festzinsswaps	529,2	Festzinsswaps	529,2	Micro-Hedge	Critical Term Match[1)]
Zinsänderungsrisiko	Caps	28,9	Caps	28,9	Micro-Hedge	Critical Term Match
Zinsänderungsrisiko Währungskursänderungsrisiko	Währungsswaps, Zins-/Währungsswaps	24,0	Währungsswaps, Zins-/Währungsswaps	24,0	Micro-Hedge	Critical Term Match

1) in Einzelfällen Basis-Point-Value-Vergleich

Der Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen, beginnt mit der Bildung der Bewertungseinheit und endet mit der Fälligkeit des Grundgeschäftes beziehungsweise des Sicherungsgeschäftes.

NICHT IN DER BILANZ ENTHALTENE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Kreissparkasse Köln hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Sparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 1.1.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt bis zum 31.12.2025 7,8 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,3 % auf die Umlage. Der Gesamtfinanzierungssatz reduziert sich ab 2026 auf insgesamt 7,0 %. Hierbei bleibt der Umlagehebesatz mit 4,3 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgeltsumme weiter konstant.

Die Gesamtaufwendungen der Kreissparkasse Köln für die Zusatzversorgung beliefen sich bei versorgungspflichtigen Entgelten von 228,9 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2025 auf 17,4 Mio. Euro.

Nach der vom IDW in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Pensionsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes im Namen und für Rechnung der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Kreissparkasse Köln entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2025 durch die HEUBECK AG ermitteln lassen. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Sparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beträgt der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag 525,0 Mio. Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch die HEUBECK AG auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die HEUBECK-Richttafeln 2018 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 2,05 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für Oktober 2025 auf den 31.12.2025 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2

HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2025 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31.12.2024 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2025 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Kreissparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der Verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2024 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rund 25,0 % an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3,0 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,3 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen. Auf die Kreissparkasse Köln entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2025 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Sparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Sparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an der Beteiligungsquote der Sparkasse am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (15,6 %). Zum Bilanzstichtag beträgt der Anteil 15,7 %. Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der „Erste Abwicklungsanstalt“ erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Voraussetzungen für

die Aussetzung sind auch zum Bilanzstichtag erfüllt. Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 70,2 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt.

ANGABEN ZU HONORAREN FÜR ABSCHLUSSPRÜFER

Im Geschäftsjahr wurde für den Abschlussprüfer ein Gesamthonorar von 911,1 Tsd. Euro erfasst. Hiervon entfallen 838,2 Tsd. Euro auf Abschlussprüfungsleistungen, 70,4 Tsd. Euro auf andere Bestätigungsleistungen und 2,5 Tsd. Euro auf sonstige Leistungen.

ANGABEN ZU MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	1.636
Teilzeitkräfte	1.521
	3.157
Auszubildende	282
	3.439

ANGABEN ZU ORGANMITGLIEDERN

VERWALTUNGSRAT BIS 08.02.2026

Vorsitzendes Mitglied

Frank Rock
Landrat

1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Thomas Jüngst
Referent CDU NRW

2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Dr. Torsten Bieber
Ministerialrat als Mitglied
des Bundesrechnungshofes

Mitglieder	Stellvertreter	Mitglieder	Stellvertreter
Michaela Balansky Betriebsprüferin Stadt Köln	**Elisabeth Anschütz** Hauswirtschaftsmeisterin Christliches Sozialwerk	**Thomas Jüngst** Referent CDU NRW	**Frank Mederlet** Rentner/Geschäftsführer a.D.
Marco Balke Sparkassenangestellter	**Sebastian Voolstra** Sparkassenangestellter	**Oliver Krauß MdL** Abgeordneter	**Joachim Kühlwetter** Kriminalbeamter
Horst Becker Parlamentarischer Staatssekretär i. R.	**Christian Koch** Geschäftsführer digitale Medien und Dienstleistungen	**Peer Ulrich Küster** Sparkassenangestellter	**Marco Dörner** Sparkassenangestellter
Christoph Belke Sparkassenangestellter	**Julia Richter** Sparkassenangestellte	**Nicole Männig-Güney** ECM-Projektmanagerin Softwareunternehmen	**Michael Richter** SPD NRW, Geschäftsführer Unterbezirke Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Dr. Torsten Bieber Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes	**Christian Siegberg** Beamter Bundesstadt Bonn	**Romina Plonsker MdL** Abgeordnete	**Carola Hartmann** Geschäftsführende Gesellschafterin Saatgut- und Düngemittelhandel
Wilfried Bolender Sparkassenangestellter	**Guido Usdowski** Sparkassenangestellter	**Doris Schwarz** Sparkassenangestellte	**Dr. Angelo Stilla** Sparkassenangestellter
Johannes Dünner Beamter Stadt Köln	**Sylvia Wöber-Servaes** Kauffrau i.R.	**Andreas Sonntag** Krankenkassenbetriebswirt	**Björn Franken MdL** Abgeordneter
Ursula Ehren Familienfrau	**Roland Rickes** Geschäftsführender Gesellschafter Organisationsberatung	**Dierk Timm** Selbstständiger Unternehmer Immobilienverwaltung	**Udo Milewski** Betriebsleiterassistent Öffentliches Verkehrsunternehmen
Elmar Gillet Selbstständiger Unternehmer Tonträgergroßhandel	**Ralf Engelmann** System Engineer	**Gerhard Zorn** Landesverwaltungsdirektor Landschaftsverband Rheinland	**Marcel Kreutz** Referent Landkreistag NRW e.V.
Gregor Golland MdL Abgeordneter	**Michael Schmalen** Selbstständiger Unternehmensberater		
Frank Harder Sparkassenangestellter	**Britta Klose** Sparkassenangestellte		
Karim Hayit Steuerfachangestellter	**Holger Köllejan** Niederlassungsleiter Personalberatung		
Ulrich Jakesch Sparkassenangestellter	**Marco Hahn** Sparkassenangestellter		
Michaela Jordan Sparkassenangestelle	**Frank Ritter** Sparkassenangestellter		

Sachverständiger Gast

Margit Ahus
Fraktionsgeschäftsführerin a. D.
(bis 21.03.2025)

Teilnehmer mit beratender Stimme nach § 10 Abs. 4 SpkG NW

Jochen Hagt
Landrat
(bis 31.10.2025)

Klaus Grootens
Landrat
(seit 01.11.2025)

Stephan Santelmann
Landrat
(bis 31.10.2025)

Arne von Boetticher
Landrat
(seit 01.11.2025)

Sebastian Schuster
Landrat

VERWALTUNGSRAT

SEIT 09.02.2026

Vorsitzendes Mitglied

Frank Rock
Landrat

1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Björn Franken MdL
Abgeordneter

2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Uwe Pakendorf
Verbandsgeschäftsführer Sportfachverband

Mitglieder	Stellvertreter	Mitglieder	Stellvertreter
Marco Balke Sparkassenangestellter	**Dr. Angelo Stilla** Sparkassenangestellter	**Peer Ulrich Küster** Sparkassenangestellter	**Guido Usdowki** Sparkassenangestellter
Horst Becker Parlamentarischer Staatssekretär i.R.	**Jasmin Sowa-Holderbaum** Architektin/Projektleiterin im Auslandsbaubereich	**Nicole Männig-Güney** ECM-Projektmanagerin Softwareunternehmen	**Christian Koch** Geschäftsführer digitale Medien und Dienstleistungen
Christoph Belke Sparkassenangestellter	**Julia Richter** Sparkassenangestellte	**Uwe Pakendorf** Verbandsgeschäftsführer Sportfachverband	**Johannes Dünner** Beamter Stadt Köln
Wilfried Bolender Sparkassenangestellter	**Sebastian Voolstra** Sparkassenangestellter	**Romina Plonsker MdL** Abgeordnete	**Regina Böhmer** Bilanzbuchhalterin
Ursula Ehren Familienfrau	**Dagmar Keller-Bartel** Hausärztin/Fachärztin für Allgemeinmedizin	**Doris Schwarz** Sparkassenangestellte	**Marco Hahn** Sparkassenangestellter
Björn Franken MdL Abgeordneter	**Daniela Ratajczak** Asset Managerin, operative Immobilienbewirtschaftung	**Andreas Sonntag** Krankenkassenbetriebswirt	**Sabrina Gutsche** Familienfrau
Elmar Gillet Selbstständiger Unternehmer Tonträgergroßhandel	**Ralph Bombis** Geschäftsführender Gesellschafter Gesundheitswirtschaft/Kaufmann	**Dierk Timm** Selbstständiger Unternehmer Immobilienverwaltung	**Udo Milewski** Betriebsleiterassistent Öffentliches Verkehrsunternehmen
Gregor Golland MdL Abgeordneter	**Michael Schmalen** Selbstständiger Unternehmensberater	**Sara Zorlu** Geschäftsführende Gesellschafterin Gastronomie	**Michael Richter** SPD NRW, Geschäftsführer Unterbezirke Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Frank Harder Sparkassenangestellter	**Connor Power** Sparkassenangestellter	**Gerhard Zorn** Landesverwaltungsdirektor Landschaftsverband Rheinland	**Robert Winkels** Syndikusanwalt /Unternehmensjurist
Ulrich Jakesch Sparkassenangestellter	**Frank Ritter** Sparkassenangestellter		
Michaela Jordan Sparkassenangestellte	**Martin Schönemann** Sparkassenangestellter		
Thomas Jüngst Referent CDU NRW	**Frank Mederlet** Rentner/Geschäftsführer a.D.		
Holger Köllejan Niederlassungsleiter Personalberatung	**Karim Hayit** Steuerfachangestellter		
Oliver Krauß MdL Abgeordneter	**Joachim Kühlwetter** Kriminalbeamter		

Sachverständiger Gast

Alexander Lieth
IT-Administrator

Teilnehmer mit beratender Stimme nach § 10 Abs. 4 SpkG NW

Arne von Boetticher
Landrat

Klaus Grootens
Landrat

Sebastian Schuster
Landrat

VORSTAND	
Vorsitzender:	Alexander Wüerst (bis 31.12.2025) Thomas Pennartz (seit 1.1.2026)
Mitglieder:	Udo Buschmann Jutta Weidenfeller Andree Henkel Marco Steinbach Thomas Pennartz (bis 31.12.2025) Stephan Moos (seit 1.1.2026)
stellvertretende Mitglieder: (§ 19 Abs. 1 SpkG NW)	Stephan Moos (bis 31.12.2025) Rita Markus-Schmitz (seit 1.1.2026)

Folgende Mitglieder des Vorstandes sind Vorsitzender oder Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremium großer Kapitalgesellschaften oder eines Instituts gemäß § 1 Abs. 1b Kreditwesengesetz (KWG):

Alexander Wüerst	DekaBank Deutsche Girozentrale AöR Deutsche Leasing AG Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG
Thomas Pennartz	Deutscher Sparkassen Verlag GmbH
Udo Buschmann	DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG

Den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse (Haupt- und Nominierungsausschuss, Vergütungskontrollausschuss, Bilanzprüfungsausschuss, Risikoausschuss, Beteiligungsausschuss, Sparkassenausschuss), den sachverständigen Gästen sowie den Teilnehmern mit beratender Stimme wurde für ihre Tätigkeit in diesen Gremien ein Sitzungsgeld von 884,00 Euro je Sitzung gezahlt. Die Vorsitzenden dieser Gremien erhielten jeweils den doppelten Betrag, die stellvertretenden Vorsitzenden den anderthalbfachen Betrag. Außerdem erhielten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, die sachverständigen Gäste sowie die Teilnehmer mit beratender Stimme für die Tätigkeit im Verwaltungsrat bzw. dessen Ausschüssen einen Pauschalbetrag von 4.687,00 Euro p.a. (ggf. zeitanteilig); diejenigen Personen, die Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender mindestens eines dieser Gremien waren, erhielten jeweils den doppelten beziehungsweise den anderthalbfachen Pauschalbetrag. Erfolgsbezogene Anteile, Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sowie Ansprüche bei vorzeitiger oder regulärer Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich damit im Geschäftsjahr 2025 folgende Bezüge: Elisabeth Anschütz 0,9 Tsd. Euro, Michaela Balansky 21,8 Tsd. Euro, Marco Balke 10,0 Tsd. Euro, Horst Becker 23,8 Tsd. Euro, Christoph Belke 13,5 Tsd. Euro, Dr. Torsten Bieber 36,8 Tsd. Euro, Arne von Boetticher 5,2 Tsd. Euro, Wilfried Bolender 13,5 Tsd. Euro, Johannes Dünner 30,9 Tsd. Euro, Ursula Ehren 20,3 Tsd. Euro, Björn Franken MdL 3,5 Tsd. Euro, Elmar Gillet 22,9 Tsd. Euro, Gregor Golland MdL 22,9 Tsd. Euro, Klaus Grootens 5,2 Tsd. Euro, Jochen Hagt 24,6 Tsd. Euro, Marco Hahn 0,9 Tsd. Euro, Frank Harder 11,8 Tsd. Euro, Carola Hartmann 1,8 Tsd. Euro, Karim Hayit 12,6 Tsd. Euro, Ulrich Jakesch 8,2 Tsd. Euro, Michaela Jordan 10,9 Tsd. Euro, Thomas Jüngst 40,6 Tsd. Euro, Christian Koch 4,4 Tsd. Euro, Oliver Krauß MdL 20,3 Tsd. Euro, Marcel Kreutz 1,8 Tsd. Euro, Joachim Kühlwetter 4,4 Tsd. Euro, Peer Ulrich Küster 11,8 Tsd. Euro, Nicole Männig-Güney 13,5 Tsd. Euro, Frank Mederlet 9,7 Tsd. Euro, Romina Plonsker MdL 23,8 Tsd. Euro, Julia Richter 0,9 Tsd. Euro, Michael Richter 2,7 Tsd. Euro, Roland Rickes 2,7 Tsd. Euro, Frank Rock 40,3 Tsd. Euro, Stephan Santelmann 28,1 Tsd. Euro, Michael Schmalen 2,7 Tsd. Euro, Sebastian Schuster 25,0 Tsd. Euro, Doris Schwarz 10,9 Tsd. Euro, Christian Siegberg 1,8 Tsd. Euro, Andreas Sonntag 9,1 Tsd. Euro, Dierk Timm 32,2 Tsd. Euro, Thomas Wallau 2,7 Tsd. Euro, Sylvia Wöber-Servaes 2,7 Tsd. Euro, Gerhard Zorn 15,9 Tsd. Euro. Insgesamt ergeben sich damit für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 610,0 Tsd. Euro.

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden Vorschüsse, Kredite und Kreditzusagen (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 14.642,4 Tsd. Euro ausgereicht.

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist der Verwaltungsrat beziehungsweise der von ihm betraute Haupt- und Nominierungsausschuss zuständig. Er orientiert sich gemäß SpkG NW an den Empfehlungen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes zu den Anstellungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.

Mit den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Neben den festen Bezügen (Grundgehalt und Allgemeine Zulage von 15 %) kann eine variable Vergütung von bis zu 15 % des Grundgehalts gewährt werden. Die variable Vergütung wird jährlich durch den Verwaltungsrat beziehungsweise den von ihm betrauten Haupt- und Nominierungsausschuss festgelegt. Auf die festen Gehaltsansprüche wird die Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes angewendet.

Im Falle einer Nichtverlängerung der Dienstverträge durch die Sparkasse hat diese Personengruppe Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit als Vorstand. Sie beträgt maximal 55 % des Jahresgrundbetrages und der Allgemeinen Zulage. Auf dieser Basis und unter der Annahme eines wahrscheinlichen Eintritts in den Ruhestand wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Auf die Pensionsansprüche wird ab Beginn der Ruhegehaltszahlungen die Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes angewendet.

Beginnend mit dem Jahr 2017 werden grundsätzlich nur noch Dienstverträge mit neuen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes geschlossen, die ein Jahresfestgehalt sowie eine fixe Zulage zur Bildung einer eigenen Altersvorsorge in Höhe von bis zu 35 % des Jahresfestgehaltes vorsehen. Eine Versorgungszusage wird nicht vereinbart. Daneben kann eine variable Vergütung von bis zu 15 % des Jahresfestgehalts gewährt werden. Die variable Vergütung wird jährlich durch den Verwaltungsrat beziehungsweise den von ihm betrauten Haupt- und Nominierungsausschuss festgelegt. Auf die festen Gehaltsansprüche wird die Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes angewendet.

Die nachfolgend nicht näher bezeichneten sonstigen Vergütungen betreffen im Wesentlichen Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. Sie werden nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt.

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende (bis 31.12.2025), Alexander Wüerst, erhielt im Geschäftsjahr 2025 feste Bezüge in Höhe von 990,8 Tsd. Euro. Darüber hinaus wurden eine erfolgsabhängige variable Vergütung von 94,2 Tsd. Euro gezahlt und sonstige Vergütungen von 19,6 Tsd. Euro gewährt. Der Barwert der Pensionsansprüche beläuft sich zum 31.12.2025 auf 14.404,7 Tsd. Euro. Der Pensionsrückstellung wurden im Jahr 2025 zu Lasten des Personalaufwands 555,3 Tsd. Euro zugeführt.

Der Vorstandsvorsitzende (ab 1.1.2026), Thomas Pennartz, erhielt im Geschäftsjahr 2025 als Mitglied des Vorstands feste Bezüge in Höhe von 695,6 Tsd. Euro. Darüber hinaus wurden eine erfolgsabhängige variable Vergütung von 6,8 Tsd. Euro gezahlt und sonstige Vergütungen von 5,7 Tsd. Euro gewährt. Der Barwert der Pensionsansprüche beläuft sich per 31.12.2025 auf 226,9 Tsd. Euro. Der Pensionsrückstellung wurden im Jahr 2025 zu Lasten des Personalaufwands 108,4 Tsd. Euro zugeführt.

Udo Buschmann erhielt im Geschäftsjahr 2025 feste Bezüge in Höhe von 698,2 Tsd. Euro. Darüber hinaus wurden eine erfolgsabhängige variable Vergütung von 65,8 Tsd. Euro gezahlt und sonstige Vergütungen von 17,4 Tsd. Euro gewährt. Der Barwert der Pensionsansprüche beläuft sich zum 31.12.2025 auf 10.492,6 Tsd. Euro. Der Pensionsrückstellung wurden im Jahr 2025 zu Lasten des Personalaufwands 1.132,4 Tsd. Euro zugeführt.

Jutta Weidenfeller erhielt im Geschäftsjahr 2025 feste Bezüge in Höhe von 695,6 Tsd. Euro. Darüber hinaus wurden eine erfolgsabhängige variable Vergütung von 71,3 Tsd. Euro gezahlt und sonstige Vergütungen von 185,2 Tsd. Euro gewährt. Davon entfallen 173,9 Tsd. Euro auf die Zulage zur Bildung einer eigenen Altersvorsorge.

Andree Henkel erhielt im Geschäftsjahr 2025 feste Bezüge in Höhe von 633,2 Tsd. Euro. Darüber hinaus wurden eine erfolgsabhängige variable Vergütung von 54,0 Tsd. Euro gezahlt und sonstige Vergütungen von 141,2 Tsd. Euro gewährt. Davon entfallen 126,9 Tsd. Euro auf die Zulage zur Bildung einer eigenen Altersvorsorge.

Marco Steinbach erhielt im Geschäftsjahr 2025 feste Bezüge in Höhe von 634,7 Tsd. Euro. Darüber hinaus wurden eine erfolgsabhängige variable Vergütung von 43,6 Tsd. Euro gezahlt und sonstige Vergütungen von 137,7 Tsd. Euro gewährt. Davon entfallen 126,9 Tsd. Euro auf die Zulage zur Bildung einer eigenen Altersvorsorge.

Stephan Moos erhielt im Geschäftsjahr 2025 als stellvertretendes Mitglied des Vorstands feste Bezüge in Höhe von 437,6 Tsd. Euro. Darüber hinaus wurden eine erfolgsabhängige variable Vergütung von 32,0 Tsd. Euro gezahlt und sonstige Vergütungen von 94,7 Tsd. Euro gewährt. Davon entfallen 87,5 Tsd. Euro auf die Zulage zur Bildung einer eigenen Altersvorsorge.

Bei den oben genannten Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen werden wegen des fehlenden Zusammenhangs mit der Leistung/Tätigkeit des Begünstigten die Zuführungen aufgrund von Zinseffekten nicht angegeben.

Insgesamt wurden für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands der Kreissparkasse Köln im Berichtsjahr Gesamtbezüge ohne die Zuführung zu Pensionsrückstellungen in Höhe von 5.789,0 Tsd. Euro gezahlt beziehungsweise gewährt. Für diese Gruppe beläuft sich der Barwert der Pensionsansprüche auf insgesamt 25.124,2 Tsd. Euro.

Für die früheren Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebenen wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 7.311,9 Tsd. Euro und zurückbehaltene erfolgsabhängige variable Vergütungen von 93,3 Tsd. Euro gezahlt. Für diese Gruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 116.604,0 Tsd. Euro.

Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse, Kredite und Kreditzusagen (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 1.028,0 Tsd. Euro gewährt.

OFFENLEGUNG AUFSICHTSRECHTLICHER ANGABEN

Die offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln (www.ksk-koeln.de) unter der Rubrik „Meine Sparkasse/Über uns/Investor Relations/Informationen/Offenlegung CRR“ veröffentlicht.

Köln, 16. März 2026

Der Vorstand

Pennartz	Buschmann	Weidenfeller
Henkel	Steinbach	Moos

ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS GEMÄSS § 26A ABS. 1 SATZ 2 KWG ZUM 31. DEZEMBER 2025 („LÄNDERSPEZIFISCHE BERICHTERSTATTUNG“)

Die Kreissparkasse Köln hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgenden Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Kreissparkasse Köln besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Kreissparkasse Köln definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge/Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz für den Zeitraum 1.1. bis 31.12. 2025 beträgt 872.254,9 Tsd. Euro.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 3.010,8.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 150.186,1 Tsd. Euro.

Die Steuern auf den Gewinn betragen 85.874,9 Tsd. Euro. Die Steuern betreffen laufende Steuern.

Die Kreissparkasse Köln hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

AN DIE KREISSPARKASSE KÖLN (IM FOLGENDEN „SPARKASSE“), KÖLN

A. VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hin-

aus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

B. BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Ein aus unserer Sicht besonders wichtiger Prüfungssachverhalt ist die Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2025 unter der Bilanzposition Aktiva 4 Forderungen an Kunden in Höhe von 24.051,7 Mio. EUR ausgewiesen, die rund 78 % der Bilanzsumme ausmachen; darüber hinaus bestehen Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von insgesamt 1.980,7 Mio. EUR. Das Kreditgeschäft ist eine wesentliche Geschäftsaktivität der Sparkasse.

Die Sparkasse untersucht regelmäßig und ggf. anlassbezogen, ob die Werthaltigkeit der Forderungen im Kreditgeschäft weiterhin gegeben ist. Ist zweifelhaft, ob der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann (Ausfallrisiko), ist für die Forderung eine Wertberichtigung zu bilden. Ein möglicher Wertberichtigungsbedarf, d. h. die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wird grundsätzlich aus der Differenz des aktuellen Buchwertes der Forderung und den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zukünftig erwarteten Zahlungseingängen (einschl. erwarteter Erlöse aus der Verwertung von Kreditsicherheiten) ermittelt. Bei außerbilanziellen Geschäften (Bürgschaften, Gewährleistungen) und unwiderruflichen Kreditzusagen, bei denen eine Inanspruchnahme und ein darauf folgender Kreditausfall droht, werden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen an Kunden (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen und der Eventualverbindlichkeiten) ist von hoher Relevanz für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses der Sparkasse und war damit auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes führen wir auf der Grundlage unserer Risikoeinschätzung mit jährlich wechselnden Schwerpunkten Aufbau- und Funktionsprüfungen des relevanten internen Kontrollsystems (i. W. zur Kreditgewährung, zur Risikofrüherkennung, zur Risikoklassifizierung von Kreditnehmern sowie zur Sicherheitenbewertung und Risikovorsorge) sowie stets auch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen bestimmter Kreditengagements durch. Darüber hinaus untersuchen wir strukturelle Merkmale des Kreditbestandes der Sparkasse (z. B. Größenklassen-, Branchen-, Ratingstruktur) und leiten daraus ggf. weitergehende Prüfungshandlungen ab.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements wurden nach einem berufsüblichen Verfahren in einer bewussten Auswahl nach Risikomerkmalen bestimmt. Zu den herangezogenen Risikomerkmalen gehören u. a. die zugewiesene Risikoklassifizierungsnote, der Umfang nicht durch Sicherheiten gedeckter Kreditteile (Blankokredite), die Branchenzugehörigkeit oder Negativhinweise aus der Kontoführung des Kreditnehmers. Die ausgewählten Kreditengagements haben wir hinsichtlich der Beachtung der internen Kreditprozesse und daraufhin untersucht, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eine vertragsgemäße Erfüllung erwarten lassen oder eine Rückführung der Forderung durch die Verwertung vorhandener Kreditsicherheiten zu erwarten ist. Sofern dies nicht zu erwarten ist, haben wir die der Bewertung zugrundeliegenden Annahmen insbesondere hinsichtlich der Höhe der in Zukunft noch erwarteten Zahlungseingänge gewürdigt.

Die vom Vorstand zur Bewertung einzelner Forderungen eingerichteten Kredit- und Rechnungslegungsprozesse ermöglichen nach dem Ergebnis unserer Prüfung eine ordnungsgemäße Bewertung und werden beachtet. Bei den in unsere Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements waren die von der Sparkasse der Bewertungsentscheidung zugrundeliegenden Annahmen nachvollziehbar und im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerecht abgeleitet.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang in den Angaben zu Aktiva 4 (Abschnitt Erläuterungen zur Bilanz, Unterabschnitt Aktiva 4 – Forderungen an Kunden) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Unterabschnitt Forderungen) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt Wirtschaftsbericht, Unterabschnitte Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung sowie Darstellung und Analyse der Lage; Abschnitt Risiko- und Chancenbericht).

C. SONSTIGE INFORMATIONEN

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hinsichtlich des „Bericht des Verwaltungsrates“ sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen, die uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wurden, umfassen:

- den gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB zu veröffentlichenden nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2025,
- den Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2025.

Darüber hinaus umfassen die sonstigen Informationen den Bericht des Verwaltungsrates, der uns nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

D. VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER (VORSTAND) UND DES AUFSICHTSORGANS (VERWALTUNGSRAT) FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

E. VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

F. SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beschäftigte Personen, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht :

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Kreditforderungen im Zuge geldpolitischer Geschäfte der Bundesbank (sog. „MACCs Verfahren“ der Bundesbank),
- Bestätigungen gemäß § 16j Abs. 2 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel,

- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kreditbasket-Transaktionen der S-Finanzgruppe,
- Prüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten als Verwahrstelle nach § 68 Abs. 7 KAGB,
- Prüfung der Kapitalflussrechnung im Zusammenhang mit der Erstellung, Billigung und Verbreitung des bei öffentlichem Angebot von Wertpapieren oder Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 i. V. m. delVO (EU) 2019/980 zu veröffentlichenden Prospekts.

G. VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Ralf Eiting.

Düsseldorf, 27. Mai 2026

Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Eiting	Peter
Wirtschaftsprüfer	Verbandsprüfer

BERICHT DES VERWALTUNGSRATES

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich die Kreissparkasse Köln in Zeiten anhaltender wirtschaftlicher Unsicherheiten und internationaler Konflikte erneut geschäftlich gut behauptet und konnte ihre Position am Markt weiter festigen. Im fordernden Umfeld wirkte Sie als bedeutender Stabilitätsanker in ihrer Region und stand den Menschen, den Unternehmen sowie den Kommunen als verlässliche Partnerin zur Seite.

Die Kreissparkasse Köln ist die größte kommunale Sparkasse Deutschlands. Ihre Bilanzsumme hat zum 31. Dezember 2025 erstmals den Betrag von 30 Mrd. Euro überstiegen. Auch im abgelaufenen Jahr hat die Sparkasse ihre Vorbereitungen auf die erwartet künftig eintretende direkte Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank fortgesetzt.

Der Verwaltungsrat hat im Jahr 2025 viermal getagt und ist den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nachgekommen. Er hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands überwacht und mit diesem wesentliche geschäftspolitische Fragestellungen beraten. Die durch den Verwaltungsrat gebildeten und unterstützend tätigen Ausschüsse traten zu weiteren insgesamt 23 Sitzungen zusammen. Verwaltungsrat und Ausschüsse waren aufgrund der zeitnahen, umfassenden und transparenten Informationsversorgung durch den Vorstand in der Lage, die Entwicklung der Sparkasse als Ganzes, ihrer Rentabilität, der Liquidität sowie der Risiken im Besonderen und der Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung einzuschätzen und zu beurteilen.

Auf Grundlage der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung hat die Interne Revision ihre Prüfungstätigkeit geplant und regelmäßig in Quartals- und Jahresberichten zu den Ergebnissen ihrer Tätigkeit berichtet. Das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem der Kreissparkasse Köln sind angemessen, funktionsfähig und wirksam. Im Sinne des Prüfungsstandards ISA [DE] 240 waren dem Verwaltungsrat bis zur Schlussbesprechung des Jahresabschlusses keine vorliegenden, vermuteten oder behaupteten Verstöße bekannt, die sich auf die Sparkasse auswirken.

In Folge der Beendigung der Kommunalwahlperiode zum 31. Oktober 2025 wurde im Januar 2026 der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbands für die Kreissparkasse Köln, als Vertretung des Sparkassenträgers, neu gewählt. In diesem Zuge haben jeweils insgesamt 11 Personen das Gremium als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder verlassen bzw. wurden neu in den Verwaltungsrat gewählt.

Zum 31. Dezember 2025 ist der langjährige Vorstandsvorsitzende Alexander Wüerst nach über 44 jähriger erfolgreicher Berufstätigkeit in der Kreissparkasse Köln in den Ruhestand getreten. Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden hat zum 1. Januar 2026 Thomas Pennartz übernommen. Gleichzeitig wurde das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Stephan Moos zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt und Rita Markus-Schmitz ist als neues stellvertretendes Mitglied in den Vorstand eingetreten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Sparkasse für 2025 wurden durch die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands geprüft und erhielten ein uneingeschränktes Prüfungstestat. Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

In seiner heutigen Sitzung hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss 2025 festgestellt und den Lagebericht gebilligt. Er empfiehlt gemäß den §§ 24 und 25 Sparkassengesetz NRW der Verbandsversammlung des Zweckverbands für die Kreissparkasse Köln, von dem 63.711.788,33 Euro betragenden Jahresüberschuss einen Betrag von 20.000.000,00 Euro an den Träger auszuschütten und die verbleibenden 43.711.788,33 Euro in die Sicherheitsrücklage einzustellen.

Für die im Geschäftsjahr 2025 wiederum erfolgreich geleistete Arbeit spricht der Verwaltungsrat dem Vorstand sowie allen Mitarbeitenden Dank und Anerkennung aus.

Köln, 22. Juni 2026

gez. Landrat Frank Rock

Vorsitzender des Verwaltungsrats

JAHRESABSCHLUSS 2024

Der Jahres-Einzelabschluss zum 31.12.2024 der Kreissparkasse Köln, Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Köln, auf den hiermit verwiesen wird, ist im Basisprospekt vom 05.09.2025 für Schuldverschreibungen abgedruckt. Entsprechend sind die dortigen Seiten F-3 bis F-55 für den Jahres-Einzelabschluss per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und Bestandteil dieses Prospekts.

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Kreissparkasse Köln

Wir haben die beigefügte Kapitalflussrechnung der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2025 geprüft.

Verantwortung des Vorstands der Kreissparkasse Köln

Der Vorstand der Kreissparkasse Köln ist verantwortlich für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Jahr 2025 in Übereinstimmung mit den Anforderungen des DRS 21 (insbesondere Anlage 2 „Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten"). Der Vorstand ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung der Kapitalflussrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zur Übereinstimmung dieser Kapitalflussrechnung mit den Anforderungen des DRS 21 abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Kapitalflussrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der Kapitalflussrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2025 in allen wesentlichen Belangen nach den Anforderungen des DRS 21 aufgestellt worden.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Kreissparkasse Köln ist verpflichtet, einen Basisprospekt für ihre eigenen Emissionen zu erstellen. Die Kapitalflussrechnung wurde im Zusammenhang mit der Prüfung und Billigung des Prospektes gem. Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) aufgestellt, um den Anforderungen an einen Basisprospekt gemäß Anhang 6 Nr. 11.1.5.c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 zu genügen. Unser Prüfungsvermerk dient der Erfüllung dieser Anforderungen und ist ausschließlich für die Kreissparkasse Köln bestimmt. Er darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weiterleitung an bestimmte Dritte ergibt.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Kreissparkasse Köln geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde liegen.

Düsseldorf, den 23.07.2026

Prüfungsstelle des

Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband · Düsseldorf · 2

Wirtschaftsprüfer

Eiting

Anlagen

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 1)

Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung informiert über die Entwicklung der Zahlungsmittel der Kreissparkasse Köln. In getrennter Darstellung werden der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (indirekte Methode), der Cashflow aus Investitionstätigkeit sowie der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Die Summe aus diesen Zahlungsströmen stimmt mit der Veränderung des Zahlungsmittelfonds überein. Zum Zahlungsmittelfonds gehören der Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und unverzinsliche Schatzanweisungen (ohne Abgrenzung). Die Kapitalflussrechnung wurde gemäß DRS 21 erstellt und berücksichtigt die dort genannten Besonderheiten von Kreditinstituten.

Für Kreditinstitute ist die Aussagefähigkeit der Kapitalflussrechnung als gering anzusehen. Die Kapitalflussrechnung ersetzt für die Kreissparkasse Köln weder die Liquiditäts- beziehungsweise Finanzplanung noch wird sie als Steuerungsinstrument eingesetzt.

Cashflowbetrachtung in Mio. Euro	**2025**	**2024**
Jahresüberschuss	63,7	77,7
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	58,1	35,6
Zunahme / Abnahme der Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	-9,3	-27,3
Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	0,9	-0,6
Gewinn / Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-0,2	0,6
Sonstige Anpassungen (Saldo)	115,1	155,2
Forderungen an Kreditinstitute	-692,4	69,8
Forderungen an Kunden	-824,3	-274,0
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	160,4	-65,2
Andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	47,2	-35,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	153,7	-220,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	498,8	-357,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	453,0	695,8
Andere Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-53,7	4,2
Zinserträge (einschl. laufende Erträge und Erträge aus Gewinnabführungsverträgen) / Zinsaufwendungen	-621,7	-646,8
Erträge / Aufwendungen aus außerordentlichen Posten	-	-
Ertragsteueraufwand / -ertrag	85,9	89,4
Erhaltene Zinsen und Dividenden	888,6	949,4
Gezahlte Zinsen	-226,9	-300,1
Außerordentliche Einzahlungen	-	-
Außerordentliche Auszahlungen	-	-
Ertragsteuerzahlungen	-93,3	-128,2
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**3,6**	**22,8**
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	24,5	0,4
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-3,6	-3,7
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	3,5	0,1
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-27,6	-37,6
Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	-	2,3
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-0,6	-2,8
Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	-	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**-3,8**	**-41,3**

Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	-	-
Auszahlungen an den Träger der Kreissparkasse Köln	-25,0	-45,0
Sonstige Auszahlungen	-	-
Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	1,8	1,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**-23,2**	**-43,6**
Finanzmittelfonds zum 1.1.	481,2	543,3
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3,6	22,8
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3,8	-41,3
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-23,2	-43,6
Effekte aus Wechselkurs- und Bewertungsänderungen	-	-
Finanzmittelfonds zum 31.12.	457,8	481,2

Köln, 08. Juli 2026

Der Vorstand

Pennartz

Buschmann

Weidenfeller

Henkel

Steinbach

Moos